Pol. civ.
71
m

M. 64

Notatur pag. 196

Pol. Civ.
71m

Abhandlung

über

Strafhäuser überhaupt

mit

besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats bestehenden Anstalten.

R

Von

Joseph Hopfauer,

Verwalter des k. k. Provinzial-Strafhauses zu Linz in Oesterreich ob der Enns.

Linz 1814

bey Cajetan Haslinger, Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochgebohrnen Herrn Herrn

Aloys

Grafen von und zu Ugarte,

Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

wirklichen

geheimen Rathe und Kämmerer, Staats- und Konferenz-Minister, Präsidenten der k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerzien-Hofstelle, wie auch der Kredits-Kommißion, königl. böhm. obersten und österreichischen ersten Kanzler, Präsidenten der k. k. Studien-Hofkommißion, und Protektor des mähr. Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Institutes für alle k. k. Erblande, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, Herrn der Herrschaften Jaispitz rc. rc.

In

tiefster Ehrfurcht geweihet

von dem Verfasser.

Hochgebohrner Herr Graf!

Gnädiger Herr!

Wenn ich es wage, Euer Excellenz diese Abhandlung in tiefster Ehrfurcht zu widmen: so geschieht es nur, um vor dem Publikum Euer Excellenz im Namen der leidenden Menschheit den schuldigen Tribut der Dankbarkeit für jene humane Sorgfalt, und menschenfreundliche Unterstützung darzubringen, die Euer Excellenz der Anstalt, welcher ich als Beamter vorstehe, so reichlich angedeihen lassen.

Als Euer Excellenz bey Gelegenheit der Anwesenheit Allerhöchst Sr. Majestät unsers allergeliebten Landes-Vaters diese Anstalt besichtigten, und mit wahrhaft philosophischen Scharfblick nicht nur die äußere Form und Hausord-

nung untersuchten, sondern sich mit väterlicher Sorgfalt auch über die kleinsten Umstände Aufklärung geben ließen, wurde ich überzeugt, daß, so groß auch Euer Excellenz erhabener Geschäfts = Wirkungskreis ist, Sie es dennoch nicht unter Ihrer Würde hielten, auch dem unglücklichen Opfer der Justiz Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und daß Ihr allumfassendes Genie sehr richtig die Hauptpunkte zu treffen wußte, worauf jede Strafanstalt, wenn sie ihrem Endzwecke entsprechen soll, sich stützen muß.

Ich hatte bereits dazumal diese Abhandlung in der Arbeit, und glaubte meinen, und der meiner Leitung anvertrauten

Unglücklichen, Dank Euer Excellenz nicht besser darbringen zu können, als wenn ich öffentlich bekenne, daß all das Gute, was diese unglückliche Klasse von Menschen genießet, — daß die mit philosophischen Geiste entworfene Anstalten für ihre moralische Besserung, für den Unterricht in den Elementar-Kenntnissen und in Handwerken, von Euer Excellenz als obersten Geschäftsleiter der inneren Staatsangelegenheiten herrühren.

Belieben demnach Euer Excellenz diesen mangelhaften Versuch eines Geschäftsmannes, der kein Gelehrter und Schriftsteller von Profeßion ist, und der nicht nach seinem innern scientifischen Ge-

halt, sondern nur nach der guten Absicht des Verfassers, sowohl seinen Landesleuten, als auch dem Auslande den Beweis zu geben, wie sehr unsere humane Regierung auch bey dieser Anstalt mit dem Geiste der Zeit fortschreitet, beurtheilet werden muß, als einen Beweis eines eifrigen Bestrebens, das mir anvertraute Amt zum Besten des Staats und der Bürger auszuüben, und als ein Merkmahl jener unbegränzten Ehrfurcht und Hochachtung gütigst anzunehmen, mit der ich ersterbe

Euer Excellenz!

unterthänigst gehorsamster
der Verfasser.

Vorrede.

Die große Anzahl von Schriften, welche in dem letzten Dezenium über Strafhäuser überhaupt, und deren innere Einrichtung erschienen, haben unstreitig die wohlthätige Folge gehabt, die Staatsverwaltung auf diesen Gegenstand anfmerksam zu machen, und derselben die Ueberzeugung zu geben, daß sie auch hierinn mit dem Geiste der Zeit fortschreiten müsse, um sowohl den Unterthanen den beruhigenden Beweis zu geben, daß Sie selbst gegen Verbrecher die Humanität nicht aus dem Gesichtspunkte verliere, als auch Ihre Achtung gegen Wissenschaften, und besonders gegen die Rechtsphilosophie dadurch an Tag zu legen, daß sie bey Bestimmung der Strafgesetze, und bey der Behandlung der Verbrecher auf den Geist der Zeit die gebührende Rücksicht genommen habe. Oesterreichs Re-

genten sind auch, was diesen Gegenstand betrift, mit dem erhabensten Beyspiele vorangegangen; so wie aber alles, was in Oesterreich zum Besten der Unterthanen, und zur Ehre der Wissenschaften geschah, und eingeleitet wurde, nur zu oft von dem Auslande übersehen, ja oft gar mit Geringschätzung aufgenommen wurde, indessen die unbedeutensten Anstalten kleiner Reichsfürsten (die nur zu oft ihr Formular aus Oesterreich hatten) als Meisterwerke ausposaunet wurden; so geschah es auch mit jenen menschenfreundlichen Anstalten, welche in Oesterreich für die zum Strafhause verurtheilten Sträflinge bereits seit der großen Theresia bestehen, und von Ihren Nachfolgern in der Regierung, selbst in den bedrängtesten Zeit-Umständen nicht nur allein nicht in Verfall geriethen, sondern im Gegentheile immer mehr vervollkomenet wurden.

Auffallend bleibt es immer, daß unter den so vielen ausländischen Schriften über Strafhäuser, von den dießfalls in Oesterreich bestehenden Anstalten keine Erwähnung ge-

schieht; indessen es doch notorisch richtig ist, daß das von dem vorletzten Fürst Bischof von Würzburg (Freyherrn von Erthall), daselbst eingerichtete Zucht- und Arbeitshaus, von welchen in Journalen a), und selbst in größeren Werken b) so vieles Aufsehen gemacht wird, nach jenem zu Wien geformt wurde, zu dessen genauen Kenntniß der Bischof einen Sachverständigen Mann nach Wien abgesandt hatte.

Die Ursache dieser Uebergehung zu entwickeln, liegt ausser meinem Zwecke. Der Verfasser, der bereits mehr als 27 Jahre als Beamter eines Provinzial-Strafhauses angestellet ist, und auch Gelegenheit hatte, sich dasjenige, was in anderen Provinzen dießfalls bestehet, eigen zu machen, waget es, dem Publikum dasjenige mitzutheilen, was ihm theils eigenes Studium, theils geprüfte Erfahrung über Strafhäuser überhaupt lehrte, zugleich aber auch seinen Mitbürgern durch eine getreue Darstellung der Behandlungsart der Sträflinge die

a) Man sehe die Berliner Monatschrift vom Jahre 1793.
b) Kleinschrodt II. Theil §. 39.

Ueberzeugung zu geben, daß die Landesväterliche Fürsorge der Beherrscher des troß allen Stürmen des Schicksaales noch immer glücklichen Oesterreichs die menschenfreundliche Tendenz für Humanität selbst gegen jene Unglückliche, die die strafende Hand der Gerechtigkeit den Strafhäusern zur Bestrafung und wo möglichen Besserung überlieferte nicht aus den Augen ließ, und daß unsere vaterländischen Instrukzionen hierüber, jenen des Auslandes an Vollkommenheit nicht nur nicht nachstehen, sondern wohl gar übertreffen, und selbst dem strengsten philosophischen Rechtslehrer kaum etwas zu wünschen übrig lassen.

Man erwarte indessen kein Werk vom großen Umfange, und einem großen Aufwande von Litteratur und Gelehrsamkeit, oder wohl gar Anwendung des kathegorischen Imperativs der kritischen Philosophie auf die Behandlung der Sträflinge in Zuchthäusern; man erwarte ferner keine neue Ansicht dieses Gegenstandes, oder wohl gar ein neues Gebäude der Theorie über die Behandlung der Sträf-

linge. Wenn ich zwar gleich das mir obliegende öffentliche Amt von jeher nicht blos mechanisch verrichtete, wenn ich gleich die Studien der früheren Jahre auch noch als Beamter fortsetzte, und mich fortwährend in müßigen Stunden mit der Litteratur beschäftigte, und besonders alles dasjenige sorgsam aufsuchte, was auch nur einigermaßen in mein Fach einschlug: so fühle ich mich doch zu schwach ein gelehrtes scientifisches Werk zu schreiben, und bin weit von der Sucht entfernt, den Gelehrten spielen zu wollen. Meine Absicht gehet bloß dahin, meinen Mitbürgern die Ueberzeugung zu geben, daß alles dasjenige, was die raisonirende Vernunft, und die Postulate der philosophischen Rechtslehre nur immer von Strafhäusern fodern können, in unserem Vaterlande zur Ehre der Regenten, und Ihrer obersten Leitungsbehörden seit lange bestehet.

Diese Abhandlung zerfällt nach den entworfenen Aufführungsplan in zwey Hauptabtheilungen, nähmlich: in den theoretischen und praktischen Theil.

Der erste behandelt die Strafhäuser nur im allgemeinen, ohne Rücksicht auf territorial Verhältnisse. Hier werden aus dem Endzwecke der Strafen, aus dem Urrechte der Menschen, und dem natürlichen Privatrechte diejenigen Grundsätze hergeleitet, welche die Gesetzgebung vor allen bey der Errichtung der Strafhäuser vor Augen haben mußte. Ich werde in diesem Theile besonders über die Frage: in wie weit, und bey welchen Individuen sich eine moralische Besserung in Strafhäusern denken lasse, mich etwas weitläufiger erklären, und dasjenige, dessen mich eine 27jährige Erfahrung hierüber belehrte, aufrichtig darstellen; wenn ich gleich befürchten muß, hierüber von manchen schulgerechten Rezensenten etwas unsanft verunglimpft zu werden. Ich schreibe indessen nach meiner Ueberzeugung, und meinem Gefühle, und bin überzeugt, daß Sachverständige, die den Sträfling nicht blos aus Büchern kennen, sondern als Richter und Geschäftsmänner näher zu

studieren Gelegenheit hatten, mit mir übereinstimmen werden.

Es ist über die Frage: ob Strafhäuser überhaupt nützlich oder schädlich seyen? vieles geschrieben worden. Ich werde über diesen Gegenstand frey meine Meinung sagen, ohne befürchten zu dürfen, dieserwegen von meiner vorgesetzten Behörde zur Verantwortung gezogen zu werden.

Der zweyte Theil wird eine gedrängte Uebersicht derjenigen Anstalten enthalten, welche in den deutsch erbländischen Provinzen Oesterreichs, für die zum Zuchthause verurtheilten Sträflinge bestehen. Hier werden vaterländische Gelehrte die Ueberzeugung erhalten, daß die Landesväterliche Fürsorge unserer Regenten, und deren hohe Stellen nichts außer Acht ließen, was Gerechtigkeit und Menschlichkeit für die Sträflinge fodern, und daß es gewiß nicht die Schuld der Staatsverwaltung sey, wenn sie moralisch ungebessert das Strafhaus verlassen.

Und somit übergebe ich dann dem Publikum diese kleine Schrift (die keineswegs in der Absicht geschrieben, um als Autor zu glänzen, sondern nur jenes enthält, was gelehrte Männer über diesen Gegenstand bereits lange gedacht und geschrieben haben; sorgfältig werde ich bey jedem Abschnitte die Quellen anführen, aus welchen ich schöpfte; denn ich will nicht, wie die Krähe in der Fabel, mit fremden Federn prangen, die die Herren Rezensenten gar säuberlich auszurupfen, und den Autor in puris naturalibus herzustellen wissen) mit dem Wunsche, meine gute Absicht nicht zu verkennen, und wenigstens meinen Mitbürgern die Ueberzeugung zu geben, daß die meiner Obsorge anvertrauten Sträflinge keinem Unmenschen in die Hände fielen.

Geschrieben zu Linz im Jahr 1813.

Der Verfasser.

Innhalt.

Allgemeine Einleitung.

Die individuelle Besserung der Verbrecher, wenn sie gleich dem Hauptendzweck der Strafen (Abhaltung) nur subordinirt ist, bleibt dennoch ein für die Staatsverwaltung wichtiger Gegenstand. — Daraus folgende Nothwendigkeit der Strafhäuser für jene Gattung von Verbrechern, welche nach Verlauf einiger Zeit wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren. — Wenn gleich die Individuen in den Strafhäusern noch so mannichfaltig, die Lokal-Verhältnisse noch so verschieden sind: so läßt sich doch aus den Postulaten der raisonirenden Vernunft eine allgemeine Theorie abstrahiren. Eintheilung der Theorie in drey Hauptabtheilungen.

I. Abtheilung.

Gegenbemerkung über Rusch Bemerkung über die Situation der Strafhäuser. — Erörterung der Frage, ob es zweckmäßiger seye, die Strafhäuser auf das platte Land, oder in Hauptstädte anzulegen. — Wird für die Hauptstädte entschieden, und die Einwürfe dagegen widerlegt. — Wie das zu einem Strafhaus adoptirte Gebäude im Allgemeinen beschaffen seyn müsse. — Alles, was zum täglichen Gebrauch an Speisen ꝛc. erfordert wird, muß unmittelbar im Hause selbst bereitet, oder herbeygeschaft werden. — Nothwendigkeit einer permanenten Absonderung der Geschlechter in jeder Gelegenheit.

II. Abtheilung.

Eigentliche Strafhäuser sollen nie mit den Zwangsarbeitshäusern, noch weniger mit Waisenhäusern in Verbin-

dung stehen. — Eben so sind die noch nicht abgeurtheilten Verbrecher sorgfältig von den eigentlichen Sträflingen außer aller Verbindung zu bringen, und nicht gemeinschaftlich in einem Orte unterzubringen. — Erörterung der Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die einzelnen nach den §§. 11 u. 12 des Strafgesetzes auf mehrere Jahre verurtheilten Verbrecher diese ihre Strafzeit bey den im Lande zerstreuten einzelnen Kriminal-Gerichten aushalten zu lassen. — Widerlegung der wider die Strafhäuser im Allgemeinen gemachten Bemerkungen. — Oeffentliche Arbeiten der Sträflinge nach den §§. 11 u. 12 sind für die moralische Besserung derselben sehr nachtheilig, und dahero nicht zu gestatten. — Ob es im Allgemeinen möglich seye, auch bey den besten Einrichtungen, bey den zweckmäßigsten Anstalten eine wahrhaft moralische Besserung des Karakters zu erzielen. — Unterschied, der vor allen bey Entscheidung dieser Frage zu machen ist. Die Behandlung der Sträflinge, wenn sie gleich nicht in Härte ausarten darf, muß doch so beschaffen seyn, daß auch das mühseligste Leben ausser dem Strafhause im Vergleiche mit der Lage eines Züchtlings dem Verbrecher noch immer wünschenswerth bleiben muß. — Allzugroße Strenge und Härte macht den Verbrecher fühllos, und bringt ihn oft zur Verzweiflung. — Kleinliche Empfindeley verwandelt dagegen das Strafhaus, zum Nachtheil für den Zweck der Abhaltung, in ein Pensionat. — Behandlung der Sträflinge im Allgemeinen, Nahrung, Kleidung, Schlafstellen. — Arbeiten sind gewöhnlich nach Lokal-Umständen zu bestimmen. Sind im Allgemeinen für alle Sträflinge von gleicher Art vorzulegen. — In wie weit hiebey in einzelnen Fällen eine Ausnahme zu machen. — Jeder Sträfling ohne Unterschied ist hiezu zu verwenden. — Ausmessung des Arbeitslohnes. Berechnung und Verwendung desselben. — Belohnung für

diejenigen Sträflinge, welche mehr als die vorgeschriebene Quantität arbeiten. — Nothwendigkeit eines Werkführers. Tabackrauchen ist nicht zu gestatten. — Schädlichkeit der Verwendung der Sträflinge zu Bergwerks-Arbeiten. — Physische und moralische Eigenschaften eines jeweiligen Verwalters. — Derselbe muß immer zu den ausgezeichneten Staatsbeamten gezählt werden. — Wirkungskreis seines Amtes. — Nicht nur die Sträflinge, sondern auch das ganze Hauspersonale muß demselben mit Subordinazion untergeben seyn. — Nothwendigkeit öfterer Hauskommißionen, und wie dieselben beschaffen seyn müssen. — Bey größeren Strafhäusern ist es nothwendig, ihm einen zweyten Beamten zu adjungiren. — Nothwendigkeit einer stäten tabellarischen Evidenzhaltung sowohl über die Conduite der Verbrecher, als über den Stand und alles desjenigen, was im Hause vorgeht, und sich darinn befindet. — Korrektionsmittel, welche dem Verwalter zu Gebothe stehen müssen. — Strafhauswache — Wachen aus der Garnisonsmannschaft sind zweckmäßiger als permanente, sowohl in Rücksicht der minderen Kösten für den Fond, als auch wegen dadurch vermiedenen Bekanntschaft mit den Verbrechern und Lokal-Umständen. — Vom Schließer und Zuchtmeister. — Nothwendigkeit einer bestimmten Hausordnung. — Verwendung der Sträflinge zu Privatarbeiten ist nie zu gestatten. — Zutritt der Anverwandten zu den Sträflingen. — Vorsicht hiebey. Administrazion und Kanzleyführung. — Krankenanstalt. — Nothwendigkeit eines eigenen Seelsorgers im Strafhause. Scientifische und moralische Eigenschaften desselben.

III. Abtheilung.

Wichtigkeit einer zu treffenden Anstalt für die Besserung des Karakters der Sträflinge. — Kenntniß des speziellen Karakters des Sträflings ist das erste, worauf zu sehen.

Vortrag, welcher jedem eintrettenden Sträfling von dem Seelsorger und Verwalter zu machen. — Schädlichkeit des sogenannten Willkomms mit Stock- oder Karbatschstreichen, so wie auch der periodischen Züchtigung während der Strafzeit auf die Besserung der Verbrecher. — Einführung der Sträflinge in die Gesellschaft der Uebrigen. — Vermeidung der Verbrüderungen unter denselben. — Hauptmomente der individuellen Besserungsanstalten. — Religionsunterricht sowohl im Allgemeinen durch Predigten, als auch im Einzelnen. Worauf hiebey hauptsächlich der Seelsorger zu sehen habe. Gesetzliche Vorschriften hierüber. — Nützlichkeit der Lesung guter Bücher in den Freystunden. — Auswahl, welche hiebey zu treffen. — Absonderung der Verbrecher von gleicher Kathegorie. — Nothwendigkeit eines Schulunterrichts in den Elementarkenntnissen für jene Sträflinge, welche hierinn ganz unwissend sind. — Aufstellung eines eigenen Lehrers hiezu. Zeit, welche hiezu zu verwenden. — Unterricht in einfachen mechanischen Künsten und Handwerken. — Nähere Bemerkungen über die Frage: bey welcher Gattung von Sträflingen sich mit Grunde eine Besserung ihres Karakters erwarten läßt; bey welchen nicht. — Worauf besonders bey letzteren zu sehen. — Strafarten wider die Vergehungen einzelner Züchtlinge. — Verhalten des Verwalters bey ausserordentlichen Vorfällen. — Nähere Bestimmung und Einrichtung der Hauskommißionen. — Belohnung derjenigen Sträflinge, welche sich durch Arbeitsamkeit und Moralität auszeichnen. — Ausmittlung eines Fondes zur Unterstützung der Sträflinge bey ihrem Austritte. — Fond für das Strafhaus im Allgemeinen. — Behebung, Verwendung und Berechnung desselben. — Vorsicht bey Entlassung der Sträflinge.

Erster Theil.

Allgemeine Einleitung.

Wenn gleich Abhaltung von Verbrechen der höchste Zweck aller Strafen ist, individuelle Besserung der Verbrecher sowohl durch die Gattung Strafe selbst, als auch die Anwendung mannichfaltiger ascetischer Mittel während der Strafzeit immer nur ein subordinirter Zweck bleibt: so ist doch dieser letztere untergeordnete Zweck für das Allgemeine so wichtig und nothwendig, daß er die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung, die nicht allein für die temporelle Sicherheit des Staats im Ganzen, sondern auch für die persönliche Sicherheit der Person, und des Eigenthums der einzelnen Bürger gleiche Sorge zu tragen hat, im vollen Maße verdienet. Die Bemühung der Staatsverwaltung, durch angemessene, in dem Geiste und den Beweggründen der Verbrechen liegende Strafen, und durch eine angemessene Behandlung der Verbrecher während der Strafzeit, dieselben moralisch zu bessern, das ist: ihre durch verwahrloste Erziehung, Umgang, oder überhaupt durch eine unglückliche Verkettung von Umständen und Verhältnissen verderbten Begriffe von Recht und Unrecht, ihre bösen Neigungen und Leidenschaften zum Guten umzustalten, ist besonders bey jenen Sträflingen noth=

wendig, die nach einiger Zeit wiederum in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren, und in derselben ihr ferneres Fortkommen und Nahrungs-Erwerb zu suchen haben. Sieht der Staat bey diesen unglücklichen (denn unglücklich ist doch jeder Verbrecher) bloß auf die zeitliche Strafe, ohne sich um ihre moralische Besserung zu bekümmern, dann ist es allerdings gegründet, was ein einsichtsvoller Schriftsteller sehr richtig sagt: a) „Die meisten Strafanstalten sind nur eine „Pflanzschule von Verbrechern, sie gehen weit schlim„mer aus dem Straforte, als sie hineingekommen, und „werden darinn erst zu vollendeten Verbrechern ge„bildet."

Da indessen die Besserung des Verbrechers nur durch eine mit philosophischen Geiste zusammengesetzte Reihe ascetischer Mittel bewirkt werden kann; da sie Unterricht in der Religion, Belehrung über die Pflichten als Mensch und Staatsbürger, über eine den Begriffen der gemeinen Klasse (als woraus die meisten Verbrecher herkommen) angemessene Belehrung: daß nur Arbeitsamkeit und Fleiß, Verträglichkeit, Mäßigkeit, Bezähmung ungestümmer Leidenschaften einen dauerhaften Wohlstand begründen können, fodert: so ist es einleuchtend, daß der für das allgemeine Beste so wohlthätige Zweck der moralischen Besserung nur bey einer Anstalt erreicht werden könne, wo mehrere Verbrecher beysammen sind, und unter der öffentlichen Aufsicht und Leitung der obersten Staatsverwaltung

a) Krammer peinl. Recht. Rostock 1790 Th. 1. §. 127.

stehen. Bey Verbrechern, die ihre Strafzeit bey den in den (ich rede hier nur von den österreichischen Erbländen) einzelnen Provinzen so sehr zerstreuten Land-(Criminal) Gerichten auszudauern haben, ist moralische Besserung beynahe gar nicht denkbar. Hier kann nur darauf gesehen werden, daß der Sträfling seine vorgeschriebene tägliche Kost, seine nothwendige Bekleidung erhalte, und diejenige Arbeit verrichte, die die Lokal-Umstände, und man darf es mit Grund sagen, das Rentamt fodern, und die nur zu oft mit dem Verbrechen nicht nur allein in gar keinem Verhältnisse stehen, sondern auch dem Geiste des Verbrechens gerade entgegen gesetzt sind. Auch ist der Sträfling nicht selten der harten Behandlung der Landgerichtsdiener, die gewöhnlich die rohesten Menschen aus der niedrigsten Klasse, ohne alles Gefühl sind, ausgesetzt. Hier ist an keine Besserung, an keinen Unterricht zu denken; der Sträfling bleibt sich überlassen, verwildert, wird gefühllos gegen alle Moral, nährt meist Rache in seinem ohnehin ruchlosen Herzen, und kehrt als ein neuer und meist grösserer Bösewicht in die bürgerliche Gesellschaft zurück.

Diese einleuchtende Wahrheit veranlaßte dann auch die Staatsverwaltung, die mit dem Geiste der Zeit stäts fortschreiten muß, öffentliche Anstalten einzurichten, worinnen die Verbrecher einzelner ganzer Provinzen, und besonders jene, die nach Verlauf einiger Jahre, wieder auf freyen Fuß gesetzt werden, ihre Strafzeit auszuhalten haben, und unter der Aufsicht öffentlicher Beamten und unter der wachenden Kontroll

der Landesstellen nach einem mit den bestehenden peinlichen Gesetzen in Uebereinstimmung stehenden Plane während dieser ihrer Strafzeit behandelt werden. Derley öffentliche Anstalten nennet man Zucht-oder Strafhäuser, oft auch Straf- und Arbeitshäuser.

Wie wichtig für den Staat eine solche gemeinsame Anstalt sey, ist offenbar, und bedarf keines weitläufigen Kommentars, da die Sache für sich selbst spricht. Jeder denkende Staatsbürger muß es dem Regenten Dank wissen, der auf diesen in psychologischer Hinsicht so weit und in die ferne Zukunft wirkenden Gegenstand seine Aufmerksamkeit richtet. Der Bürger findet in dieser Anstalt Beruhigung für die Zukunft, und der aus einer solchen Anstalt austrettende Sträfling wird mit dankbarem Herzen den Regenten segnen, durch dessen weise Verfügungen er zu einem guten Bürger, und brauchbarem Staatsmitgliede umgestaltet wurde. Wahr ist es, daß eine solche Anstalt, wenn sie anders ihrem Zwecke entsprechen solle, sehr kostspielig für den Staat ist, und grosse Auslagen fodert; allein! jeder Unterthan wird den ohnehin kleinen Dividenten willig zu einer Anstalt beytragen, die für das Ganze so wohlthätige Folgen hat. Auch lassen sich zur Erzielung eines Fondes Quellen auffinden, die aus Gegenständen geschöpft werden, die nach den Grundsätzen auch des strengsten Finanziers, das Stammvermögen der einzelnen Bürger nicht angreifen, und ihre Steuerfähigkeit für die andern gemeinsamen Lasten nicht im mindesten schwächen. Gegenstände des Luxus und der Unterhaltung sind es, welche vorzüglich geeignet wären,

einen derley Fond zu begründen. Wichtig und zahlreich sind die Postulate, welche die raisonierende Vernunft den Strafhäusern vorschreibt, wenn sie ihrem Endzwecke vollkommen entsprechen sollen. Die Individuen sind in physischer und moralischer Hinsicht so manigfaltig, ihre geistige Rezíptibilität, so wie nicht minder der Grad ihrer Bosheit so verschieden, daß es fast unmöglich scheinen sollte, einen allgemeinen Plan dießfalls in der Theorie aufstellen zu können. — Allein, wenn gleich die Schwierigkeiten noch so groß sind, so geben dennoch Rechtsphilosophie und Erfahrung Grundsätze an die Hand, durch deren nähere Entwicklung man endlich in Stand gesetzt wird, eine erschöpfende Theorie nach den strengsten Regeln der Rechtsphilosophie und der Staatswissenschaft über Strafhäuser und deren Verfassung aufzustellen. Diese Theorie darf sich indessen weder in das Gebiet einer tändelnden Empfindeley nach den neuesten Grundsätzen der Philantropie verirren, noch weniger aber nach den strengen Regeln der blos strafenden Gerechtigkeit abgefaßt seyn, eines wie das andere ist in der Anwendung gleich schädlich, wie uns die Erfahrung bereits hinlänglich belehret hat.

Wenn es auch wahr ist, was Herr Hofrath von Kleinschrodt richtig bemerket: daß der individuelle Karakter der Nazion, die Staatsverfassung, und manigfaltige Lokalverhältnisse, beynahe in jeder Provinz eine andere Einrichtung und Behandlung der Sträflinge erfodern b); so sind dieß doch immer nur kleine Abwei-

b) Entwicklung der Grundsätze des peinlichen Rechts. Erlangen 1790 III. Th. Absch. II.

chungen, die auf die allgemeinen Grundsätze überhaupt von geringen Einflusse sind.

Die allgemeine Theorie über Strafhäuser zerfällt hauptsächlich in drey Hauptheile: I. In die Zergliederung der Erfodernisse eines Strafhauses, in so weit solche auf innere Struktur und Lokalität Bezug haben. II. In die Behandlung der Sträflinge im Ganzen, ihre Nahrung, Kleidung und Verwendung zur Arbeit; wo besonders die Frage: ob und in wie weit es räthlich und zweckmäßig ist, Sträflinge, die nach einiger Zeit wiederum in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten? gründlich erörtert wird, und III. endlich in die Erörterung jener Mittel, welche anzuwenden sind, die Sträflinge nicht nur allein vor fernerer Verderbtheit und Verschlimmerung ihres ohnehin verdorbenen Karakters zu bewahren, sondern auch ihre moralische Besserung durch zweckmäßigen Religions- und scientivischen Unterricht zu bewirken. Daß dieser letzte der beyweiten wichtigste, aber auch schwereste Theil sey, ist wohl nicht zu bezweifeln. Leicht ist es im Allgemeinen zu bestimmen, wie ein Strafhaus äußerlich und innerlich eingerichtet seyn soll, wie die Sträflinge zu verköstеn, womit sie zu beschäftigen, und überhaupt auf welche Art zu behandeln seyen; weit schwerer aber ist es, zu bestimmen, welche Anstalten erfoderlich sind, dieselben in moralisch gebesserte, und gute Menschen umzuschaffen. Hiezu gehören allgemeine psychologische Kenntnisse, Kenntnisse des menschlichen Herzens, und seiner Leidenschaften, und hauptsächlich eine langwierige und

geprüfte Erfahrung, als der beste Probierstein aller Theorien. Hier dürfte auch eine kleine Episode: bey welchen Gattungen von Verbrechern sich mit Grund eine Besserung verhoffen lasse, bey welchen aber auch die besten Mittel fruchtlos angewendet werden, über welchen Gegenstand so vieles geschrieben wurde, am rechten Orte seyn. Endlich muß sich dieser Theil mit Aufzählung derjenigen Mittel schließen, welche erfoderlich sind, dem Sträfling theils schon während seiner Strafzeit, insbesonders aber bey seinem Austritt aus dem Strafhause eine Quelle seines künftigen Nahrungsstandes zu erschaffen, um ihn nicht bey diesem so sehr gewünschten Austritte, gleich wieder in die eiserne Nothwendigkeit zu versetzen, sich seinen Unterhalt durch neue Verbrechen zu erwerben.

I. Abtheilung.

Daß dasjenige, was der sonst so gelehrte Pater Benjamin Rusch, und ein Ungenannter in der deutschen Monatschrift März 1790 über die Lokal-Situation, und innere Struktur der Strafhäuser schreibet, unter die Zahl der gelehrten Träume gehöre, bedarf keiner weiteren Erörterung. Nach des letzteren Meinung würden ja selbst Beamte und Aufseher zum lebenslänglichen Kerker verurtheilet, und aller Gemeinschaft mit der Welt beraubet seyn; und ein nach diesem Vorschlag eingerichtetes und situirtes Strafhaus würde ehe einem Kontumazhaus für Pestkranke, welches man unter Todesstrafe nicht verlassen, und sich demselben auch nicht nähern darf, als einer Anstalt zur Bestraffung und Besserung der Verbrecher gleichen. Wenn aber auch gleich die Strafhäuser nicht so von aller Welt isolirt, in unwirthbaren menschenleeren Gegenden angelegt seyn dürfen: so ist es doch eben so richtig, daß nicht jedes Gebäude, nicht jeder Ort hiezu tauglich und zweckmässig ist. Was insbesondere die Frage betrift: ob es zweckmäßiger, und zur Ersparrung der Kösten besser seye, Strafhäuser nicht in Hauptstädte, sondern auf das platte Land, oder in kleinere Provinzial-Städte zu verlegen? worüber schon so viel debattirt wurde; so muß der Verfasser hierüber sein durch eine lange Erfahrung bestättigtes Urtheil mit folgendem vortragen:

Die Gründe für die Verlegung derselben auf das flache Land sind meistens aus der Kameralistik hergenohmen, und stützen sich auf die Behauptung, daß der Unterhalt auf dem Lande und in kleinen Städten, dem Staate bey weitem nicht so viel, als in Hauptstädten koste; daß auch die weiteren Bedürfnisse an Kleidung, Holz, Licht, die nothwendigen Reparaturen an dem Gebäude viel wohlfeiler angeschaft werden können. Allein! jeder, der auf dem Lande, und in kleinen Städten längere Zeit wohnte, und nicht von eigenen Grunderzeugnissen gelebet, sondern alle Lebensbedürfnisse von den Erzeugern ankaufen, die andern Nothwendigkeiten an Kleidungen aber sich aus den größeren Städten herbeybringen lassen mußte; der wird mit mir überzeugt seyn, daß der Aufenthalt auf dem Lande gewiß nicht wohlfeiler, ja vielmehr empfindlich theurer, als in Hauptstädten ist. Der Quartierszinns und das Holz sind die einzigen Rubricken, wo etwas ersparret werden kann; alle übrigen Bedürfnisse sind, wenn nicht meist theurer, doch gewiß nicht wohlfeiler, als in Städten, und müssen fast immer mit großen Kosten herbeygeschaft werden. Was nun den Wohnungszinns betrift, so kommt dessen Wohlfeilheit auf dem Lande bey Strafhäusern nicht in Anschlag zu nehmen, da ohnehin das Strafhaus immer in Städten und auf dem Lande ein eigenes Gebäude haben muß, und somit keinen Wohnzinns weder da noch dort zu bezahlen hat. Eben so ist es mit den Kosten zur Aufrechthaltung und Reparirung des Gebäudes; auch diese kommen auf dem Lande ehe theurer als in Städten zu stehen, weil der Arbeitslohn der Handwerker daselbst theurer ist, und selbe meistens noch aus oft

entfernten Städten mit beträchtlichen Unkösten, sammt den nöthigen Requisiten herbeygeschaft werden müssen. Die bey dem nöthigen Holzbedarf zu erzielende Ersparniß ist auch bey weiten nicht so beträchtlich, als daß sie eine besondere Rücksicht verdiente; denn was in dieser Rubrik allenfalls in Ersparrung gebracht werden könnte, geht bey andern theuern Rubricken wieder verlohren. Wenn aber auch wirklich sowohl an Verpflegungs-, als sonstigen Unkösten, auf dem Lande etwas erwirthschaftet werden könnte, so muß man doch nachfolgende Bemerkung in Betrachtung ziehen.

Eine zwar untergeordnete, jedoch immer wichtige Bestimmung der Straf-Anstalt ist, die Verbrecher zu zweckmäßigen Arbeiten anzuhalten, und durch ihren Verdienst einen großen Betrag der Unkösten zu decken. Nicht jeder Gegenstand ist hiezu qualifizirt, es müssen immer solche gewählet werden, die einen höheren Lohn als den des gewöhnlichen Tagelohnes abwerfen, und zugleich permanent sind, und nicht von Lokal-Umständen, Zeit und Witterung abhängen. Hiezu sind nur Manufakturs-, und überhaupt Fabriks-Gegenstände qualifizirt, die auch nach der körperlichen Konstituzion der Verbrecher selbst verschieden seyn sollen. Nicht jeder Verbrecher ist im Stande, diese oder jene Arbeit zu verrichten; ist nun aber das Straf aus auf dem Lande, und noch dazu weit von einer Haupt- oder Manufakturstadt entfernet, dann fehlet es im Orte selbst schon einmal gewiß gänzlich an zweckmäßigen, und zugleich nur einigermaßen einträglichen Gegenständen zur Beschäftigung; denn daß die Feldarbeiten des Landmannes nicht

anwendbar sind, brauche ich wohl nicht weitläufig zu erörtern. Sollen daher auf dem Lande die Verbrecher zweckmäßig beschäftiget werden, so muß der zu verarbeitende Stoff aus der Stadt herbeygebracht, ja oft gar erst im Strafhause zur Verarbeitung bereitet werden, welches mit vielen Unkösten verbunden, bey manchen Gegenständen auch nicht einmal anwendbar ist. Diese Transportirungs-Kösten müssen zu den Fabrikaturskösten geschlagen werden, und vertheuern also das Fabrikat selbst um ein beträchtliches, zu welchen Unkösten oft noch die Besoldung eines eigenen Fabriks-Individuums zur Aufsicht über das Materiale oder Zubereitung desselben gerechnet werden muß, der eigends dieserwegen im Dienste ist, oft nichts zu thun hat, indessen er, wenn das Strafhaus in loco der Fabrik wäre, auch zu andern Beschäftigungen zum Nutzen der Fabrik verwendet werden könnte. Nicht selten tritt auch bey manchen Artikel eine plötzliche Stokung ein; kann nun in diesem Falle nicht gleich wieder ein anderer Fabriks-Gegenstand zur Arbeit verleget werden, dann sind die Sträflinge ohne Arbeit, und fällt (ohne den moralischen Nachtheil des Müßiggangs in Erwägung zu ziehen) ihre Verpflegung gänzlich dem Staate zur Last, und der Gewinn der wohlfeileren Lebensbedürfnisse gehet für ein ganzes Jahr oft verlohren. Dieser Fall tritt aber auf dem Lande, und in einer weiten Entfernung von einer Fabrikaturstadt nur gar zu oft ein, wovon ich selbst schon die Erfahrung gemacht habe. Ganz anders verhält es sich in Hauptstädten; hier ist das Haus nicht an einen Artikel gebunden, hat

immer die Auswahl, und kömmt nie in die Verlegenheit, die Sträflinge aus Mangel an Arbeit feyern zu lassen. Man hat zwar freylich schon oft versucht, eigene Artikel für und auf Rechnung des Strafhauses zu fabriziren, und auf diese Art die Strafhäuser zugleich mit einer Manufakturanstalt zu verbinden; allein die Erfahrung hat gezeigt, daß dergleichen Spekulazionen dem Vortheile der Strafanstalt nicht entsprachen. Die Verbrecher sind meistens nur fähig, Arbeiten zu verrichten, die ohne langwierigen mechanischen und technischen Unterricht in kurzer Zeit erlernet werden können, (einige Individuen, die etwa in einem Strafhause sind, machen hierinn keine Ausnahme). Derley Fabriks-Gegenstände aber zahlen sich nicht aus, da sie selbst in Strafhäusern nicht in jener großen Anzahl verfertiget werden könnten, um die Auslagen an den nöthigen Fabrikspersonal ꝛc. zu decken, und noch etwas an Profit hereinzubringen. Man nehme den einzigen Artickel der Kotzen, der groben Militärtücher; hier kann nur die Menge der Fabrikate einen Profit bringen. Und nun laß ich jeden, der in Fabriks-Sachen nur etwas bewandert ist, entscheiden, wieviel in einem einzelnen Provinzial-Strafhause, wo die Anzahl der Sträflinge höchstens auf 100 sich erstrecken kann (worunter auch die weiblichen begriffen sind, und unter denen es wiederum mehrere Kranke, und auch solche giebt, welche wegen Alters-Schwäche oder anderen Leibesgebrechen zur Arbeit untauglich sind) Kotzen und Tücher verfertiget werden können? Gewiß nicht so viel, als daß ein reiner, dem Arbeitslohne für fremde Fabriken gleichkommender Gewinn herauskäme. Nebstbey muß

man auch bedenken, daß bey eigenen Fabrikaturen, wenn die Gegenstände auch noch so einfach sind, Werkzeuge gebraucht werden müssen, die für den Arrestanten sehr gefährlich sind, und daß es auch bey der größten Aufmerksamkeit der Gefangenwärter und Arbeits-Direktoren nicht möglich ist, einen Mißbrauch durch die Sträflinge zu vermeiden. Ich bin dahero (man mag auch noch so laut für die Verbindung einer Manufakturanstalt mit den Strafhäusern sprechen) dennoch immer der Meinung: daß diese Verbindung nicht nur allein nicht vortheilhaft, sondern in mehr als einer Hinsicht bedenklich seye, und daß nur einfache, und so zu sagen, Vorarbeiten für größere Fabriken ein anwendbarer und einträglicher Gegenstand zur Beschäftigung der Sträflinge seye.

Ein fernerer nicht weniger wichtiger Grund wider die Verlegung der Strafhäuser außer den Hauptprovinzialstädten, ist, daß daselbst die Sträflinge gleichsam außer der Kontrolle der dirigirenden Landesstelle gesetzt, und einzig allein dem Ober-und Unterbeamten überlassen sind. Wenn ein Strafhaus seinem Endzwecke vollkommen entsprechen soll, so muß dasselbe unter stäter Aufsicht der dirigirenden Landesstelle stehen. Diese hat sich von Zeit zu Zeit durch persöhnliche Einsicht zu überzeugen, daß die für solche Strafhäuser bestehenden höchsten Verordnungen genau und pünktlich befolget werden. Sie hat sich hierinn nicht allein an die hierüber zu erstattenden peremtorischen Berichte der Beamten, die gewiß sich nie selbst anklagen werden, zu begnügen; sie muß sich selbst überzeugen, und

daher nothwendig zu verschiedenen nicht in Voraus bestimmten Zeiten sowohl von der Verpflegung, Bekleidung und Arbeit der Arrestanten, sondern auch von ihrer Behandlung durch das Amts- und Wachtpersonal, durch persöhnliche separate Einvernehmung der Sträflinge mit Beseitigung der Beamten sich Kenntniß verschaffen. Sie muß sehen, daß die zur Besserung und Unterricht bestehenden Anstalten genau befolgt, und jeder in einem solchen Hause Angestellte, vom Oberbeamten bis zum letzten Wachtmann seine Amtspflicht erfülle, und jede Vergehung, jede auch die geringste Bevortheilung der Sträflinge, an ihrer Gebühr, an Kost und Bekleidung, jede Bedrückung, so wie auch im Gegentheil jede Schonung in Vergleich mit andern Sträflingen beseitiget und geahndet, so wie auch die Privat-Verwendung zu eigenen Nutzen unmöglich gemacht werde. Diese so nothwendige Kontrolle ist nun bey der Situirung in entfernten Orten beynahe unmöglich; die Regierung muß hier glauben, was der Beamte gutwillig einberichtet, und wenn auch jährlich einmal eine ämtliche Visitazion geschieht; so ist doch diese beyweiten nicht erschöpfend, und fodert beträchtliche dem Fond zur Last fallende Auslagen. Der Sträfling ist daher auf dem Lande ganz der kaum beschränkten Willkühr der Beamten überlassen, und ist nicht im Stande, wenn er in seiner Gebühr beeinträchtiget, mißhandelt, oder im Verhältnisse mit Andern, härter in der Arbeit gehalten wird, diese seine harte, außer der Absicht des Gesetzes liegende Lage, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und muß ohne Hofnung einer Linderung dulden. Ist aber das Strafhaus in der

Hauptstadt der Provinz, dann ist eine strenge Kontrolle möglich, und die Regierung ist in Stand gesetzt, sich von der Ausführung der bestehenden Vorschriften alle Augenblicke zu überzeugen, und der Sträfling hat Gelegenheit, seine Klagen über Beeinträchtigung und Mißhandlung, ohne Ahndung und Verschlimmerung befürchten zu dürfen, der hohen Behörde vorzutragen, und darf so mit Grund Erleichterung hoffen.

Ein anderes nicht minder wichtiges Bedenken gegen die Anlegung auf dem Lande, ist dieses: daß hiedurch der grössere Theil des Publikums beynahe vergißt, daß ein Strafhaus existirt. Nun ist es aber eine von allen Kriminalisten anerkannte Wahrheit, daß eine Strafe, die sich nicht von Zeit zu Zeit vergegenwärtiget, von der das Publikum keine augenscheinliche Ueberzeugung hat, wenn sie auch übrigens noch so strenge ist, bey weiten den Eindruck nicht macht, und lange nicht so abschreckend ist, als eine Strafe, von der sich der gemeine Theil, der oft in seinem Leben nicht eine Meile über seinen Aufenthaltsort hinauskommt, alltäglich überzeugen kann. Die so harte Strafe des Schiffziehens an der Donau, die gewiß härter, als die Todesstrafe, oder 30jähriger Arrest war, hat beyweiten jene Folgen auf den Zweck der Strafe nicht gehabt, als man davon erwartete; der Verbrecher, und somit die Strafe kam in Vergessenheit. Ist nun das Strafhaus entfernet, dann denkt auch der gemeine Theil des Volkes in Hauptstädten (woraus doch die meisten Verbrecher kommen) bey der Ueberlegung und Vorbereitung zu seinem Verbrechen,

gar nicht auf das Strafhaus; er kennt es meistens nur dem Namen nach, und macht sich gewöhnlich noch falsche Begriffe, und dünkt sich dasselbe, als weiß nicht wie leicht und erträglich, daß es sich wohl der Mühe lohne, etwas zu wagen, und im schlimmsten Falle, einige Jahre im Strafhause verlebt, den Vortheil bey weiten nicht aufwiege, den das Verbrechen, wenn es gelinge, darbietet. Von der Richtigkeit dieser Behauptung hat mich während der Zeit, als das hiesige Strafhaus auf dem Lande war, eigene Erfahrung oft genug überzeugt. Mancher Verbrecher versicherte mich, daß er nicht geglaubt habe, daß die Zuchthausstrafe so empfindlich und strenge seyn würde, und daß er sein Verbrechen nicht begangen haben würde, wenn er bessere Kenntniß von der eigentlichen Beschaffenheit der Strafhäuser gehabt hätte. Ist aber das Strafhaus in der Provinzial-Hauptstadt, dann ist es so zu sagen immer im Angesicht, und stets wirkend. Wenn auch der Zugang zu denselben nicht allgemein gestattet ist, wenn auch die Sträflinge nicht zur öffentlichen Arbeit bestimmt sind: so kommen dennoch so viele, so verschiedene Personen in eine nothwendige Berührung mit den Sträflingen, daß ihre Lage und Behandlung allgemein bekannt, ja oft, wie es bey Erzählungen meist gehet, noch weit schlimmer beschrieben, und durch Erzählung von Mund zu Mund in das Publikum kommt, als sie wirklich ist. Der sich zu einem Verbrechen entschliessende Uebelthäter hat daher seine künftige Strafe gleichsam vor Augen, und kann sich leicht von seiner künftigen Lage überzeu-

gen. Dieß ist gewiß ein mächtiger Beweggrund zur Abhaltung von Verbrechen.

Dieß sind die Gründe, die mich troz aller gelehrten Dissertazionen, bestimmen, zu behaupten, daß es weit zweckmäßiger seye, Strafhäuser in der Hauptstadt der Provinz, als auf das flache Land anzulegen. Was den Bau und innere Struktur anbelangt, so ist dessen Gestalt und äussere Form wohl gewiß gleichgültig, wenn auch mehrere Schriftsteller für das düstere und melancholische Ansehen desselben von außen gestimmt sind; welches wie so manches andere ähnliche unter die philosophischen Träume gehöret. Hinlänglicher Raum, Festigkeit und zweckmäßige Eintheilung der Gemächer, Beseitigung aller Kommunikazion von außen, Unmöglichkeit einer persöhnlichen Unterredung, ja sogar einer mittelbaren Berührung durch Strickleiter ꝛc. sind Hauptbedingungen für ein Strafhausgebäude. Da indessen nicht leicht ein neues Gebäude zu dieser Bestimmung aufgebauet wird, sondern hiezu meist schon vorhandene Aerarial-Gebäude von aufgelößten Stiftern, oder sonstigen eingegangenen Anstalten verwendet werden: so läßt sich in der Theorie hierüber, ohne in ein kleinliches Detail zu verfallen, nichts weiter mehr sagen. Hinlänglicher Raum, und im eigentlichen Sinne strenge Klausur sind vor allen erfoderlich. Ist es möglich, bey Adaptirung eines zum Strafhaus bestimmten Gebäudes, dasselbe so einzurichten, daß sammentliche Fenster der für die Sträflinge sowohl zur Arbeit als zur Ruhe bestimmten Gemächer, nur in den inneren geschlosse-

nen Hofraum gehen: so ist dieses sehr vortheilhaft, weil die Kommunikazion durch Fenster mit der freyen Strasse, wenn sie auch noch so hoch, noch so gut durch Stangen und Drathgitter verwahret sind, immer sehr gefährlich ist, und eine Verbindung durch Korrespondenz ꝛc. hier immer bey aller Aufmerksamkeit, besonders zur Nachtszeit sehr möglich wird. Die bekannte Verschwörung in dem Arsenal zu Venedig im Jahre 1786 wurde durch eine Korrespondenz eingeleitet, die durch ein mit doppelten Drathgitter verwahrtes Fenster, welches überdieß noch auf den Kanal gieng, geführet wurde. Der menschliche Verstand ist in seinen Erfindungen unerschöpflich, und ein gemeiner Verbrecher weiß oft Pläne zu schmieden, die Erstaunen erregen. Gehen aber die Fenster sammentlich in den inneren Hofraum, der von der Wache jeden Augenblick übersehen werden kann, und wozu Niemand den Zugang hat, dann ist es schon schwerer eine Kommunikazion zu unterhalten. Freylich ist auch hier keine absolute mathematische Unmöglichkeit vorhanden; indessen ist doch wenigstens die Gelegenheit sehr erschwert. Wenn es indessen die Lage des Gebäudes nun einmal nicht erlaubet, diese theoretische Foderung praktisch zu befriedigen: so sind die Fenster doch wenigstens so einzurichten, daß sie von dem Fußboden so hoch angebracht sind, daß der Sträfling sie auch mit Zuhilfnahme eines Tisches, Bettes ꝛc. zu erreichen nicht vermag, und daß auch von außen die Erhöhung von der Erde so hoch ist, daß keine gewöhnliche Leiter hinreichet, bis an die Oeffnung empor zu steigen. Daß sie beynebens mit starken Stangengittern verwahrt seyn

müssen, versteht sich von sich selbst. Indessen müssen sie doch der nothwendigen Erneuerung der Luft wegen stets geöffnet werden können. Daß in dem Falle, wenn die Fenster auf die Strasse führen, wenn sie auch noch so hoch angebracht sind, besonders zur Nachtszeit stets patroulliret werden müsse, und daß Laternen zur Erleuchtung und Uebersicht vorhanden seyn müssen, ist einleuchtend Ein einziger Ein= und Ausgang, der stets gut bewacht, und wozu sogar die Zugänge aus sammentlichen Theilen des Hauses leicht zu übersehen sind, ist hauptsächlich nothwendig. Dieser Ein= und Ausgang muß so angebracht seyn, daß jeder, der sich demselben nähern will, zu jeder Zeit schon in einer Entfernung von der Wache bemerkt werden könne; er muß in der Nacht wohl verschlossen seyn, die Schlüssel am Abend dem Beamten von dem Wachtkommandanten übergeben, und zur Nachtszeit Niemand ein und ausgelassen werden, ohne daß der Beamte Wissenschaft hat, und den Schlüssel abgiebt.

Sehr zweckwidrig ist es, wenn bey derley Gebäuden ein öffentlicher Durchgang ist; denn wenn auch die Gemächer abgesondert und verschlossen sind, so ist doch jeder öffentliche Durchgang gefährlich, weil hiedurch so leicht Einschwärzungen möglich, und die Verbrecher doch manchmal einen Augenblick haben werden, sich einem durchgehenden durch Minnen und Gebärden zu verständigen. Alles, was zum täglichen Gebrauch an Speisen rc. erfodert wird, muß unmittelbar im Hause selbst erzeugt werden; daher es nothwendig ist, einen Speisemeister, Trakteur, oder wie man ihn

sonst nennen will, im Hause selbst unterzubringen, der alles daselbst bakt und kocht, und die erlaubten Getränke ausschenket. Selbst nicht einmal der Wacht sollte es an Wachttägen erlaubt seyn, ihren Bedarf an Trunk 2c. für den Wachttag von außen herbeyzuhohlen. Der bekannte de la Harpe bekam in die Bastille mittels eines Brodes eine feine englische Feile, 3 Louisd'or, und eine seidene mit Drath durchwirkte Schnur, womit er seine Flucht nach Calais bewerkstelligte. — Grosse und geräumige Höfe, die den Sträflingen in freyen Stunden, die für ihre Gesundheit so nothwendige Leibesbewegung in der reinen atmosphärischen Luft gestatten, müssen vorhanden seyn, weil sonst durch das beständige Beysammenseyn in einer nicht genugsam erneuerten Luft, leicht gefährliche, ja ansteckende Krankheiten einreissen können. Vor allen aber muß man darauf sehen, daß die Geschlechter stets von einander getrennet sind, und in gar keinem Falle miteinander in Berührung gebracht werden, und einander überhaupt gar nicht zu Gesichte bekommen. Es muß daher für die weiblichen Sträflinge ein besonderer ganz abgesondeter Theil des Gebäudes und ein eigener Hofraum vorhanden seyn. Sie müssen nur weibliche Aufseher haben, und außer den Hausbeamten und der Wache gar nie mit Mannspersonen in Berührung kommen. Wird diese Vorsicht außer Acht gelassen, so werden Intriguen angesponnen, und es ereignen sich Auftritte, die mit dem Zwecke des Hauses in Widerspruch sind, und von der angestrengtesten Aufmerksamkeit nicht verhindert werden können. Auch bey dem größten Elende, bey der be-

schränktesten Kost, und einer sehr erschöpfenden und ermüdenden Arbeit zeiget sich der Geschlechtstrieb sehr heftig, und es ist, wie Herr Hofrath v. Plattner c) sehr richtig bemerkt, eine ausgemachte Wahrheit, daß die Heftigkeit des Geschlechtstriebs im gesunden Zustande bey einer harten Arbeit und schmalen Kost bey weiten größer, als bey einer gemächlichen Lebensart und Wohlleben seye. Man würde erstaunen, wenn man die sammentlichen Anektoden dieser Art mittheilen wollte, und man würde sich noch mehr überzeugen, wie weit es Menschen von sonst sehr eingeschränkten Kenntnissen in Raffinirung bringen können, und welcher Mittel sie sich oft bedienen, um diesen Trieb zu befriedigen. Sehr fehlerhaft ist es daher, zu den weiblichen Arbeitern männliche Aufseher oder Wachen anzustellen, wenn sie auch noch so alt und gebrechlich sind. Kein Alter, keine Schwäche schüzet hinlänglich vor den Versuchungen des Fleisches, besonders da bey dem weiblichen Geschlecht dieser Trieb noch weit heftiger ist, und in Ermanglung etwas besseren, alles, was ihnen unterkommt, bey nur weniger Gelegenheit, gleichsam mit Gewalt benüzt wird. Die für die Sträflinge bestimmten Gemächer sowohl jene zur Arbeit, als auch die für die Ruhe, müssen hinlänglichen Raum, und die gehörige Höhe haben, damit die Luft in denselben durch die gemeinschaftliche Ausdünstung nicht zu sehr verschlimmert werde, und die nachtheiligsten Folgen entstehen; öftere Lüftung derselben ist in medizinischer Hinsicht sehr nothwendig.

c) Dessen Antropologie.

Die Wohnungen der Beamten, und anderer zum Hause gehörigen Personen, sind immer separat anzulegen, damit Dienstleute, Fremde ꝛc. die dahin kommen, nie die Gänge und Stiegen zu betretten haben, die zu den Sträflingen führen. Wo dieses nicht ist, ist es immer sehr leicht, Korrespondenz mit den Sträflingen zu unterhalten, und ihnen Materiale zur Flucht beyzubringen. Dieß wäre ohngefähr dasjenige, was sich über die eigentliche Beschaffenheit des Gebäudes, als solches, sagen läßt. Lokalumstände müssen hier das meiste thun, welche es oft schlechterdings nicht gestatten, den Postulaten der raisonirenden Vernunft in allen ein Genüge zu leisten.

II. Abtheilung.

Man hat in mehreren Orten die Strafhäuser mit den Zwangsarbeitshäusern in Verbindung gesetzt, und läßt in diesem Falle die Sträflinge zugleich und gemeinschäftlich mit den Zwangsarbeitern arbeiten. Diese Einrichtung, wenn sie auch in finanzieller Hinsicht vortheilhaft seyn möchte (wiewohl sich auch dawider vieles mit Grund sagen läßt) ist für die Moralität der Sträflinge und nochmehr der Zwangsarbeiter gleich gefährlich und schädlich. Zwangsarbeitshäuser sind für liederliche Personen beyderley Geschlechts, die sich an keine ordentliche Arbeit halten wollen und mögen, für wahrhaft arbeitslose Menschen zur Gewinnung eines ehrlichen Handlohnes, für Bettler und Vagabunden, und für jene kleinere Verbrecher bestimmt, deren Grad des Vergehens noch nicht zur Untersuchung als schwere Polizey-Uebertrettung geeignet ist. Werden derley Menschen vollends mit wahren Verbrechern kumuliret, dann wird auch noch der letzte Funke von Ehrgefühl und Schaamhaftigkeit unterdrückt, und ein solcher ehehin schon halbverdorbener Zwangsarbeiter verläßt das Arbeitshaus meistens als ein vollendeter Verbrecher; denn was er noch nicht wußte, erlernet er leicht durch den Umgang mit den Verbrechern; zu geschweigen, daß es für den wahrhaft Armen und Brodlosen, den die bittere aus

Mangel an Arbeit entstandene Noth, und das heilsame Verboth des Bettelns zwinget, in dem Zwangsarbeitshause seinen Unterhalt zu suchen, sehr erniedrigend und kränkend ist, mit erklärten Verbrechern in Gemeinschaft zu kommen, wodurch sein ohnehin düsteres Gemüth nur noch mehr gekränkt wird. Diese Verbindung mit den Strafhäusern schreckt auch manche Personen ab, auf eine honette Art, durch Arbeit in dem Arbeitshaus sich einen augenblicklichen Verdienst zu verschaffen, und sie suchen sich lieber auf andern schlüpfrigen und verbothenen Wegen Etwas zu verdienen, als in dem Arbeitshause mit den wirklichen Verbrechern unter ein Dach zu kommen, wodurch nach ihrer Ueberzeugung der gute Name für immer verlohren wird. Eben so scheinet mir auch die gesellschaftliche Unterbringung der noch in der Untersuchung befindlichen Arrestanten mit den schon abgeurtheilten Sträflingen aus gleichen Gründen wegen der auch bey der strengsten Aufsicht noch immer möglichen Verbindung durch Zeichen, Korrespondenz ꝛc. sehr gefährlich und nachtheilig, und für jene, die aus dem Untersuchungsarrest wieder entlassen werden, zu hart zu seyn. Wenn schon die ganze Behandlung der Inquisiten mit jener der Sträflinge ihrer Natur nach sehr verschieden seyn muß; so sollten sie, da sie gar nichts miteinander gemein haben, auch billig gänzlich getrennt seyn, und in verschiedenen Häusern sich befinden.

Noch weit schädlicher aber ist die Verbindung der Waisenhäuser mit den Strafhäusern. Diese ohnehin unglücklichen, und von allen Seiten verlassenen Ge-

schöpfe verdienen doch gewiß mehr Rücksicht und Schonung, als daß man sie mit wirklichen Verbrechern gleichsam in eine Kathegorie setzen sollte. Ich kann mich nicht enthalten, eine derley Verbindung als menschenfeindlich zu verwerfen. Das ohnehin zarte Gefühl der Jugend, ihre Empfänglichkeit für alles, sey es nun böse oder gut, bekömmt hiedurch eine Tendenz, die ihre Moral und ihren Karakter von Grund aus verdirbt, und sie schon von Jugend auf mit dem Laster bekannt machet; und der Staat gründet durch eine solche Vereinigung eine wahre Pflanzschule von Verbrechern. Derley Projekte können nur von einem rabulistischen Kommerz- oder Finanzrath entworfen, und von einer Regierung angenommen werden, die sich um Moralität und sittliche Vollkommenheit der Unterthanen, wenn nur die öffentliche Kasse gewinnt, nichts bekümmert. Es gereichet dem erlauchten Regenten unserer Erbstaaten, und unserer einsichtsvollen, und gewiß menschenfreundlichen Landesregierung zur nicht geringen Ehre, daß bey uns, selbst nicht einmal in den bedrängtesten Zeitumständen, ein derley unseliges Projekt an das Tageslicht gekommen.

Ich komme nun zur Beantwortung der Frage, ob Strafhäuser überhaupt nothwendig und nützlich seyen, und ob es nicht besser wäre, wenn sie gar nicht als eine gemeinsame Anstalt bestünden, sondern die einzelnen nach den §§. 11 und 12 des Strafgesetzes auf mehrere Jahre zum Kerker verurtheilten Verbrecher, nicht lieber an dem Ort des Verbrechens oder der Deprehension, mithin im Grunde bey den im Lande zer-

streuten Kriminal-Gerichten ihre Strafzeit aushalten sollten? — Es ist über diese Frage so vieles dafür und dawieder geschrieben worden, daß es ausser dem Gesichtspunkt dieser Schrift lieget, diese so verschiedenen Urtheile der Reihe nach anzuführen. Auf einer Seite gab es Enthusiasten mit überspannten Begriffen, auf der anderen gelehrte Männer, jedoch mit einer oft kleinlichen Empfindeley, die jede Strafanstalt als schädlich verwarfen, nichts als Mängel und Gebrechen bemerkten, und das wahrhaft gute für den Staat, und für die Sittlichkeit im einzelnen gänzlich übersahen. Wenn Thomasius sagt, ein Strafhaus nüze dem Staat mehr, als tausend Waisenhäuser, zu deren Stiftung man auch nichts mehr beytragen müße; so ist dieses eben so unrichtig, als wenn Krammer behauptet: Zuchthäuser sind eine kostspielige Anstalt, die durch ihre Wirkungen die darauf verwendeten Kosten bey weitem nicht ersetzen; kein Verbrecher werde darinn wahrhaft gebessert, und sie sind meist eine Pflanzschule für vollendete Verbrecher. Die Mittelstrasse ist auch hier, so wie überall, die beste. Wahr ist es, daß, wenn man die Verfassung der Strafhäuser, wie sie vor 20 und 30 Jahren noch überall bestand, betrachtet, man sehr geneigt ist, sie als unnüz, ja als gemeinschädlich zu verwerfen; zu behaupten aber, daß die Strafhäuser, so wie sie dermal zur Ehre der Vernunft und der Menschheit beschaffen sind, ihren Endzweck nie erreichen können, und ein unnüzer Aufwand für den Staat seyen, ist ebenfalls grundlos.

Wer dasjenige, was ich bereits in der Einleitung über die Nothwendigkeit der Strafhäuser gesagt habe,

mit Aufmerksamkeit gelesen, wer Gelegenheit hatte, sich von der Behandlung der bey den Landgerichten einzeln sich befindenden Sträflinge, und ihrer gänzlichen Verwahrlosung in Hinsicht auf Besserung und Moralität in genaue Kenntniß zu setzen, der wird mit mir überzeugt seyn, daß Strafhäuser eine nothwendige, und für den Staat und die Sicherheit einzelner Bürger folgenreiche und heilsame Anstalt seyen.

Es ist zwar allerdings wahr, daß der beständige Umgang mit Lastergespännen, ihre Unterredungen bey vielen Sträflingen das wenige Ehrgefühl vollends unterdrücken, daß sie abgehärtet im Laster, und durch wechselseitige Mittheilung der zur Ausführung ihrer Verbrechen direkte und indirekte angewendeten Mittel, nur noch schlauer, und zur Ausführung geschickter gemacht werden, weil einer von dem andern lernet, und sie sich gleichsam untereinander vervollkommnen, und daß die Erfahrung es leider nur zu oft bestättiget, daß auch bey der besten Einrichtung, bey aller angewandten Sorgfalt für die moralische Besserung dennoch leider gar viele Verbrecher das Strafhaus in balden wieder betretten, und bey ihrem Austritte schon die vorige Bahn von neuen anfangen, und es daher allerdings das Ansehen gewinnet, daß alle auch noch so kostspielige Anstalten für Besserung und Moralität fruchtlos seyen. Allein! dieser Vorwurf der Verschlimmerung einzelner Individuen, und der fruchtlos angewendeten Mittel zur Bildung und Unterricht, trift nicht allein die Strafhäuser, sondern überhaupt alle, auch noch so vortreflich eingerichtete Erziehungs- und

Versorgungsanstalten. Auch in den besten Pensionen, Akademien ꝛc. werden einzelne Individuen durch den gemeinschaftlichen Umgang mit verdorbenen Gespännen, die man unmöglich absondern kann, verdorben; auch hier verlassen manche die Anstalt zwar als sehr geschikte aber auch höchst verdorbene Jünglinge, und Mühe und Geld ist vergebens angewendet. Der gemeinschaftliche Umgang führt immer einige gemeinsame schädliche Folgen durch die nie zu vermeidende gemeinschaftliche Mittheilung mit sich. Allein! dessen ohngeachtet wird doch Niemand wegen diesen eben nicht gar seltenen Beyspielen zu behaupten wagen, daß Akademien, Pensionen, Waisenhäuser, eine unnütze, ja sogar gemeinschädliche Anstalt seyen, die alle dahin gebrachte Jünglinge verschlimmern, und sie zur moralischen Verderbtheit führen. Auch bey der sorgfältigsten Privat-Erziehung findet man häufige Beyspiele, daß Jünglinge, auf welche vieles verwendet wurde, welche unter der strengsten Aufsicht waren, und von allem nur ein wenig gefährlichen Umgang entfernt gehalten wurden, die nichts als gute Muster vor Augen hatten, ausarteten, und nach erlangter Freyheit sich als gänzlich verdorben zeigten, und ein verabscheuungswürdiges Leben führten. Jede menschliche Einrichtung, wenn sie auch noch so vollkommen ist, hat ihre Gebrechen; man muß hier auf das allgemeine sehen, und wenn der allgemeine Endzweck einer Anstalt nur bey den meisten darin sich befindenden Individuen erreicht wird: so beweisen einzelne konträre Beyspiele nichts gegen die Anwendbarkeit und Nützlichkeit der Anstalt; und so glaube ich den Einwurf wider die Nothwendig-

keit und Nützlichkeit der Strafhäuser im allgemeinen theoretisch gerechtfertigt zu haben.

Ein anderer praktisch wichtiger Grund für die Gemeinnützigkeit der Strafhäuser, ist die dadurch bewirkte Publizität der Strafe, ohne eben die Verbrecher öffentlich arbeiten zu lassen, und so dem Publikum zur Schau auszustellen. Diese indirekte Publizität ist ein sehr wirksames Mittel, den Hauptendzweck aller Strafen, die Abhaltung von Verbrechen zu bewirken. Wenn sich die Strafhäuser in der Hauptstadt der Provinz befinden, wo sich nach der allgemeinen Erfahrung ohnehin die meisten und größten Verbrecher bilden, so wird die Strafe gleichsam stets vergegenwärtiget. Die vielen Personen, die mit dem Strafhause zu thun, und dasselbe Geschäfte wegen zu betreten haben, oder sonst mittels spezieller Erlaubniß dasselbe besichtigen, bringen Erzählungen und Beschreibungen unter das Publikum, die nicht selten sehr übertrieben sind, und wodurch die Lage der Sträflinge weit greller geschildert wird, als sie wirklich ist. Hiedurch wird die so nothwendige allgemeine Publizität bewirket, ohne daß man zu den in moralischer Hinsicht so verderblichen Mittel der speziellen Publizität durch tägliche öffentliche Arbeit schreiten darf. Triftige psychologische Gründe streiten für diese spezielle Publizität der Strafen und der öffentlichen Arbeiten; besonders bey denjenigen Individuen, die nach einiger Zeit wiederum in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren. Denn a) durch öffentliche Arbeiten wird die Besserung des Verbrechers nicht erreicht, weil dadurch das Gefühl

der Schande zerstöret wird. b) Wird der Hang zu Verbrechen durch die Publizität nur noch mehr vermehret, da der Verbrecher dadurch vor den Augen des Publikums beschimpft, und gleichsam für immer gebrandmarkt bleibet, und alles Gefühl der Ehre dergestalt in ihm erstickt wird, daß ihm auch nach überstandener Strafzeit die allgemeine Meinung ganz gleichgültig wird. c) Entsteht nicht einmal eine allgemeine Abschreckung durch die Publizität der Strafen. Denn zeigt der Verbrecher Standhaftigkeit, so erregt er bey den gaffenden unwissenden Pöbel nur Staunen, und seine wahre oder nur affektirte Fühllosigkeit verbannet den Schrecken, und bewirkt oft unverdientes Mitleiden. Auch wird d) durch öffentliche Arbeiten ein grosses Mißverhältniß unter den Verbrechern begründet, da dadurch alle Verbrecher gleichsam gleich werden, und oft ein Unglücklicher, den bey sonst guten Karakter der Drang der Umstände, Unglück, und oft Familienverhältnisse zum Verbrecher machten, mit einem inveterirten Bösewicht in eine Kathegorie gesetzt wird.

Wer noch mehrere Gründe, und überhaupt diesen ganzen Gegenstand wissenschaftlich behandelt lesen will, beliebe das schon mehrmalen angeführte trefliche Werk des Herrn Professor Kleinschrodt zur Hand zu nehmen, und er wird seine Mühe hinlänglich belohnt finden.

Die unter der Regierung Joseph des Zweyten bestandene schreckliche Strafe des Schiffziehens aufwärts

von Peterwardein, brachte beyweiten die gehofte Wirkung nicht hervor, und wurde auch gleich nach dem Tode des Kaisers, so wie überhaupt die öffentlichen Arbeiten der Zuchthaussträflinge durch Hofdekret vom 19. July 1790 abgestellet.

Eben so wurde auch die öffentliche Brandmarkung und die Züchtigung mit Stockstreichen auf öffentlichen Plätzen durch Verordnung vom 10. May 1790 abgestellet, worinn die Motiven sehr schön ausgedrückt sind. Es heißt darinn: „2) solle von nun an die Brandmar„kung der Verbrecher für alle mögliche Fälle aufhören, „und vollkommen abgestellet seyn, indem sie nicht allein „die Besserung des Verbrechers nicht erzweckte, sondern „über dieses noch die Missethäter auf immer ausser „Stand setzte, durch eine mögliche Besserung je zu „einem leidentlicheren Schicksaal zu gelangen, und auf „solche Art den grausamsten Empfindungen, und der „Verzweiflung preis gebe.

Wer schöne und gründliche Bemerkungen für und wieder die Publizität der Strafen lesen will, den weise ich auf die angeführten Autoren. d) Wenn daher Strafhäuser in den Hauptstädten angebracht sind, so bewirkt diese örtliche Stellung eine indirekte Publizität, welche

---

d) Ueber die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen. Leipzig 1792.
Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und die Gesellschaft. Leipzig 1792.
Kleinschrodt Th. II. §. 27 et seq.
Klein Annalen B. IX.

die gesetzliche Strafe dem größten Theil des Publikums stets vergegenwärtiget, ohne auf der andern Seite die nachtheiligen Folgen der öffentlichen Arbeiten der Sträflinge unter den Augen des Publikums herbeyzuführen.

Strafhäuser haben nach dem, was ich bereits in der Einleitung vorgetragen habe, einen dreyfachen Hauptendzweck: nämlich a) den Verbrecher nach der Vorschrift des Gesetzes zu bestrafen, b) hiedurch andere vom Verbrechen abzuhalten, und c) denselben durch angemessene Mittel soviel als möglich ist, und durch eine geschickte Leitung der subjektiven Gedanken Reihe, wodurch in ihm ein Abscheu von Verbrechen, und Neigung zu einem ordentlichen Lebenswandel herrschend wird, zu einem rechtschaffenen Staatsbürger umzustalten, und so den Staat vor künftigen Vergehungen des nämlichen Subjekts zu sichern. Es wirft sich bey diesem letzten Punkt vor allen die Frage auf: ist es wohl möglich, auch bey der besten Einrichtung, bey den zweckmäßigsten dießfälligen Anstalten, eine wahrhafte Besserung des verderbten Karakters zu erzielen? Man muß hier vor allen einen Unterschied unter den Verbrechern selbst machen. Daß verhärtete Bösewichte, die von Jugend auf verwahrloset, durch Umgang mit Verbrechern gänzlich verdorben, bey denen alles Gefühl für Recht und Unrecht ersticket, die bey ihrer von Grund aus verdorbenen Gemüthsart alle göttlichen und menschlichen Rechte hindann setzen, und bey ihren leidenschaftlichen Hang zu Schandthaten keine Rücksicht auf Gesetze und Moralität nehmen, und in der blinden zügellosen Wuth jedes auch noch so schändliche

Mittel zur Erreichung ihres verbrecherischen Endzweckes ohne aller Rücksicht ergreifen, auch in der besten Anstalt nicht gebessert werden können, ist offenbar. So wie der gelehrteste Arzt eine Krankheit, die bereits die edelsten zum physischen Leben erfoderlichen Theile angegriffen, von Grund aus nicht zu heilen vermag, und nur Palliativ-Mittel anwenden kann, die das Uebel auf einige Zeit unterdrücken, und den Ausbruch schwächen: so ist es gerade hier. Wenn dergleichen verhärtete und gänzlich verdorbene Auswürflinge der bürgerlichen Gesellschaft während ihrer Strafzeit sich auch noch so reumüthig stellen, wenn ihr äußeres Betragen auch noch so gegründete Hoffnung giebt, daß sie gebessert sind, und eine Tendenz zum Guten erhalten haben: so ist dieses Betragen doch immer nur Heucheley, die nur darum angenommen wird, um während der Zeit ihrer Strafe ein gutes Zeugniß zu erhalten, und hiedurch oftmalen einen Nachlaß der Strafzeit zu erschleichen. Dergleichen unverbesserliche, und heuchlerische Bösewichte verlassen das Strafhaus eben so verdorben, wie sie es betratten, und an ihnen scheitert jeder Versuch zur Besserung. Sie tragen den Stoff zu neuen Verbrechen, der nur unterdrückt, aber nicht gänzlich erstickt wurde, mit sich hinaus, und er wird in Balden wieder, und oft mit erneuerter Stärke von neuen ausbrechen. Indessen ist von dieser Klasse im allgemeinen nicht die Rede; Zum Glücke für die Menschheit ist dieses die geringste Anzahl der in Strafhäusern befindlichen Verbrecher. Die größte Anzahl der Verbrecher besteht aus solchen Menschen, die aus Mangel an Erziehung, und Verwahrlosung bey den

Unterricht, aus Abneigung gegen Arbeit, aus Hang zur Gemächlichkeit, aus Rache, Eifersucht, oder sonst einer vorübergehenden Leidenschaft, die oft in einer überspannten Phantasie, und in unrichtigen Begriffen von Ehre, Recht und Unrecht ihren Grund hat, Verbrechen begehen. Daß derley Verbrecher durch anhaltende Verwendung zur Arbeit, wodurch endlich Arbeits-Lust entsteht, durch einen zweckmäßigen Unterricht, Berichtigung ihrer unrichtigen Begriffe, Belehrung über die Pflichten gegen den Staat und seinen Nebenmenschen als Bürger und Christ, durch mit philosophischen Geiste vorgenommene Privat-Belehrung gebessert werden können, ist nicht zu läugnen, besonders wenn die Verbrecher das erstemal das Strafhaus betreten, und noch einige jugendliche Rezeptibilität haben. Ich kann hierüber als ein erfahrner Geschäftsmann mit Grund meine Meinung sagen, und die Erfahrung hat mich überzeuget, daß bey Verbrechern, die noch nicht ganz verhärtet und gänzlich verdorben waren, die Besserungsanstalten die wohlthätigsten Folgen hatten. Mehrere aus dem Strafhause entlassene Verbrecher leben dermalen als recht betriebsame und fleißige Gewerbsmänner, als brave Hausfrauen und gute Bürger, die ihre dermalige Besserung des Karakters lediglich dem zweckmäßigen Strafhausunterricht verdanken, und gewiß dem Regenten und der Regierung im Geiste danken, die ihnen, selbst während der Strafzeit, Gelegenheit gab, ihre unrichtigen Begriffe zu berichtigen, ihre lasterhafte Neigungen zu verbessern, und ihnen eine Gewohnheit zur Arbeit und Ordnung einzuflößen, ja oft auch neue vorher unbe-

kannte Kenntnisse in mechanischen Arbeiten, Rechnen ꝛc. beyzubringen, und so in den Stand zu setzen, nunmehr als brave Bürger ihren Unterhalt auf ehrliche Art zu erwerben. Die Einwürfe wider die wahrhafte Besserung der Sträflinge sind meist von solchen Individuen hergenommen, von welchen ich bereits oben sagte, daß bey ihnen jede Mühe verschwendet ist. Die mehrfältigen Beyspiele von wirklicher Besserung bey jungen noch nicht ganz verdorbenen Verbrechern widerlegen diese Einwürfe zu Genüge.

Bekümmert sich aber bey diesen der Staat nicht darum, sie während der Strafzeit zu belehren, und durch zweckmäßige ascetische Mittel zu bessern, ihren bösen Leidenschaften eine gute Richtung zu geben, sie an Arbeit und Ordnung zu gewöhnen, und sieht der Staat nur darauf, daß sie bestrafet werden, und durch die vorgeschriebene Arbeit einen Theil der Unkösten hereinbringen, dann werden und müssen sie in den Strafhäusern erst vollends verdorben werden; ihre ohnehin zum Bösen sich neigende Leidenschaften werden durch den täglichen Umgang mit den Verbrechern nur noch mehr angefacht, und sie werden darinn erst zu vollendeten Bösewichtern, und der Staat hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Verbrecher sich, aus einer am unrechten Orte angebrachten Sparsamkeit, durch die Zuchthausstrafe nicht nur nicht vermindern, sondern sich im Gegentheil nur noch vermehren. Diejenigen, welche am meisten den Strafhäusern alle Besserung absprechen, hatten gewiß immer nur ein einzelnes derley Institut vor Augen, worinn ausser

einigen gewöhnlichen täglichen Gebeten, und einem wochentlich mit einer kurzen Sittenlehre verbundenen Gottesdienst, für die moralische Besserung durch Unterricht, Bildung und Reinigung der Begriffe weiter nicht gesorget wird. Daß es aber bey einer solchen Verfassung nicht möglich seye, den Endzweck der Besserung zu erzielen, ist aufliegend.

Sehr richtig bemerkt Wagniz e) daß bey den neuen Verbesserungs-Vorschlägen der Kriminaljustiz und der Strafhäuser, hie und da viel Empfindeley herrsche, und daß manche Vorschläge sich durchaus nicht realisiren lassen, und daß sehr oft der Zweck der Abschreckung für das Publikum und für den Verbrecher übersehen werde; allein! sollte wohl deßwegen die alte Form ewig beybehalten, und deßwegen jeder neue Vorschlag, der nicht das Herkommen für sich hat, verworfen werden? sollten wohl deßwegen, daß Strafhäuser keine Philantropinen seyn dürfen, sie zu Oertern des drückenden Elendes und der Verzweiflung umgeschaffen werden?

Daß man in neueren Zeiten so sehr wider die Möglichkeit einer moralischen Besserung gestritten, kommt wohl daher, daß man von einzelnen Beyspielen, welche verunglückten, sogleich auf das ganze schloß.

---

e) Th. I. S. 52.

Ich werde in der III. Abtheilung über diesen Gegenstand mich noch weiter auszubreiten Gelegenheit haben, und gehe nun nach dieser kurzen Episode auf das Innere der Strafhäuser, nämlich auf die eigentliche Behandlung der Sträflinge, als solche, über.

So sehr Vernunft und Menschlichkeit dafür stimmen, in dem Verbrecher nie den Menschen zu vergessen, und so wahr es auch ist, daß jeder, auch der boshafteste Verbrecher immer ein Unglücklicher bleibt, den eine unglückliche Verkettung von Umständen, oft wider seinen Willen in jene traurige Lage versetzte: so ist es doch auch eben so gewiß, daß die strafende Gerechtigkeit stets das beleidigte Gesetz vor Augen haben, und nicht durch eine zu weit getriebene Aengstlichkeit, und romanhafte Empfindeley den Hauptendzweck der Strafe verfehlen dürfe. Das Strafhaus muß immer ein Strafhaus bleiben; der Verbrecher muß nebst der Entziehung seiner Freyheit immer fühlen, daß er gestraft werde; er muß stets überzeugt seyn, daß auch das mühseligste Leben ausser dem Straforte eine Wohlthat seye, und daß ein bürgerlich gerechter Lebenswandel, wenn er auch nicht immer zum Wohlstande führt, dennoch immer einen Zustand herbeyschaffet, der mit jenem in dem Strafhause in keinem Stand, und in keinem Verhältnisse nur im mindesten verglichen werden könne. Diese für die moralische Besserung der Sträflinge so nothwendige Ueberzeugung zu bewirken, bedarf es eben nicht einer beständigen Knute, und einer dergestalt sparsam und elenden Nahrung, daß der Verbrecher dabey stets vom

Hunger gequälet wird; es bedarf keiner unterirrdischen Behältnisse, worinn die Unglücklichen gleichsam verschmachten müssen, und dergestalt in ihrer physischen Beschaffenheit geschwächt werden, daß sie auch nach erlangter Freyheit selbst mit dem besten Willen nicht mehr vermögend sind, ihren Nahrungsbedarf in ordentlichen Wegen zu erwerben. Eine derley tyrannische Behandlung führt zur Verzweiflung, erzeuget verstockte Menschen, und ist in keinem Falle fähig, den Verbrecher zu bessern. Jene Verbrecher, welche nach unsern Strafgesetzen in den Provinzial-Strafhäusern ihre Strafzeit auszuhalten haben, sind ohnehin nur solche, die nach den § 458 höchstens zu einer 10jährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilet sind. Sie gehören daher schon in dieser Rücksicht nicht zu den gröbsten Verbrechern, und sind sammentlich bestimmt, dereinst wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückzukehren. Wenn es gleich wahr ist, daß darunter manche Individuen sind, die eine härtere Strafe verdienet hätten, weil sie schlau und verschmizt genug waren, dem untersuchenden Richter so manchen Umstand zu entrücken, der eine grössere Strafe herbeygeführet haben würde: so ist es doch eben so wahr, daß die grössere Anzahl der Verbrecher in den Strafhäusern von derjenigen Klasse sind, welche auf 3. 4. und 5 Jahre verurtheilet sind. Nun aber erlaubet es die nothwendige Einförmigkeit der Behandlung nicht, die gröbern Verbrecher von den leichtern während der Arbeit abzusondern, und selbst der größte Verbrecher verdienet keine beständige physische Marter, soll nicht tyrannisirt und mißhandelt werden. Das Gesetz bestimmet

ihm seine Strafe, weiter soll und kann die Staats-verwaltung nicht hinausgehen, und sie ist verpflichtet, den Züchtlingen den zur Erhaltung des Lebens, und zur Aufrechthaltung der Kräfte, um die nöthigen Arbeiten zu verrichten, nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und sie beynebens vor jeder Tyranney zu schützen. Schon der Gedanke, einen guten, und oft den schönsten Theil seines Lebens, in dem engen Raum eines Strafhauses, abgeschnitten von allem Umgang mit den Seinigen und seines gleichen, verleben zu müssen, ist eine sehr empfindliche Strafe. Freylich ist diese Beraubung der Freyheit für den rohen ungebildeten Menschen nicht so empfindlich, als für jenen, dessen Gefühle durch Erziehung und Welt-Umgang mehr verfeinert wurden. Allein! so roh und empfindungslos der Mensch auch immer seyn mag, so fühlet er doch, wenn er auch aus der niedrigsten und rohesten Klasse ist, den Verlust der Freyheit tief und mächtig, und sehnet sich, wenn er auch überzeugt ist, daß ihm selbst in der Freyheit ein nur kümmerliches Leben, verbunden mit den härtesten Arbeiten und einer elenden Lagerstadt erwarte, zurück in seine Heimath, in den Zirkel seiner Angehörigen und seiner Gespänne. Eine langwierige Erfahrung hat mich von dieser psychologischen Wahrheit vollkommen überzeugt. Verbrecher, die überzeugt waren, daß es ihnen, was Kost, Wohnung, Kleidung und Arbeit betrift, in der Freyheit, wo nicht schlechter, doch gewiß nicht besser ergehen würde, und welche die Gewißheit hatten, daß nur Kummer und Noth ihrer in der Freyheit warte: sehnten sich doch mit der freudigsten Erwartung nach

dem Tag ihrer Erlösung, wenn gleich mit demselben die Noth gleich wieder anfieng, wovon die theils misrathenen theils gelungenen Entweichungs-Versuche den gegründesten Beweis liefern.

Es ist daher gewiß, daß die Einkerkerung an sich, und der Verlust der Freyheit, wenn auch sonst keine weitern physischen Uebel damit verbunden sind, eine für jede Menschengattung empfindliche Strafe ist. Gesellt sich nun noch eine zur Erhaltung des Lebens und der Kräfte zwar gerade hinlängliche, jedoch nicht dergestalt ergiebige Nahrung hinzu, die zur Behaglichkeit führet, und immer noch ein Verlangen nach etwas mehreren und besseren zurückläßt, ist die Arbeit anhaltend und anstrengend, dann ist die Strafe gewiß eingreifend, und es bedarf weiter keiner peinlichen Zusätze.

Jeder, auch der gemeinste und ärmste Mensch sehnet sich zuweilen nach einem Tag, an welchen er sich gütlich thun, und, wie man sagt, seinen Leib pflegen kann, und auch der ärmste sucht zu gewissen Zeiten sich soviel zu verschaffen, um etwas mehr zu geniessen, und darbt lieber Wochenlang, um nur einmal besser zu leben. Wenn daher gleich die Nahrung der gewöhnlichen Taglöhner, ja selbst der ärmeren Bauernklasse oft schlechter und weniger ergiebig, als die tägliche Kost der Sträflinge ist; so hat doch diese beständige Einförmigkeit, womit gar kein guter Tag zur Erquickung verbunden ist, für jeden Sträfling etwas sehr Empfindliches. Jeder, der Gelegenheit hatte, Menschen von der ärm-

sten Klasse zu beobachten, wird mit mir in dieser Behauptung übereinstimmen. Da die Sträflinge zu Arbeiten bestimmt sind, die meistens die physischen Kräfte sehr angreifen, so muß auch die Nahrung so beschaffen seyn, daß sie im Stande ist, diesen Aufwand von Kräften hinlänglich zu ersetzen, und den Sträfling stets in brauchbaren Zustand zu erhalten. Es können dahero die Zuchthaus-Sträflinge nicht mit bloßen Wasser und Brod erhalten werden; sie würden bey dieser Kost nicht im Stande seyn, auch nur die geringste Arbeit zu verrichten, und wie es die Erfahrung an denjenigen Unglücklichen zeiget, die zur schwersten Kerkerstrafe in den hiezu eigends bestimmten Festungen verurtheilet, gleich Schatten dahin leben, und gerade nur so viel Leibeskraft haben, um nicht gänzlich vor Hunger zu sterben. Selbst diesen schwersten Verbrechern verstattet unser humanes Strafgesetz alle zweyte Tag eine warme Speise §. 14, für die zur Kerkerstrafe des zweyten Grades aber täglich eine warme, jedoch keine Fleischspeise. §. 13.

Die Nahrung für diejenigen, die zur Arbeit bestimmt sind, muß daher mit ihrem physischen Kraftaufwand stets im Verhältnisse stehen.

Bloß vegetabilische Nahrung, wenn sie gleich bey rohen Nazionen, die von Jugend auf daran gewöhnt sind, hinlänglichen Nahrungsstoff erzeugt, ist dennoch für uns Deutsche; die wir einmal bey animalischer Kost von Jugend auf erzogen worden, ein nothwendiges Bedürfniß, den Körper bey Kräften zu erhalten. Man wende nicht ein, daß die ärmeren Klassen der

Unterthanen in Gallizien, Pohlen, und selbst in Ungarn vielleicht das ganze Jahr kein Fleisch geniessen, und dennoch sehr robuste, und zu den stärksten Arbeiten fähige Menschen sind. Diese Menschenklasse ist mit jenen, wie sie bey uns in den deutschen Erblanden, in Oesterreich, Böhmen, Steyermark rc. ist, gar nicht zu vergleichen, und selbst die so sehr robusten Pohlen rc. sind, wenn sie nicht mit animalischer Kost genährt werden, bey ununterbrochener Arbeit, schwach und kraftlos. Diese Bemerkung kann man an den Rekruten täglich bestättiget finden. Auch ersetzt bey dieser Nazion der häufige Genuß des Brandweins, oder anderer geistigen Getränke, und weit grösserer Portionen von vegetabilischer Nahrung, dasjenige an Kräften, was bey uns die animalische Kost liefert. Würde man den Pohlen rc. ihren Brandwein nehmen, so würden sie bald kraftlos erkranken. Man kann daher in unsern Strafhäusern, wo täglich gearbeitet wird, uud wo Arbeiten geleistet werden müssen, die viel Schweis hervorbringen, der Fleischspeisen nicht ganz entbehren, wenn man die Sträflinge bey Kräften erhalten, und vor Krankheiten bewahren will.

Da es indessen nicht nothwendig ist, alle Tage Fleisch zu geniessen, so ist es genug, wenn es auch nur einmal die Woche abgereicht wird; nur muß darauf gesehen werden, daß auch in den andern Tägen, außer der täglichen Brodportion, die nicht leicht unter 1. 1/2 Pfund Brod ausgemessen werden darf, immer noch soviel an warmer gekochter vegetabilischer Kost an Hilsenfrüchten, Mehlspeisen rc. abgereichet

wird, als nothwendig ist, den Sträfling gesund und zur Arbeit tüchtig zu erhalten. Im allgemeinen läßt sich in der Theorie kein Speiszettel entwerfen; die Nahrung muß sich nach den Lokalumständen, und selbst nach dem Grad der Arbeit richten. Ist diese stärker, anhaltender, und fodert sie einen grossen Aufwand von Kräften, so muß auch die Nahrung kräftiger und grösser seyn, und zwar um so mehr, da den Sträflingen geistige Getränke, außer höchstens etwas Bier, nie zu gestatten sind. Daß bey der Nahrung auf die gute Qualität der Nahrungsmittel, auf eine genußbare Zubereitung, und auf das gehörige Maaß derselben gesehen werden müße, bedarf ohnehin keiner Erinnerung. Es ist gewiß unverantwortlich, und ein grosses Vergehen gegen die Menschheit, wenn aus niederträchtiger Gewinnsucht den Sträflingen, von der ihnen von dem Staat bewilligten, und ohnehin schon auf das genaueste berechneten Portion noch etwas abgebrochen, oder gestattet wird, daß, wenn auch das Maaß beobachtet wird, die Qualität der Nahrungsmittel schlecht und verdorben, und die Zubereitung eckelhaft, und gleichsam ungenießbar ist. Freylich verschlingt der Unglückliche im Hunger alles, und ist eben nicht delikat; allein! die Folgen auf den Gesundheitszustand sind groß. Und wenn auch alles das nicht wäre, so ist eine derley Malversazion eines der niederträchtigsten Vergehen gegen die Menschheit, daß nicht schwer genug bestraft werden kann. Ich habe über diesen Gegenstand sowohl in Spitällern, als anderen Versorgungsanstalten zu traurige Erfahrungen gemacht, als daß ich nicht wider einen Betrug

eifern sollte, der oft mit einer Unverschämtheit getrieben wird, die zum Erstaunen ist. Die oberste Leitung kann nicht genug wachen, um Beinträchtigung von der ohnehin sehr schmalen Kost der Sträflinge soviel nur möglich zu erschweren. Sie glaube hierinn keiner schriftlichen Meldung, keinem tabellarischen Ausweis, überzeuge sich durch Augenschein und persönliche Versuche, die nicht etwa an bestimmten Tagen, sondern oft und immer unangesagt vorgenommen werden müssen. Man frage die Sträflinge bey denen Kommißionen (wovon ich weiter unten zu reden Gelegenheit haben werde) über die Quantität und Qualität der Kost, und lasse kein Mittel unversucht, jeder Veruntreuung auf die Spur zu kommen.

Die Kleidung derselben betreffend, so finde ich die Einrichtung mehrerer Strafhäuser, f) die Sträflinge auf eine von gewöhnlicher Kleidung an verschiedener Mischung der Farben, an einem von der gewöhnlichen Form abweichenden Zuschnitt (ohne jedoch dieserwegen in das Burleske überzugehen) sich in etwas auffallende unterscheidende Art zu kleiden, sehr zweckmäßig. Die augenblickliche Erkennung eines Sträflings, der Gelegenheit gefunden, zu entwischen, hindert in diesem Falle die Entweichung, und erleichtert die Einholung.

---

f) In dem Zucht- und Besserungshause zu Münster haben die männlichen Sträflinge den rechten Aermel in der Jacke, die sie erhalten, von anderem Tuche, als der übrige Theil derselben ist. In dem Zucht- und Besserungshause zu Osnabrük besteht die Kleidung der Sträflinge halb aus braunen, und halb aus blauen Tuche.

kurze Kamisole (Jacken) und weite Beinkleider vom ordinären groben Tuche, wollene Strümpfe im Winter, im Sommer aber leinene Beinkleider und Kamisole, die, ohne, wie bereits gesagt, in das komische zu fallen, durch Schnitt und Farbenmischung leicht von der gewöhnlichen Bekleidung der gemeinsten Klasse unterscheidend gemacht werden kann, dürfte für die männlichen Sträflinge die angemessenste Bekleidung seyn. Für die weiblichen ist sie nur in so weit zu ändern, daß sie hier den Zuschnitt nach der gewöhnlichen weiblichen Art zu erhalten hat. Im Sommer sind Strohhüte für die Züchtlinge sehr nothwendig, weil sie doch auch so manche Arbeiten unter freyem Himmel zu verrichten haben, und auch sonst der zur Gesundheit nothwendigen Leibesbewegung in reiner atmosphärischen Luft, der Hitze und den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind. Im Winter sind tüchene Kappen nach Art der sogenannten Holzmützen bey unserem Militär, mit einem kennbaren nicht zu vertilgenden Zeichen für die männlichen, und derley Hauben für die weiblichen eine nothwendige Hauptbedeckung.

Man hat zwar sonst zur alsogleichen Erkennung der Züchtlinge die Haare ganz kurz abgeschnitten; da aber heut zu Tage die Abschneidung der Haare bereits allgemein geworden: so hat man bey den Sträflingen nur darauf zu sehen, daß sie von Zeit zu Zeit (gewiß immer binnen einen Monat) Jedem ohne Unterschied des Geschlechts ganz kurz an der Haut abgeschnitten werden, wodurch sie sich noch immer von der gewöhnlichen Tracht kurzer Haare, sogleich auffallend unter-

scheiden, und auch zugleich vor Ungeziefer, und überhaupt vor Unreinlichkeit gut verwahret werden. Um jedoch den Sträfling, dessen Strafzeit sich in kurzer Zeit endigt, nicht gleich bey seinem Austritt jedermann als solchen kennbar zu machen, fodert es die Billigkeit, ihm einige Zeit vorher die Haare nicht mehr abzuschneiden, sondern auf die gewöhnliche Art seines vorigen Standes wachsen zu lassen.

Unsere menschenfreundliche Regierung hat auch hierauf Rücksicht genommen, und vermög Hofkanzleydekret vom 25. November 1791 allergnädigst zu verordnen geruht: „Daß, um die in den Gefängnissen „so nöthige Reinlichkeit mit der anderweitigen Rück„sicht der Besserung der Uebelthäter zu verbinden, in „Zukunft das bisher während der Strafzeit der De„linquenten üblich gewesene monatliche Haar abschnei„den nur bey denjenigen vorzunehmen seye, die über „1 Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet worden, daß „jedoch hievon Leute von 50 Jahren in dem Falle „ausgenommen werden sollen, wenn die ihnen zuer„kannte Strafe des Arrestes sich nicht auf ihre ganze „Lebenszeit erstrecket. Wo hingegen in Ansehung der „über 1 Jahr verurtheilten Sträflinge die Zeit des „Haarabschneidens hinführo auf 1 Jahr vor ihrem „Austritt aus dem Arreste bestimmt seyn solle."

Daß die Sträflinge während der ganzen Dauerzeit ihrer Strafe mit wohlvernieteten Eisen, oder sogenannten Schellen oder Springeisen verwahrt seyn müssen, ist eine unerläßliche Bedingung, die theils

zur Strafe selbst gehört, (§ 13 des Kriminal=Gesetzbuches) theils auch der Sicherheit wegen unumgänglich nothwendig ist; nur müssen sie so beschaffen seyn, daß sie weder an der vorgeschriebenen Arbeit, noch auch an der so nothwendigen Leibesbewegung hindern, und wegen Festigkeit und Schwere den Fuß nicht verwunden, und Schmerzen verursachen. Der stäte Anblick, und das immerwährende Gefühl dieser Eisen als ein Simbol der Strafe, vermehrt die Zuchthausstrafe ungemein, ohne daß es nothwendig ist, dieses ohnehin schmerzliche innere Gefühl, noch insbesondere durch die physische Qualität der Eisen auch für den Körper schmerzlich zu machen. Der Anblick der gefesselten Sträflinge, das Geklirre ihrer Ketten erregt in jedem, der das Strafhaus und die Sträflinge zu besichtigen Gelegenheit hat, eine schauderhafte Empfindung, die für das Publikum einen mächtig wirkenden Abschreckungsgrund bewirket.

Bey Nachtszeit müssen in den Schlafkammern hellbrennende Lampen angebracht seyn, damit die von außen stehende Wache durch das an der Thür angebrachte, und mit einen eisenen Stangengitter versehene kleine Fenster jede Bewegung der Sträflinge beobachten könne.

Die Schlafstellen betreffend; so verordnet zwar das Strafgesetz § 13, daß die Liegerstadt der zur Kerkerstrafe des 2. Grades (eigentliche Zuchthaussträflinge) auf blosse Bretter eingeschränkt seyn solle, theoretisch richtig ist es auch, daß zur Gesundheit, zur

Ruhe und Erholung für den Körper, ein Lager von blossen Brettern hinreichend seye, und daß, wenn ein Strafhaus auch in den kleinsten Theilen immer seiner Bestimmung folgen solle, sich auch hier die Strenge des Gesetzes zeigen, und es dem Sträfling fühlen lassen müße, daß er ein Sträfling ist, und auch hierinn mit dem ärmsten Menschen aus der rechtlichen Bürgerklasse nicht in einer Kathegorie stehe. Allein so richtig diese Theorie, abgesehen von allen Nebenumständen auch immer ist: so muß doch nachstehende Bemerkung eine Abänderung nothwendig machen.

Das Liegen auf blossen Brettern gestattet keine Auskleidung, hiedurch muß nothwendig die Kleidung vor der Zeit zerrissen und unbrauchbar gemacht werden; durch die fortwährende, und besonders nächtliche Ausdünstung werden die Kleider vom Schweiße durchdrungen, und da sie nicht gelüftet werden können, muß bey aller sonstiger Sorgfalt Ungeziefer unvermeidlich entstehen, welches in Kürze alle Sträflinge, und das ganze Haus anstecken wird. Es wäre also wünschenswerther, wenn zur Schonung der Kleider, und noch mehr der Reinlichkeit und Gesundheit wegen ordentliche Schlafstellen für die Sträflinge bereitet würden. Zwilchene mit Stroh gefüllte Unterlagen, derley Hauptküßen, wollene Decken, oder nach Verschiedenheit der Jahrszeit sogenannte Kotzen mit einem Leintuch überzogen, sind ein hinlängliches Bett für selbe; dieses Bettzeug ist alle Monate frisch zu überziehen, und auch mit frischem Stroh zu wechseln. In diese Bettstellen kann und muß sich der Sträfling

ausgezogen legen, und somit werden seine Kleider geschonet, Reinlichkeit befördert, das Ungeziefer und selbst Krankheiten hindangehalten. Wird gleich hiedurch der Sträfling mit dem ehrwürdigen Stand des Kriegers und vieler tausend Landbewohner in dieser Rücksicht in eine Kathegorie gesezt: so ist es einmal die Nothwendigkeit, welche diese Gleichhaltung fodert, andererseits aber ist der Sträfling in so vielen andern Rücksichten immerhin noch hart genug bestraft, daß sein Schicksal mit jenem und der ärmsten Klasse in keine Vergleichung zu sezen ist.

Ich komme nun zu den Arbeiten der Sträflinge. Wenn gleich in jeder auch nur mittelmäßig grossen Anstalt Sträflinge sich befinden, die in verschiedenen mechanischen und technischen Künsten sehr geschickt sind, und daher im Stande wären, wichtige und einträgliche Arbeiten zu liefern, so ist doch hierauf, einzelne außerordentliche Talente und Umstände, die oft die Verwendung zu einer besondern Arbeit fodern, (wie dieß mit der berühmten astronomischen Uhr in dem Museo zu Klagenfurt der Fall war) keine Rücksicht zu nehmen, und es sind immer solche Arbeiten zu wählen, die nur wenigen mechanischen Unterricht fodern, und daher von Jedem ohne Unterschied leicht erlernet werden können. Die erste und gröbere Zubereitung des Materials für grössere Fabriken in Wollen und Leinen, Weberey gröberer Zeuge von Schaaf- und Baumwolle; und wo dieß die Lage des Orts, und überhaupt der Fabrikszustand eines Landes nicht zuläßt, andere bloß mechanische Arbeiten in Holz ꝛc.,

sind für die männlichen Sträflinge die angemessensten. Immer muß man aber darauf sehen, einen Gegenstand zur Arbeit zu wählen, der nicht leicht einer Veränderung unterliegt, um nicht in den Fall zu kommen, wenn der einmal angenommene Gegenstand nicht mehr gehet, einen andern wählen zu müssen, worin die Sträflinge erst zu unterrichten sind, und daher in der Zwischenzeit unbeschäftigt bleiben, und lediglich rücksichtlich ihres Unterhalts dem Staate zur Last fallen. Wenn daher gleich dem Strafhause ein sehr vortheilhafter Antrag zu einem Arbeitsgegenstand gemacht wird, der aber augenscheinlich nicht von beständiger Dauer seyn kann, so ist er, soviel Gewinn auch immer sich daraus für den Fond berechnen ließe, dennoch nicht anzunehmen, weil auf der einen Seite der Nachtheil schon wieder eben so leicht für den Fall zu berechnen ist, wenn die Abnahm dieses Arbeitsgegenstandes sich vermindert, und zuletzt gar aufhört.

Wollenspinnerey und Kämmerey für Tuchmanufakturen, Kotzen und die gröbsten Hanfzeug Webereyen an Segel- und Frachtsäck-Zeugen liefern daher für immer Arbeit, weil ihr Produkt keiner Mode unterliegt, und immer Absatz hat, und beynebens auch hiezu keine solchen Werkzeuge erfodert werden, die sich leicht verbergen lassen, und die Flucht befördern können, aus welcher Ursache es wirklich nicht rathsam ist, die Sträflinge mit Kerbung und Raspelung der Farbehölzer für Kaufleute oder Manufakturen zu beschäftigen. Weibliche Sträflinge können sehr vortheilhaft theils zur Woll- und Garnspinnerey, theils zum

stricken grober wollener Strümpfe, (sogenannte Socken) Kappen, Handschuhe rc. verwendet werden. Sind in dem Orte des Strafhauses Militär-Oekonomie-Kommißionen, dann können auch besonders von den weiblichen Sträflingen Arbeiten an Verfertigung von Leinenzeug, und selbst von Monturs-Stücken, die nur eine Nähe Arbeit bedürfen, dahin geliefert werden. Ist die Anzahl der Sträflinge groß, dann kann man allerdings in Rücksicht der Arbeiten eine Eintheilung machen, mehrere Gegenstände liefern, und somit dem Fonde einen bedeutenden Gewinn zuwenden; allein wo es nicht möglich ist, mehrere Individuen mit einer Arbeit zu beschäftigen, dann ist die Verwendung einzelner, wenn sie auch noch so geschickt sind, wenn ihre Arbeit auch noch so nützlich und einträglich wäre, dem Fonde schädlich. Der zur Arbeit nöthige Apparat und sonstige Voranstalten fodern Auslagen, die die temporäre Anwesenheit eines geschickten Sträflings, und seine auch noch so fleißige und brave Arbeit nicht auszahlet. Er verläßt das Strafhaus, dieser Zweig der Arbeit gehet ein, und die Auslagen sind ein todtes Kapital für den Fond. In kleineren Strafhäusern sind daher die Sträflinge lediglich mit einerley, und wie bereits gesagt, sehr einfacher Arbeit, die wenige Kenntniß, und nur mechanische Uebung fodert, zu beschäftigen, und nur da abzutheilen, wo die grössere Anzahl, und die Verschiedenheit der Profeßionisten mit Grund erwarten läßt, daß ein einmal eingerichteter Manufakturzweig wegen Mangel an tauglichen Subjekten nicht eingehen werde. Vor allen aber ist darauf zu sehen, daß keiner der Sträflinge, wes

Standes er auch immer ehehin gewesen, ohne Arbeit bleibe; nur ist hiebey immer auch auf die physische Konstituzion, das Alter und andere Umstände zu sehen. Aber selbst auch Schwächlinge und alte Personen müssen zu einer ihren Umständen angemessenen Arbeit verhalten werden. Sortirung verschiedener Material-Waaren, als des Gummi, Sandraks ꝛc. Verfertigung von papierenen Säcken, Drehung feinerer Bindfäden, und andere ähnliche nach den Lokalumständen einzurichtende Arbeiten werden sich für eine aufmerksame Direkzion immerhin finden, um auch die Schwächsten beschäftigen zu können. Man lasse sich, was die Arbeit betrift, ja nicht durch ein unzeitiges, und gewiß übel angebrachtes Mitleiden, durch Rücksichten auf Familie, Stand, und andere Partikulär-Verhältnisse verleiten, Ausnahmen zu machen. Die Bestimmung eines jeden Sträflings ist einmal zu arbeiten, und dieser gemäß soll und muß er auch ohne alle wie immer geartete Rücksicht unnachsichtlich in so weit verwendet werden, als es seine physische Beschaffenheit erlaubet. Die meisten Verbrechen haben ohnehin ihren psychologischen Grund in einer Abneigung gegen anhaltende, Anstrengung fodernde Arbeit, in einem Hange zur Faulheit und Wohlleben, welcher besonders der mittleren Klasse der sogenannten Halbhonoratioren, die ohne Arbeit gerne sich gütlich thun, und eine Rolle spielen möchten, eigen ist. Diesen kann keine kräftigere Strafe, als gerade angestrengte Arbeit entgegen gesetzt werden, und wenn hier während der Strafzeit unzeitige Nachsicht eintritt, dann verfehlt die heilsame Strafe ihren Endzweck, und das Verbrechen wird ge-

nährt. Um Arbeit wird ein thätiger Beamte, der Lokal-Kenntnisse und guten Willen hat, nie in Verlegenheit kommen, wenn anders das Haus so situirt ist, daß die Verwaltung selbst im Stande ist, sich um Arbeit, wenn etwa wider Vermuthen eingetrettener Umstände wegen, ein Zweig ausgehen sollte, umzusehen. Im allgemeinen läßt sich indessen nach der blossen Theorie keine Gattung von Arbeit, als die vortheilhafteste, und wenigsten gefährlichste, rücksichtlich der dazu erfoderlichen Werkzeuge angeben; Lokal-Verhältnisse, und der Fabrik- und Manufaktur-Zustand der Provinzen müssen einzig und allein hier den Ausschlag geben, und die spezifische Gattung von Arbeit bestimmen; und es würde in Fasseley übergehen, wenn ich hier alle mögliche Arten der Beschäftigungen der Ordnung nach anführen wollte.

Was den Verdienst für die Arbeit betrift, so ist dieser immer nach den Lokal-Preisen zu bestimmen, und wo möglich, auf einige Prozento geringer, als er andern Personen bezahlt wird, zu setzen, um die Unternehmer anzueifern, dem Strafhause Arbeiten zu liefern, die sie sich um diesen Preis unter dem Publikum nicht verschaffen können; und so ist es auch mit wirklichen Fabrikaten, die von dem rohen Stoff bis zu ihrer Vollendung in dem Strafhause erzeugt werden, zu nehmen. Auch diese sind zu geringeren Preisen hindanzugeben. Daß hiebey auf gute Qualität, und überhaupt auf ächte Waare zu sehen, und nicht aus übel angebrachter Merkantil-Spekulazion, gehaltlose Waare geliefert werden darf, die zwar für einen Au-

genblick einen bedeutenden Gewinn verschaft, für die Folge aber das Zutrauen und überhaupt den Absatz benimmt, ist ein Umstand, der keiner weiteren Erörterung bedarf, und sich selbst beweiset. Bey allen wie immer gearteten Arbeiten und Fabrikaturen, ist immer ein Werkmeister, Oberaufseher, oder wie man ihn immer nennen will, erfoderlich, der in der Gattung Arbeit, die geliefert oder fabrizirt wird, wohl erfahren, und im Stande ist, nicht nur die ganze Arbeit zu leiten, sondern auch den neuangekommenen Sträflingen den ersten mechanischen Unterricht zu geben; dieß versteht sich sowohl von männlichen als weiblichen Sträflingen. Es ist eine vernunftwidrige und ganz fehlerhafte Postulazion, daß der jeweilige Verwalter, Direktor, oder wie er immer genannt werden mag, dem die Leitung des Strafhauses anvertrauet ist, auch zugleich die Direkzion über die Arbeiten besorgen soll. Wenn man voraussetzt, daß ein solcher Mann die übrigen wahrlich sauren und bitteren Amtspflichten erfüllen soll, so wie es das Gesetz selbst, und die raisonirende Vernunft vorschreibt, so kann man ihm nicht noch aufbürden, auch diese Last auf sich zu nehmen; und da hiezu immer ein Mann erfodert wird, der nicht in irgend einer technischen Werkstadt unter Handwerksgesellen und Fabrikanten aufgewachsen, sondern eine höhere Bildung genossen, und scientivische Kenntnisse besitzen muß: so ist es wohl natürlich, daß dieser Mann nicht verhalten werden kann, Sträflinge zur Arbeit abzurichten, und den ganzen Tag in den Arbeitszimmern zuzubringen.

Der für die Arbeit und Fabrikaturen eingehende Betrag an Geld, und somit der eigentliche Verdienst ist natürlich für den Fond zur Erhaltung der ganzen Anstalt in Empfang zu nehmen. Daß hievon dem Sträfling selbst nie etwas auf die Hand gegeben werden darf, ist wohl ganz natürlich. Der Betrag für die Bedürfnisse an Kost, Brod ꝛc. ist immer demjenigen, der diese Gegenstände liefert, unmittelbar von der Verwaltung selbst nach den festgesetzten Preisen zu bezahlen, und es kann bey einer wohleingerichteten Anstalt von einem Kredit an Sträflinge, und von Verabreichung einer größeren Quantität oder besseren Qualität keine Rede seyn. Jeder Sträfling ist hierinn mit jedem Andern gleich. Um jedoch den fleißigen und mehr thätigen Sträfling zu belohnen, und ihn aufzumuntern, in seinem Fleiße fortzufahren, ist es sehr dienlich, demjenigen, der über die vorgeschriebene Quantität an Arbeit einen Ueberschuß, oder eine ganz besonders gute Arbeit liefert, und somit dem Fond auch mehr einträgt, zu gestatten, daß ihm von diesem seinen Mehr-Verdienst ein kleiner Betrag zu guten komme, wofür ihm gestattet wird, sich an einer größeren Portion Brod, oder an einer Speise, wie man sagt, gütlich zu thun, worauf der Ausspeiser, Trakteur ꝛc. immer die Anweisung und Bezahlung direkte von der Verwaltung erhalten muß. Ich werde in der III. Abtheilung von dem Arbeitslohne, bey Gelegenheit, wo ich die Mittel, wodurch den Sträflingen ein Fond, oder vielmehr ein Betrag, den sie zur Subsistenz nach ihrem Austritte auf die Hand zu bekommen haben, um nicht gleich wieder in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, durch neue Verbrechen sich den noth-

wendigen Unterhalt zu verschaffen, weiter auseinander setzen werde, noch mehr sprechen, und schließe meine Meinung über den Arbeitslohn mit der Bemerkung, daß, so groß der Fleiß eines Einzelnen auch immer seyn mag, demselben doch nie gestattet werden dürfe, den Betrag, den er über die vorgeschriebene Quantität in das Verdienen gebracht, auf einmal zu verzehren. Eine einzelne Portion der gewöhnlichen Kost, höchstens eine halbe Maß Bier, nie aber Wein oder Brandwein, ist zu gestatten, damit in keinem Falle Völlerey oder Trunkenheit eintreten könne, und der Sträfling in keinem Augenblick vergesse, daß er im Strafhause ist. Es ist genug, daß er wisse, daß jenes, was er sich überverdienet, ihm gewiß zu guten kömmt, und er sich die Woche einmal durch eine Speise mehr, und eine halbe Maß Bier gütlich thun könne.

Ein nicht zu duldender Mißbrauch ist es auch, den Sträflingen zu erlauben, Taback zu rauchen. Wenn auch der größere Theil derselben in der Freyheit diese Gewohnheit hatte, so ist doch die Fortsetzung derselben während der Strafzeit nie zu gestatten. Wenn auch der plötzliche Abbruch für den ersten Augenblick einige Wirkung auf die Gesundheit zeigen sollte, so ist dieß doch nur vorübergehend, und nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Aerzte, und der Erfahrung von keinem dauerhaft schädlichen Einfluß auf die Gesundheit. Es ist diese Gewohnheit eine Gewohnheit zu einem Vergnügen, das lediglich, wie die meisten Bedürfnisse des Luxus, in der Einbildung seinen Grund hat, und ganz wohl entbehret werden kann. Vergnügungen sollen dem

Sträfling nie gestattet werden, und er soll und muß es fühlen, daß, wenn es ihm gleich an den unentbehrlichsten Bedürfnissen zum Leben und zur Gesundheit nicht gebricht, er doch nebst dem Verlust der Freyheit alles dasjenige entbehren müsse, womit rechtliche Bürger sich auch mit geringen Kosten ein Vergnügen machen können. Nie sey es daher einem Sträfling gestattet, sich von seinem Ueber-Verdienst Rauchtaback zu kaufen, auch nie gestattet, daß ihm von Anverwandten oder Fremden einer gegeben werde. Anders ist es mit dem Schnupftaback; wenn gleich derselbe in den meisten Fällen auch nur ein Luxus-Artikel ist, und die angerühmten Heilkräfte für Augenbeschwerden, Erleichterung des Hauptes rc. nicht medizinisch richtig sind, und auch diese Gewohnheit ebenfalls bey den meisten Personen ohne besondern Nachtheil für die Gesundheit abgelegt werden kann, so dürften hier doch einzelne spezifische Fälle einer Ausnahme gewürdiget werden, worüber jedoch nur der Arzt sein Gutachten abzugeben, und die Verwaltung zu entscheiden hat. Man lasse sich bey ein und den andern dieser Gewohnheiten durch einige vorübergehenden Zufälle, noch weniger aber durch die oft mit großer List getrieben werdende Verstellung nicht irre führen, und bleibe fest bey der Regel stehen. Wird das Tabackrauchen gestattet, dann gleichet das Strafhaus einer Kaserne, und der Tabacksqualm verkündiget jedem Beobachter gleich bey seinem Eintritte, daß der Sträfling der bey der gemeinen Klasse so gemein üblichen Vorzüge nicht beraubt ist. Insbesondere muß scharf darauf gesehen werden, daß da, wo die Sträflinge wegen einer im Orte oder in der Nähe befindlichen

Tabackmanufaktur zum Taback spinnen, schneiden ꝛc. verwendet werden, das Kauen des Tabaks, (eine nur erst seit kurzer Zeit von den Seesoldaten und Matrosen entnommene Gewohnheit) vermieden werde. Diese Gewohnheit ist wegen den außerordentlichen Reiz auf die Speicheldrüsen und den Magen für diejenigen sehr verderblich, welche nicht durch nahrhafte und geistige Getränke den Abgang der Säfte sogleich ersezen, und die Schärfe im Magen wieder einhüllen und ableiten können, welches bey der ohnehin nur kärglich zugemessenen Kost der Sträflinge, und den Abgang von geistigen Getränken nicht möglich ist, und daher Abzehrungen und häufige Magenentzündungen verursachen muß. Visitazionen nach geendigter Arbeit am Abend bey dem Eintritt in die Schlafkammern sind daher bey dieser Arbeit unumgänglich nothwendig, so wie sie bey Salz- und andern Bergwerken mit den Arbeitern vorgenommen werden. Dieser leztere Umstand führet mich auf die Bemerkung über die an einigen Orten bestehende Verwendung der Sträflinge zu montanistischen Arbeiten. Was sich überhaupt gegen die öffentlichen Arbeiten derjenigen Sträflinge, die in einiger Zeit wieder entlassen werden, sagen läßt, ist auch bey den Bergwerksarbeiten nur noch weit gegründeter anzuwenden, wobey auch noch der Umstand eintritt, daß wegen dem nothwendig beyzugebenden Aufsichts- und Wachtpersonale, diese Verwendung in den Gruben selbst schon an und für sich nicht thunlich seyn dürfte, beynebens auch die nöthigen Werkzeuge auch bey der größten Aufsicht immer sehr gefährlich sind. Daß bey einer beständigen Verwendung in den Bergwerken aller Unterricht und

Anleitung zu einem besseren Lebenswandel gänzlich hinwegfalle, ist von sich selbst einleuchtend; denn der am Abende ganz erschöpfte, und durch Arbeit und dumpfe Luft entkräftete Sträfling muß nothwendig die ohnehin nur wenigen Augenblicke der Muße zur Ausruhe verwenden, und kann nicht verhalten werden, einem Unterricht beyzuwohnen, für welchen er ohnehin wegen seinem physischen Zustande nicht empfänglich seyn würde. Es gereicht unserer menschenfreundlichen Regierung zur Ehre, daß bey den großen und weitläufigen Bergwerken der Monarchie, dennoch nirgends Sträflinge bey der Bearbeitung verwendet werden dürfen.

Dieß wäre ohngefähr dasjenige, was sich über Kleidung, Nahrung, Verwendung zur Arbeit im Allgemeinen, ohne in ein ermüdendes und kleinliches Detail überzugehen, sagen läßt, und ich gehe nun zum Schluße dieser Abtheilung, zur inneren Hauseinrichtung, Herhaltung der Ordnung und Reinlichkeit über.

Wenn irgend eine öffentliche Anstalt einen Vorsteher, Direktor, Verwalter (oder wie man ihn immer nennen will,) fodert, der nebst erprobter Rechtschaffenheit, Empfindung für die Leiden der Menschheit, und nebst praktischer Kenntniß seiner mechanischen Amtsgeschäfte auch wissenschaftliche Kenntnisse, und insbesondere Welt= und Menschenkenntniß, in der Psychologie und der philosophischen Rechtslehre haben muß, so ist es gewiß ein Strafhaus, wenn anders der Endzweck desselben in allen seinen Nebenbestimmungen gänzlich erfüllet werden soll. Allein! die eigentliche

Bestimmung eines solchen Mannes verkennend, hat man lange Zeit hiezu Männer gewählet, die man gerade nicht wohl wo anders unterbringen konnte; man hat ohne aller Rücksicht auf die, zu diesen für den Staat so wichtigen Amte erfoderlichen Eigenschaften, Männer gewählet, bey denen jede Spur einer wissenschaftlichen, oder sittlichen Bildung vermißt wurde. Wenn ein solcher Hausvater nur lesen und schreiben konnte, und im Stande war, eine Rechnung über Empfang und Ausgabe zu legen, und dabey handfest war, dann war er schon qualifizirt, ein Strafhaus im eigentlichen Wortsinne zu leiten. Eben so war es mit den ihm untergebenen Personen beschaffen. Menschen vom niedrigsten Karakter, von der größten Rohheit, und einer barbarischen Unempfindlichkeit gegen die Leiden der Menschheit traf man häufig in den Strafhäusern an. Daß da, wo der Direktor, und sein Hauspersonale so beschaffen ist, das Strafhaus ein wahres Haus des Elendes und der Peinigung werden, und die Sträflinge von Hunger und unmenschlicher Behandlung beynahe zur Verzweiflung gebracht werden müssen, und an eine Besserung ganz und gar nicht zu denken seye, dieß wird wohl Jeder von selbst einsehen, der nur einen kleinen Grad von Menschenkenntniß besitzt, und Gelegenheit hatte, die traurigen Folgen einer harten Behandlung auf die Moralität praktisch zu erfahren. Der Verwalter oder Vorsteher muß immer als ein öffentlicher und zwar ausgezeichneter Staatsbeamter angesehen, und mit demselben in jeder Rücksicht, und bey jeder Gelegenheit in eine gleiche Kathegorie gesetzt werden, damit er selbst vor dem Publikum

ausgezeichnet werde, und im öffentlichen Ansehen stehe. Wird dieser Umstand außer Acht gelassen, dann verliert ein solcher Mann auch sein Ansehen im Hause, und vor den Sträflingen, und sie sehen ihn selbst als einen gewissermassen verächtlichen Mann an, der nicht viel besser, als ein gemeiner Gefangenwärter, oder Landgerichtsdiener ist.

Der Vorsteher, Verwalter ꝛc. muß daher immer ein unmittelbar vom Staate mit Dekret angestellter Beamter seyn, und bey Besetzung dieser Stelle muß man immer auf frühere Studien, erprobte Redlichkeit, und besonders auf ein anerkannt menschenfreundliches Herz, und humanes Betragen sehen. Er muß aber auch so besoldet seyn, daß er als ein ehrlicher Mann, seinem Stande als ein ausgezeichneter Staatsbeamte gemäß, mit seiner Familie honet leben kann, und nicht, um sich und die Seinigen zu erhalten, mit den Sträflingen aus einer Schüssel essen, und von den per Fas et Nefas hereingebrachten Sporteln sich erhalten muß.

Nirgends ist Kärglichkeit des Soldes übler angewendet, als bey jenen Beamten, die an der Spitze einer Versorgungsanstalt (sie habe nun was immer für einen Namen) stehen. Der dem Altar dienet, muß auch davon leben, und der Beamte, der von seinem Solde nicht leben kann, muß, es komme nun her, wo und auf welche Art es wolle, sich das nöthige verschaffen. Die Erfahrung hat es leider gelehrt, von welch verderblichen Einfluß auf den Gang der

Geschäfte, die übergrosse Theurung, und der karge Sold der Beamten gewesen. Ist aber der Vorsteher gut besoldet, daß er leben kann, so ist er nicht genöthiget, sich auf niedrige Mißgriffe einzulassen. (Luxuriös und prächtig sollen nur die reichen Privaten, und allenfalls die höheren Staatsbeamten leben). Dann soll aber der Staat auch strenge Amtspflicht fodern, und die gerinste Veruntreuung, den kleinsten Unterschleif strenge und ohne alle Nachsicht ahnden. Es ist hier die leidende Menschheit, die den Staat um Rache und Bestrafung anflehet. Diesem Vorsteher nun werde von dem Staate die Leitung des Strafhauses nach einer gehörig punktirten Instrukzion anvertrauet, die nebst den allgemeinen Umrisse seiner Amtspflichten, auch die Gränzen seiner Macht in Bestrafung und Belohnung bestimmet. Diese Amtsinstrukzion darf indessen nicht zu sehr in das Detail oder Kleinliche fallen, damit er sich nicht bey jedem vorkommenden oft unbedeutenden Falle erst bey höherer Behörde anfragen muß, wo oft wegen Länge der Zeit zur Resoluzion die günstigste und zweckmäßigste Zeit zu einer angreifenden Verfügung wegfällt. Der Vorsteher hat die Oberaufsicht über die tägliche Kost, über die Arbeit, und überhaupt über alles zu führen, was die Züchtlinge angehet. Er hat die Gelder für Verpflegung, Kleidung, kurz für alle Bedürfnisse sowohl für die Sträflinge, als auch für das Haus zu empfangen, und unmittelbar dem Staate zu verrechnen. Nur von ihm haben die Speisemeister, oder wer immer sonst etwas zu fodern hat, die Bezahlung zu erhalten; (denn den Sträflingen ist nie ein Geld auf die Hand zu ge-

ben) er hat die allenfälligen Zuschüsse an Kost und Trunk zu bewilligen, und ohne seine unmittelbare Intervenirung hat nichts zu geschehen. Ihm lieget es ob, das Betragen der Sträflinge genau zu beobachten, auf das Benehmen der untergebenen Aufseher gegen dieselben strenge zu invigiliren, und dieserwegen öftere Besprechungen mit denselben zu halten. Er muß sehen, daß sie die vorgeschriebene Kleidung und Wäsche genau nach der Vorschrift bekommen, und daß besonders leztere in der Waschung gehörig besorgt werde, daß die tägliche Reinigung der Gemächer und überhaupt des Hauses genau und pünktlich geschehe, ein Umstand, der nicht genug empfohlen werden kann, weil er nebst der Gesundheit und überhaupt wegen den gefälligen Ansehen des Hauses auch in psychologischer Hinsicht als ein Mittel, den Sträfling an Ordnung, Reinlichkeit, und Achtung für sich selbst zu gewöhnen, so wichtig ist, daß er nicht genug anempfohlen, und was Reinlichkeit und Ordnung betrift, nicht leicht etwas übertrieben werden kann. Die geringste Nachläßigkeit hierinn werde streng geahndet, damit jeder, der das Strafhaus betritt, und die Sträflinge sieht, sich überzeuge, daß Haus und Sträflinge rein sind, und leztere zur Ordnung und Reinlichkeit angehalten werden. Die Oberaufsicht des Verwalters erstrekt sich auch auf alles, was die innere Hauseinrichtung und Oekonomie betrift. Ihm muß Wache, Trakteur, Aufseher, kurz alles unterworfen seyn, und es muß hier eine ganz militärische Subordinazion mit strenger Ahndung bey der geringsten Uebertretung statt haben. Ohne diese strenge Subordinazion ist es

nicht möglich, daß der Verwalter Zucht und Ordnung herhalten kann, daß er im Stande ist, bey unvorgesehenen dringenden Umständen augenblicklich die nöthigen angreifenden Anordnungen zu treffen. Auf seinem Befehl muß daher Wache ꝛc. ohne Widerrede folgen. Wenn man die oft kritische Lage eines Strafhausverwalters betrachtet, der es mit einer grossen Anzahl der verschmiztesten und kühnsten Bösewichte zu thun hat, dann wird man die Nothwendigkeit leicht einsehen, daß derselbe jene Macht und jenes Ansehen haben müsse, die vermögend sind, der Kühnheit Schranken zu setzen. Muß nicht alles blindlings ihm folgen, dann wird er bey kritischen Fällen nicht selten in Verlegenheit kommen. Um jedoch auf der andern Seite sowohl die Sträflinge selbst, als auch das untergebene Hauspersonal vor Uebermuth zu schützen, müssen die Gränzen dieser Subordinazion bey jeder Person genau bestimmt, und zugleich die Wege vorgezeichnet seyn, wo im Falle einer Ueberschreitung die Beschwerden anzubringen seyen. Daher öftere Hauskommißionen, wo jeder unaufgefodert und abgesondert dem Kommissär seine Beschwerde vorbringen, aber zugleich auch auf sichere Abhilfe rechnen kann, und nicht etwa neue Verfolgungen und Schikane, und eine noch weit ärgere Behandlung zu befürchten habe, sehr nothwendig, und für Sträflinge und das Personal sehr heilsam sind. Nur dürfen derley Kommißionen nicht blos Formel seyn. Der dazu von Seite der hohen Stelle abgesandte Herr Kommissär verfüge sich einzeln zu jeder Abtheilung, fodere jeden auf, der eine Klage habe, untersuche sie aber auch alsogleich an Ort und

Stelle, und handle sein Amt mit Genauigkeit ohne Schonung, dann bekömmt der Sträfling, oder wer immer sich gekränkt glaubt, Zutrauen, wenn er sieht, daß seine Klage nicht fruchtlos war, und daß er auch keine üblen Folgen für seine Person zu befürchten habe, und der Vorsteher wird sich hüten, seine Macht zu überschreiten, oder Unterschleife, Abbrüche an Kost rc. zu gedulden, da die Ahndung auf dem Fuße nachfolgt, und er bey öfteren gegründet befundenen Klagen, Gefahr laufe, seinen Dienst zu verlieren.

Dem Verwalter lieget auch ob, die Kanzley zu führen, und durch schicklich rubrizirte Tabellen alles, was auf Geldempfänge und Ausgaben, Kleidung, Wäsche und dergleichen, auf Arbeitslohn, Zahlung dafür, Gutmachung an einzelne Sträflinge, und Ausweis über die Erzeugniß, Materialien und Fabrikate Bezug hat, in stäter Evidenz zu halten, so daß mit jedem Augenblick über alles eine befriedigende Auskunft ertheilet, und jedem Sträfling dasjenige, was er verdient, und ihm zu Guten kommt, bestimmt werden könne. Der Verwalter muß die Inventarien über alle Hauseinrichtungs-Stücke, über vorräthige Kleidung, Wäsche rc. führen, und auch sorgen, daß die von jedem Sträfling bey seinem Eintritte mitgebrachte Kleidung (welche ihm ohne alle Rücksicht auf vorherigen Stand sogleich abzunehmen, und die Hauskleidung anzuziehen ist) ordentlich verzeichnet, gut aufbewahret, und vor dem Verderben durch feuchte dumpfe Luft, Schaben rc. geschüzt werde, damit der Sträfling bey seinem Austritte sich wieder bekleiden

könne, und nicht mit der Strafhauskleidung unter das Publikum gleichsam gebrandmarkt treten müsse.

Der Verwalter muß stets bey Ausgebung der Kost zugegen seyn, und sich von der Quantität und Qualität überzeugen; es muß ihm nicht zu viel werden, die Sträflinge selbst oft zu visitiren, bey Nachtszeit auf allen Gängen nachzusehen, und selbst in die Schlafkammern zu gehen, um sich von allen zu überzeugen, und so nicht nur die Sträflinge, sondern insbesondere das Aufsichtspersonale in stäter Aufmerksamkeit und Furcht zu erhalten. Bemerket dasselbe an den Verwalter selbst eine Lauheit, läßt er alles hingehen, und ist er zufrieden, wenn nur dem äußeren Scheine nach alles richtig und ruhig scheinet: dann sind Unterschleife, Entweichungen, und Komplote sehr leicht, und eine auch noch so schön entworfene Hausordnung wird nur gar zu bald aus den Fugen gehen. Ich schreibe hier aus Erfahrung, und kann jedem Verwalter hier Strenge und Aufmerksamkeit nicht dringend genug anempfehlen.

Daß da, wo das Strafhaus schon aus mehr als 60 bis 80 Individuen besteht, der Verwalter alles dieses nicht allein versehen, und nicht zugleich Kanzleydirektor, Rechnungsführer und Oberaufseher seyn könne, ohne einen, oder auch mehrere Gehülfen nach der verhältnißmäßigen Anzahl der Sträflinge zu haben, ist einleuchtend. Daß alle diese Individuen, sie mögen nun Namen haben, welchen sie wollen, in sofern sie zur Direkzion und zur Kanzley, und überhaupt

zur inneren Geschäftsführung verwendet werden, ebenfalls mit Dekret angestellte öffentliche Beamte seyn müssen, ist so nothwendig, wie bey dem Verwalter selbst, doch müssen sie ihm auch immer als dem Oberbeamten mit einer gewissen Amtssubordinazion untergeben seyn, und eine angemessene Besoldung haben. Ihre Verwendung und die Eintheilung ihrer Geschäfte sowohl bey der unmittelbaren Aufsicht über die Sträflinge, über die Ordnung des Hauses, und in der Kanzley hänget von dem Verwalter ab.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit muß der Verwalter auch auf die Konduit der Sträflinge, auf ihren Fleiß, und auf ihre sittliche Tendenz haben, hierüber genau alles verzeichnen, und eintragen, und darüber die genauesten Tabellen führen. Er muß aber auch die Macht haben, bey Vergehungen augenblicklich zu strafen, und darf hierinn nicht durch eine kleinliche Instrukzion beschränket seyn. Er hat es nicht mit gebildeten Menschen von Ehrgefühl zu thun, er ist nicht der Vorsteher eines pädagogischen Instituts, ihm müssen dahero Korrekzionsmittel zu Gebote stehen, die sinnlich angreifend sind. Ich will indessen damit nicht behaupten, daß er deßwegen wie ein wahrer Zuchtmeister stäts die Knute in der Hand haben, und unmenschlich zuschlagen dürfe, und behaupte nur, daß er die Macht haben müsse, augenblickliche Strafen zu diktiren und vollziehen zu lassen, die die Umstände fordern, ohne erst nöthig zu haben, durch viele Amtsanfragen die Erlaubniß dazu anzusuchen. Wenn ein Mann von Einsicht und Menschengefühl gewählt wird, so muß man

sich auch hierinn auf ihn verlassen können. Wenn er angewiesen ist, jede Strafe in dem Strafprotokolle zu verzeichnen, wenn die Regierung bey den von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Kommißionen das Benehmen des Verwalters strenge untersucht, die Sträflinge, wie ich bereits erinnert, genau, so wie auch das ganze Hauspersonale befräget, dann wird nicht leicht eine Ueberschreitung dieses Strafrechts, und eine harte Behandlung verborgen bleiben, wo im Gegentheile bey einer kleinlichen Beschränkung es nicht möglich ist, Zucht und Ordnung herzuhalten.

Wie wichtig das Amt eines solchen Verwalters seye, ist schon aus dem, was ich bereits jetzt gesagt habe, einleuchtend. Es wird sich aber in der folgenden Abtheilung noch mehr zeigen, daß zu so einem Amte nicht jeder tauget, der lesen und schreiben kann, und daß der Staat dabey auf scientifische Kenntnisse und Moralität zu sehen habe.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit bey einem Strafhause verdient auch die Wache. Man hat gewöhnlich hiezu invalide Soldaten, und mehrentheils noch solche gewählt, die wegen verschiedenen Vergehungen bey den Regimentern und Korps gerne ausgemustert wurden. Wie fehlerhaft dieses ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Wenn schon für das Strafhaus eine permanente bloß für dasselbe bestimmte Wachtmannschaft gewählet wird, dann muß sie auch aus rechtschaffenen Männern bestehen, die, wenn sie gleich nicht mehr zu allen Feldstrapatzen und Kriegsdiensten vollkommen

tauglich sind, doch noch immer kräftig genug seyn müssen, in erfoderlichen Fällen ihre physischen Kräfte gegen einzelne oder auch mehrere Sträflinge mit Vortheil zu gebrauchen, die einer vollkommenen Gesundheit genießen, und ohne zu schlafen, ihre Nachtwachen versehen können, sonst verfehlen sie ihre Bestimmung, und sind nicht im Stande bey vorfallenden Gelegenheiheiten sich zur Wehr setzen, werden vielleicht gar entwaffnet, von beherzten Bösewichtern überwältiget, und in die Flucht getrieben, und das Haus ist in stäter Gefahr, bey einem Komplote gestürmt zu werden. Alte, krüppelhafte, gelähmte, oder äußerst schwache und stäts kränkelnde Männer taugen nicht zur Wache. Es müssen aber auch rechtschaffene Männer seyn; denn der beständige Aufenthalt im Sträfhause macht sie mit allen Umständen, mit allen Zugängen, den Zeitpunkten, wann eine Entweichung am schicklichsten einzuleiten, nur zu sehr bekannt. Ihre nothwendige Berührung mit den Sträflingen selbst bringt sie mit jedem in personelle Bekanntschaft, und da sie natürlich auch ihre freyen Stunden haben, und unter das Publikum kommen, wie leicht ist hier nicht Briefwechsel und Einverständniß zur Vorbereitung der Flucht, oder sonstige der Sicherheit gefährliche Unternehmungen einzuleiten. Sind daher die Wachtmänner nicht brave rechtschaffene Männer, die Gefühl für Ehre haben, und dem Gelde, Weine ꝛc. ihre Pflicht opfern, dann ist die öffentliche Sicherheit immer gefährdet, und leicht Komplote eingeleitet. Die Wachtmannschaft muß daher auch immer um etwas besser, als das stehende Militär besoldet und gehalten seyn, damit der Dienst im

Strafhause gleichsam als eine Belohnung treu und gut geleisteter Dienste angesehen werden, und unter der Mannschaft selbst der so wichtige Esprit du Corps eintreten könne, der mehr als Strafen wirket. Die Entfernung eines Mannes, der mehrmalen fruchtlos ermahnet und bestraft wurde, muß unnachsichtlich folgen, wenn man das ganze gut erhalten will.

Da jedoch die Erhaltung einer besonderen Wachtmannschaft immer einen großen Kostenaufwand verursachet: so ist es vortheilhafter, dieselbe aus den stehenden Garnisonen zu nehmen, und sie so wie die übrigen Wachten der Ordnung nach ablösen, und durch neue ersetzen zu lassen. Hiedurch wird der besondere Aufwand auf Löhnung, Brod, Montur, Holz, Bett 2c. für den Staat ersparret, welches gewiß eine beträchtliche Summe beträgt, die dem Fond zu guten kömmt. Allein auch in einer andern Hinsicht ist eine beständige Abwechslung mit der Wacht sehr nützlich, weil hiedurch genaue Lokal-Kenntniß der Gemächer, äußerer und innerer Zugänge des Hauses, der inneren Ordnung und Einrichtung, und insbesondere genaue Bekanntschaft mit den Sträflingen, Zutrauen zu denselben vermieden wird. Die tägliche Wache hat auch keine Gelegenheit, alles kennen zu lernen, sie bekömmt ihren angewiesenen Posten, und die für denselben bestimmte Dienstschuldigkeit, und bekömmt sonst von nichts Kenntniß, kömmt auch mit den Sträflingen in keine Bekanntschaft, und hat dahero auch keine Gelegenheit, mit ihnen etwas abzukarten, wird auch nicht vertraut und dienstlau, worinn meistens der Grund liegt, wenn ein

Arrestant entweichet, weil durch die Länge der Zeit der beständige Wachtmann den Arrestanten zu viel trauet.

Nebst der Wache muß in jedem Strafhause, auch nach Verhältniß der Anzahl, ein Schließer angestellet seyn, der zugleich die unmittelbare und ununterbrochene Aufsicht über die Sträflinge in Rücksicht ihres Betragens, als auch der pünktlichen Beobachtung der Hausordnung bey der täglichen, nie ausser Acht zu lassenden Reinigung durch Waschung des Haupts und der Hände, der Reinigung der Gemächer sowohl zur Arbeit, als der Schlafkammern, der Gänge, und überhaupt aller Gemächer, welche öfters betreten werden, zu besorgen hat. Hierinn muß die genaueste Pünktlichkeit herrschen, und nicht die geringste Versäumniß gestattet werden, wovon sich die Hausbeamten selbst nach Thunlichkeit stäts zu überzeugen haben. Die Gesundheit der Sträflinge findet hierinn eine große Stütze, und gewöhnet sie zugleich daran, auch im künftigen freyen Zustande Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten. Das ganze Haus muß in allen Theilen ein gefälliges Ansehen haben, die Sträflinge selbst aber, so viel als möglich, rein und nett aussehen, und es läßt sich, wie ich bereits erwähnet, hierinn nicht leicht etwas übertreiben. Wöchentliche Wechslung mit der Leibeswäsche alle Monate wenigstens Auswechslung mit frisch gewaschener Leinwäsche, im Sommer auch Abwechslung in den leinenen Bein- und Leibeskleidern, und bey den weiblichen Sträflingen nebst diesen auch noch insbesondere Fürsorge bey eintretender Reinigung, sind Hauptbedingungen zur Erhaltung der Reinlichkeit, Gesund-

sundheit, und Hindanhaltung der aus Unreinlichkeit und Vernachläßigung so häufig entstehenden eckelhaften und der Gesundheit nachtheiligen Ungeziefers, das sich so häufig oft in Kasernen und Hospitällern zeiget, daß jeder, der diese Oerter besucht, sich in die Gefahr sezet, einen guten Theil als Geschenk mit sich zu nehmen, und wovon sich oft nicht einmahl Beamte oder andere Honoratioren erwähren können. Die öftere Scheurung der Zimmer, Lüftung derselben, und Entfernung alles desjenigen, was durch Ausdünstung und Gährung nicht nur einen üblen Geruch und Verderbtheit der Luft sondern auch Ungeziefer erzeuget, ist daher absolut nothwendig. Ich brauche hier nicht in ein kleinliches Detail zu gehen, weil jeder Sachverständige aus diesen wenigen Grundzügen schon sehen wird, wohin ich eigentlich ziele, und daß ich innig überzeugt bin, wie sehr Reinlichkeit sowohl bey den Sträflingen, als in dem ganzen Hause, und der inneren Einrichtung nothwendig ist.

Der Schließer ist auch zugleich im engen Sinne des Worts Zuchtmeister, der nach der hierüber vorher von der Direkzion erhaltenen Weisung die Strafen zu exequiren hat; (worinn sie zu bestehen haben, wird in der folgenden Abtheilung erörtert werden) er muß täglich früh und abends die Eisen der Züchtlinge genau besichtigen, und forschen, ob die Rieten sowohl als die Glieder noch im guten unversehrten Stande sind. Dieser Dienst eines Schließers fodert einen behenden und starken Mann, der bey vorfallenden gähen Umständen handfest seyn kann. Er muß indessen immer

unter der strengsten Oberaufsicht stehen, und ihm nicht gestattet seyn, die Sträflinge nur im geringsten aus eigenen Antriebe zu mißhandeln, oder auch nur zu bestrafen, und jede derley Ueberschreitung muß auf das strengste geahndet werden. Ist das Haus groß und weitläufig, dann muß auch wohl ein zweyter Schließer und mehrere Unteraufseher angestellt seyn; denn die Wache ist schlechterdings nur zu Bewachung bey Tag und Nacht der Gänge, Thore, zur Begleitung bey den täglichen Bewegungen in der freyen Luft, mithin nur als Sicherheitsmaßregel, nie aber als innere Aufsicht über Herhaltung der Ordnung und Reinlichkeit, über das Betragen bey der Arbeit rc. zu gebrauchen. (Ich rede hier nur von jener Wacht, die nicht permanent ist, sondern täglich abgelößt wird). Daß bey den weiblichen Sträflingen nur weibliche Schließer und Aufseher zu gebrauchen sind, versteht sich wohl von selbst.

In einem Strafhause muß zur Beobachtung der genauen Ordnung alles seine ein für allemal bestimmte Zeit haben, daher nach Lokal- und Zeitumständen eine eigene Hausordnung für alle nur mögliche Verrichtungen sowohl der Sträflinge, als auch aller zum Haus gehörigen Individuen genau bestimmt seyn muß. Die Zeit des Aufstehens, der Reinigung, welche jederzeit in der freyen Luft zu geschehen hat, der Scheurung und Zusammenräumung der Gemächer, des Morgengebetes, der Anfang und das Ende der Arbeit, des Mittagessens, der Ruhe und Bewegung in freyer Luft, und endlich der Nachtruhe muß genau bestimmt seyn.

Die Waschung, dann die Scheurung aller Gegenstände ist von den weiblichen Sträflingen zu besorgen, und hiezu immer eine bestimmte Zeit zu wählen, und wo möglich so einzurichten, daß sie auch hiebey mit den männlichen Sträflingen gar nicht in Gemeinschaft kommen.

An jedem Vorabend eines Sonn- oder Feyertags solle der Vorsteher jeden Züchtling selbst vor dem Schlafengehen besichtigen, und seine Kleidung, Wäsche etc. genau visitiren, um sich selbst zu überzeugen, daß die Ordnung in allen Stücken genau befolgt werde. Nur durch eine beständige persönliche Nachsicht und Ueberzeugung wird es möglich seyn, Ordnung und Reinlichkeit im Ganzen und im Einzelnen herzuhalten. Es gewährt einen sehr unangenehmen Eindruck, und wirft ein übles Licht auf den Vorsteher und Beamten, wenn die Gänge und Gemächer zwar sehr reinlich, die Züchtlinge selbst aber zerlumpt, schmutzig und eckelhaft aussehen, und man sich überzeugt, daß die Verwaltung sich nur um die äußere Form, keineswegs aber um die Sache selbst kümmere. Alles, was sich im Hause befindet, muß einzig und allein dahin sein Bestreben setzen, alle Vorschriften nach ihrem ganzen Innhalte, nicht nur buchstäblich und dem äußeren Scheine nach, sondern nach innerer Ueberzeugung seiner Pflicht, nach ihrem Geiste, und der zu bezweckenden wohlthätigen Absicht zu erfüllen.

Ein für den Staat in Rücksicht des Verdienstes sehr nachtheiliger Unfug ist es, wenn einzelne Sträf-

linge, die in ein und anderen mechanischen Künsten geschickt sind, zu Privatarbeiten für Rechnung des Verwalters, oder eines anderen Hausbeamten oder untergeordneten Individuums verwendet werden, der dann die Erzeugnisse entweder für sich selbst verwendet, oder wohl gar damit weitere merkantilische Spekulazion unternimmt. Es ist dieses nicht nur eine Beeinträchtigung des Fonds, sondern abgesehen von allen übrigen schädlichen Folgen, schon darum nicht zu gestatten, weil dadurch so leicht Unterschleife und Konjekturen begründet werden können, die für die Sicherheit des Hauses sehr gefährlich wären; nebstbey wird unter diesem Vorwande oft ein Sträfling gar sehr begünstiget, und auf eine Art gehalten, die ihm seine Strafe eben nicht sehr stark fühlen läßt, und er außer der Beraubung seiner Freyheit eben nicht viel zu dulden hat. Diese Privat-Verwendung ist daher schlechterdings und unter keinerley Vorwand zu gestatten. Ist das Haus groß, und sind mehr Individuen von besondern Talenten und Geschicklichkeiten vorhanden, dann läßt sich in Rücksicht ihrer Verwendung allerdings eine besondere Verfügung treffen, die sich allerdings rentiren, zugleich aber auch den Sträfling selbst in stätter Uebung seiner Kunst oder Profeßion erhalten wird. Daß sich dieses aber nur da thun lasse, wo die grössere Anzahl und Verschiedenheit der Sträflinge in Geschicklichkeit insbesonderer einträglichen Manufaktur und Kunsterzeugnissen eine Abtheilung möglich macht, die beynebens keine grosse und kostspielige Vorrichtung und Apparat fodern, ist wohl von selbst einleuchtend. Wegen eines Einzelnen lohnet es sich nicht, ihn besonders

zu verwenden. Indessen dürften doch für Webereyen immer hinlängliche Individuen vorhanden seyn, und in jedem Strafhaus der eigene Bedarf an Leinwand selbst erzeugt werden können, besonders da hier nicht viel Vorauslagen erfodert, und auch keine Werkzeuge gebraucht werden, die zu gefährlichen Vorarbeiten verwendet werden können; eben so könnte auch leicht das Tuch zur Bekleidung, wenigstens roh erzeugt, und somit hierin eine nahmhafte Ersparrung durch Hereinbringung der kaufmännischen Perzenten gemacht werden. Die Gespunsten an Hanf und Wolle können die weiblichen Sträflinge hiezu immer liefern.

Der Zutritt der Anverwandten zu den Sträflingen, oder der Besuch des Hauses durch Fremde, verdienet eine besondere Aufmerksamkeit. Was die Anverwandten betrift, so därfen auch, wenn es die leiblichen Eltern wären, dieselben dennoch nie mit den Sträflingen allein, sondern immer nur an einem schicklich abgesonderten Ort, und immer nur in Gegenwart des Schließers oder einer Wache mit selben reden, der auf alles genau zu sehen, Minen und alle Bewegungen des Leibes scharf zu beobachten, und nicht zu gestatten hat, daß sie auch nur ein Wort in einer fremden Sprache miteinander sprechen, oder einander etwas zustecken. Aber auch die Besuche der nächsten Anverwandten dürfen nicht zu häufig geschehen, damit der Sträfling diese Entbehrung fühle.

Daß der Besuch von Fremden zur Besichtigung des Hauses und der inneren Einrichtung stäts mit Vor-

sicht geschehen müsse, und man nicht jedem ohne Unterschied den Zutritt gestatten dürfe, ist wohl von selbst einleuchtend. Da, wo die Strafhäuser in den Hauptstädten, wo der Sitz der hohen Landesstelle ist, sich befinden, ist es sehr zweckmäßig, daß sich Fremde und Einheimische, ohne Unterschied des Ranges und Standes ehevor in dem Amts Bureau der Stelle melden, und von da aus die Bewilligung zur Besichtigung der Verwaltung übergeben, die dann diese Personen selbst, oder durch einen Unterbeamten aller Orten herumführet, die erfoderliche Belehrung über jeden Gegenstand ertheilet, übrigens aber jederzeit wachet, daß auch bey derley Besuchen kein Unterschleif oder Unterredung mit den Sträflingen statt haben könne. Auf dem Lande muß der Besuch jederzeit der Beurtheilung des Beamten überlassen bleiben. Er wird Honorazioren und Männer, von denen er überzeugt seyn kann, daß sie das Haus nicht nur sehen, sondern auch beurtheilen wollen, nie abweisen, und wird, wenn sein Amtsbenehmen der Vorschrift gemäß ist, nie Ursache haben, sich vor der Kritik zu scheuen, und im Gegentheil durch so manchen bedeutenden Mann unter dem Publikum eine gute Meinung von dem Strafhause in Umlauf bringen, und sich hiemit selbst erheben. Aber selbst Menschen von niederer Kathegorie muß man den Eingang und die Besichtigung nie sehr erschweren, damit auch der grössere und ungebildetere Theil des Publikums von Zeit zu Zeit in die Kenntniß von der Lage der Sträflinge gesetzt werde, und sich überzeuge, daß ihre Strafe angreifend, und wenn sie gleich nicht marternd, dennoch immer sehr groß, und mit den Vor-

theilen der Verbrechen im umgekehrten Verhältnisse stehe; dieß bewirket vorzüglich Abschreckung. Eine Strafe, von der man sich nicht durch eigenes Anschauen überzeugt, die man vom Hörensagen kennet, vergißt man beynahe ganz, und sie verlieret bey dem Publikum, wenn sie auch noch so hart ist, viel, ja beynahe alles von ihrer Strenge. Dieß war der Fall bey der schrecklichen Strafe des Schiffziehens an der Donau. Diese Strafe, welcher der Tod allerdings vorzuziehen gewesen, verlohr sich am Ende ganz, und man hatte unter dem Publikum die seltsamsten Ideen davon, und glaubte sie immer nicht viel strenger, als das Ziehen der leeren Wiener-Schiffe aus dem Wienerkanal zurück nach den Ufern der großen Donau. Es ist daher sehr gut, wenn auch Personen aus der niedrigen Klasse das Strafhaus sehen können, doch muß man bey diesen eine eigene Art haben, ihnen den rechten Begriff der Strafe beyzubringen. Waschkammern, Schlafkammern, und überhaupt Gegenstände der eigentlichen Hausordnung und der Besserung haben für diese Menschenklasse keinen Berührungspunkt. Das Geklirre der Ketten, der Anblick der geschlossenen Arrestanten, die Betrachtung ihrer Arbeiten, ihrer schmalen Kost, die überall stehenden Wachen, die Stille, dieß ist es, was ihre Aufmerksamkeit reizet, und worauf man sie, wenn sie auch flüchtig darüber hinweggehen wollten, insbesondere aufmerksam machen, und ihnen die Belehrung über den fühlbaren Zustand der Arrestanten geben muß. Eine solche, mit nur ein wenig Suade vorgetragene Erklärung eines Beamten wirket mächtig auf diese rohen, nur sinnlichen Menschen, und

bewirket sodann durch Tradizion, unter das Publikum verbreitet, einen für die Abhaltung von Verbrechen sehr vortheilhaften Eindruck, und gründet eine Vorstellung vom Strafhause, die in der That nicht existiret, gründet Furcht und Mitleiden. Ueber diesen letzten Umstand habe ich selbst durch eine Reihe von Jahren aus eigener Erfahrung die überzeugendsten Beweise gehabt. Viele Personen stellten sich das Strafhaus als ein Haus des beständigen Hungers und Kummers, der härtesten und gefährlichsten Arbeit vor. Sie glaubten, der Arrestant werde hier vom Ungeziefer beynahe verzehrt, immerfort geprügelt, von Jedem mißhandelt, und seine Lage müsse an Verzweiflung gränzen. Derley Vorstellungen, wenn sie auch übertrieben sind, haben dennoch das Gute, daß die Furcht vor einer derley schweren Strafe manches Verbrechen in seinem Keime ersticket; nur muß dann der Staat in diesem Falle sorgen, daß der Sträfling, der wirklich in das Strafhaus kömmt, und es gelinder als seine Vorstellung findet, darinn wahrhaft gebessert, und als ein rechtschaffener Mensch in die Gesellschaft zurückkehre, denn sonst ist das Uebel noch weit schlimmer. Ein solcher Bösewicht muntert erst durch Berichtigung der im Publikum herrschenden Ideen von der Härte der Strafe zu Verbrechen auf, und durchbricht den Damm, der bisher dem Ausbrechen einer verderbten Leidenschaft sich entgegen setzte.

Nebst der außerordentlichen Genauigkeit bey allen Geschäften und Gegenständen, die in einem Strafhause vorkommen, und bey der wirklich militärischen Pünkt-

lichkeit und Subordinazion, mit welcher alles geschehen muß, muß aber auch in der Administrazion oder Kanzleyführung ganz besonders auf Pünktlichkeit, oder um mich technisch auszudrücken, auf a jour Haltung gesehen werden. Nicht nur die Rechnungen über Gelder und Effekten müssen stäts zur augenblicklichen Skontrirung mit den dazu gehörigen Dokumenten bereitet liegen, sondern auch alle übrigen Kanzleygegenstände, als Tabellirung über Arbeit, Arbeitslohn und Verdienst Inventarien über alle zum Haus gehörigen Gegenstände, Arbeitsmateriale und Fabrikate, Bilanzirung über das plus und minus des Verdienstes oder Absatzes müssen mit der größten Genauigkeit geführet, und eine augenblickliche Uebersicht über das Ganze zu geben vermögend seyn, weil man nur hiedurch im Stande ist, den Plakereyen, Betrügereyen, und Bevortheilungen des Fonds, als der Sträflinge auf die Spur zu kommen, und bey sich zeigenden wenigeren Ertrag und dadurch bewirkte Schwächung des Fonds, sogleich andere, entgegen wirkende Maaßregel, zu ergreifen. Doch dieß sind meistens buchhalterische Gegenstände, die in die Geschäfts-Routin der Tabellazion einschlagen, und zur eigentlichen Theorie nicht gehören, und hier nur so in allgemeinen berührt werden. Eine besondere Genauigkeit fodert indessen das Protokoll über die Sträflinge selbst, worinn nebst ihrem Vor- und Zunamen, Geburtsort, Stand, Alter, Religion, Karakter, der Tag, von welchem die Strafe zu laufen, die Dauerzeit derselben, die Gattung des Verbrechens, nebst der Bemerkung, ob er schon einmal im Strafhause, und wegen welchen Verbrechen sich befunden, auch das Be-

tragen derselben während der Dauerzeit, und die allenfälligen in dem Hause erhaltenen Strafen, kurz alles dasjenige genau verzeichnet seyn muß, was auf die Person des Sträflings, und sein Betragen auch nur den entferntesten Bezug nehmen, und Aufklärnug geben kann. Dieses Protokoll ist sogleich bey dem Eintritt des Sträflings, wo er ohnehin von dem Schließer in Gegenwart des Beamten zu entkleiden, zu visitiren, seine mitgebrachten Kleider zu konsigniren (die sogleich zur Reinigung zu bringen, und aufzubewahren sind) und überhaupt in die Kathegorie der übrigen Strafgenossen in Allem zu bringen ist, aufzunehmen.

Nothwendig ist es, daß bey jedem Sträfling von dem betreffenden Kriminalgericht auch eine Abschrift des Urtheils mitgegeben werde, welchem leicht auch ein kurzer Auszug des Verhörs-Protokolls über den bisherigen Lebenswandel des Sträflings angeschlossen werden könnte, weil aus diesen der Karakter, und überhaupt die Denkungs- und Handlungsart desselben hervorleuchtet, und für den Seelsorger und Beamten bey dem Religionsunterricht, und sonstigen Besserungs-Anstalten recht treflich benüzt werden könnten. Sie gestatten einen tiefen Blick in den Karakter des Sträflings, ohne dessen Kenntniß oft der beste Unterricht nur mechanisch wirket. Wer sich so mit Leitung von mehreren Menschen beschäftigte, wird die Richtigkeit dieser Behauptung deutlich einsehen.

Jedes Haus vom einigen Umfange fodert auch eine eigene, in dem Hause selbst befindliche Kranken-

anstalt. Sträflinge in öffentliche Spitäler zu bringen, ist sehr gefährlich; diese Gelegenheit wird nur zu oft benützt, die Flucht zu befördern, Unterredungen anzuzetteln, oder wenigstens sich einige Zeit dem Strafhause zu entziehen. Die Aufmerksamkeit in Spitälern kann nie auf einen einzelnen Arrestanten so angestrengt seyn, als es die Nothwendigkeit fodert; auch kann durch unzeitiges Mitleiden so manches geschehen, was der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist. Ein, oder nach Verhältniß mehrere Krankenzimmer für jedes Geschlecht fodern eben keinen großen Aufwand, und wenn sie auch welchen fodern, so darf hier aus übel angebrachter Sparsamkeit das allgemeine Beste nicht hindangesezt werden.

Daß der Sträfling im Krankenzustande, wie jeder andere Mensch in der Verpflegung und Wartung behandelt werden müsse, ist eine Pflicht der Menschlichkeit. Hier hört er auf, Verbrecher zu seyn, und tritt in die allgemeinen Ansprüche der leidenden Menschheit ein. So wie daher in wohleingerichteten Spitälern, was Arzney und überhaupt Verpflegung betrift, schlechterdings zwischen jenen, der umsonst darinn ist, und jenen, der zahlt, kein Unterschied seyn soll, (denn auch der ärmste will geheilt seyn, und sich erholen) so ist es auch im Strafhause. Geschikte Aerzte und Wundärzte müssen hier permanent angestellt, und ihnen gestattet seyn, pharmazeutisch zu rezeptiren, Kost und Diäten anzuordnen. Die Wartung kann immer von den älteren Sträflingen von guter Konduit, und sanfter Gemüthsart besorgt werden. Daß auch in den

Krankenzimmern, und überhaupt bey der Behandlung die größte Reinlichkeit herrschen müsse, daß der Kranke liberal behandelt, und seine Aetzung, und noch mehr seine von dem Arzte vorgeschriebene Nahrung genau, und ohne Abbruch bekommen müsse, versteht sich wohl von selbst.

In jedem Strafhause ist auch immer ein eigener Seelsorger anzustellen. Wenn auch der unmittelbare Gottesdienst in Hauptstädten leicht durch Ortsseelsorger abwechslungsweise versehen, und die h. h. Sakramente ausgespendet werden könnten: so hat doch nebst diesem der Seelsorger, wie ich in der folgenden Abtheilung zeigen werde, noch sehr viele, und für den Staat sehr wichtige Berufsgeschäfte, die seine ganze Aufmerksamkeit fodern, und ihn, wenn er anders sein Amt nach Pflicht ausüben will, hinlänglich beschäftigen, und fodert daher jedes Haus seinen eigenen Geistlichen.

Daß nicht jeder alte, zu mühsamen Pastoralgeschäften wegen Gebrechen schon untaugliche, wenn gleich sonst würdige Seelsorger, oder wohl gar der nächst beste Exmendikant, oder ein Individuum, das wegen seinen dem Geiste seines Pastoralamtes entgegenstehenden Benehmen, im Publikum nicht wohl als öffentlicher Seelsorger bleiben kann, zum Strafhausgeistlichen tauge, und daß man in der Wahl desselben sehr rigoros und delikat seyn müsse, wird jeder einsehen, der weiß, welche Eigenschaften derjenige haben müsse, dessen Pflicht es ist, Menschen, und besonders

Lasterhafte zu leiten, und auf bessere Wege zurückzuführen. Tiefe Kenntniß des menschlichen Herzens und seiner Neigungen, unermüdeter Eifer und Geduld, Sanftmuth und Güte des Herzens, Kenntniß der philosophischen Rechtslehre, und vorzüglich ausnehmende Pastoralklugheit und Erfahrung, eine genaue Kenntniß der sokratischen Lehrmethode, sind Eigenschaften, die nebst einem über alles Bedenken erhabenen äußeren Lebenswandel ein Geistlicher haben muß, der sein Amt als Strafhaus-Seelsorger und Religionslehrer seiner Bestimmung gemäß erfüllen soll. Indessen muß er, wenn er das liefert, was er soll, auch aus dem Weinberge des Herrn hinlänglichen, seinem Stande angemessenen Unterhalt haben, und nicht etwa als Pensionist sparsam besoldet seyn.

Dieß wären denn nun die allgemeinen Grundsätze, von den man bey den Strafhäusern im Allgemeinen, was ihre äußere Form, die Sträflinge in Rücksicht auf Kost, Kleidung, Arbeit, Behandlung ꝛc. betrift, ausgehen müsse, und die den Sträfling als Sträfling angehen. Ich gehe nun zur Entwicklung auf den ethnischen Theil der Strafhäuser, das ist: auf jene Anstalten über, die erfoderlich sind, den untergeordneten Endzweck der Strafhäuser, nämlich die Besserung der Sträflinge für die Zukunft zu bewirken.

III. Abtheilung.

Daß ein Strafhaus, wo der Sträfling nur als solcher behandelt wird, wo man sich nur um seine Arbeit, und um seine äußere Konduit bekümmert, und nicht dafür sorget; seinen verdorbenen Karakter zu bessern, seine irrigen und verkehrten Begriffe von Recht und Unrecht zu berichtigen, ihm in Falle, als er ganz roh, ohne aller Kenntniß der ersten nothwendigen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens ist, Unterricht zu ertheilen, zu kultiviren, und in die Lage zu setzen, künftig sein Brod auf ehrlichen Wegen zu verdienen, eine wahre Pflanzschule von Verbrechern nothwendig werden, und jeder aus demselben verschlimmert herausgehen müsse, ist aus demjenigen bereits einleuchtend, was ich hierüber in der Einleitung nur kurz angeführt habe. Eben diese Nothwendigkeit der Fürsorge für moralische Besserung hat die Einrichtung der Strafhäuser veranlaßt, die dem Staate so viele Kosten verursachen. Jeder Sträfling, der das Strafhaus betritt, ist wie ein Kind anzusehen, das von seinen Eltern und ersten Lehrern verwahrlost in eine Anstalt tritt, wo es unterrichtet und gebessert werden soll. So wie aber jeder Unterricht, wenn er zweckmäßig seyn soll, eine genaue und individuelle Kenntniß des Zöglings, seiner Fähigkeiten, seiner praedominirenden Leidenschaften, seiner geistigen

Tendenz, und seiner ehehinnigen Handlungsweise nothwendig fodert: so ist es auch hier. Man muß vor allen den Sträfling studieren, wissen, was er bereits weiß und kann, um zu bestimmen, wo man den Unterricht anzufangen habe, man muß seine Verbrechen so viel möglich mit allen Hauptumständen, seine Leidenschaften, den Grad seiner Geisteskultur, und die Beschaffenheit seiner Begriffe von Recht und Unrecht, Ehre, Eigenthum ꝛc. kennen, um den Grund zur Verbesserung und Ausrottung legen zu können. Wenn Unterricht in der Religion, und überhaupt Besserungs-Anstalten ganz nach allgemeinen Vorschriften, wie auf einer öffentlichen Schule, immer nach einerley Muster eingerichtet wird, dann läßt sich nie mit Grund etwas gedeihliches erwarten. Jeder einzelne fodert hier beynahe eine besondere Behandlung, ein eigenes Studium. Wie schwer dieß seye, darf ich hier wohl nicht weiter auseinander setzen. Um jedoch etwas gutes zu wirken, ist vor allen erfoderlich, daß der Sträfling gleich bey seinem Eintritt, und besonders in den ersten Tagen der Aufnahme, Zutrauen zu dem Seelsorger, dem Verwalter, und allen Individuen bekomme, damit nicht gleich anfangs Haß und Verachtung jede Bemühung fruchtlos mache. Es ist daher nothwendig, daß bey dem ersten Empfang Seelsorger und Verwalter, auch bey dem größten Verbrecher, alles anwenden, durch Milde und Sanftmuth ihn schon vor der Hand einzunehmen. Hier ist der Ort, wo der Seelsorger, wenn er schon vorläufig nur einige wenige Kenntniß von dem Verbrecher hat, durch eine kurze schicklich angebrachte Anrede die Macht der Beredsamkeit in ihrem schönsten Lichte

zeigen kann, und er ist leicht im Stande, auch den verstokteſten Böſewicht zu rühren, und in eine Stimmung zu verſetzen, die ihn für den ferneren Unterricht und Belehrung empfänglich macht. Es iſt daher eine ſehr nützliche Anſtalt, wenn jeder Sträfling gleich nach ſeinem Eintritt dem Seelſorger übergeben wird, der ihm eine kurze Anrede halten muß, worinn ihm die Folgen jedes Verbrechens überhaupt, und insbeſondere des ſeinigen recht lebhaft dargeſtellt werden, dann die Nothwendigkeit eines rechtlichen Lebenswandels fühlbar gemacht, und er endlich ermahnet wird, dieſe ſeine Strafzeit dazu zu benützen, ſich zu beſſern, ſeinen Hang zu Laſterthaten abzulegen, und die Strafe als einen Fingerzeig der Vorſehung anzuſehen, als ein gebeſſerter Menſch in die Geſellſchaft zurückzukehren. Eine derley gut angebrachte Rede hat ſehr glückliche Folgen, wovon ich mich oft überzeugt habe, und legt das Fundament zur künftigen wirklichen Beſſerung des Verbrechers. In dieſer erſten Vorbereitung des Seelſorgers muß derſelbe mit aller Wärme und Fülle der geiſtlichen Beredſamkeit auf das in dieſem Augenblick des Eintritts erſchütterte Gemüth des Sträflings mächtig zu wirken ſuchen, und daher alles dasjenige ſorgfältig vermeiden, was auch nur von weitem einem imponirenden Vorwurf ähnlich ſehen könnte. Beſcheidenheit, Sanftmuth und Theilnahme an den Unglücklichen, Gründe der chriſtlichen Moral, hinweiſend auf den nicht zu verkennenden Finger Gottes zur Warnung und künftigen Beſſerung, ſind die Haupt-Momente, die der Seelſorger hiebey vor Augen haben muß. Er zeige dem Ankommenden die unvermeidlichen Folgen, welche die göttliche Vor-

sehung mit dem Laster, mit dem Eingriffe in das Eigenthum, auf die Ehre und das Leben der Mitmenschen unvermeidlich verbindet, daß kein Verbrechen, wenn es auch noch so fein angesponnen, unentdekt bleibt, und daß die weltliche Strafe nichts anderes, als ein schon hienieden von Gott dem Menschen, der seine Gesetze überttritt, bestimmter Lohn seye, und daß man die Gnade Gottes, und die gänzliche Verzeihung für die Ewigkeit nur dadurch erhalten könne, wenn man aufrichtig sein Verbrechen bereuet, und durch wahrhafte Besserung in die Zukunft, und durch einen rechtschaffenen Lebenswandel in die Klaße rechtlicher Bürger zurücktritt. Wenn der Seelsorger, ehe er den Sträfling übernimmt, sein Strafurtheil liest, so wird es ihm leicht seyn, die Hauptpunkte daraus aufzufinden, auf die er in diesem seinen Pastoral-Vortrag hinwirken müsse. Er darf daher nicht etwa ein Formular für alle haben, er muß sich für jeden insbesondere vorbereiten, wenn er etwas Gedeihliches vortragen will. Daß dieses eine nicht leicht zu lösende Aufgabe seye, und hiezu nicht jeder Geistlicher, vielweniger ein Kontroversen Prediger, ein Geiferer oder heftiger Polemiker, der in allen nur den Greuel der Verwüstung sieht, und ohne Schonung mit Härte losdonnert, tauge, sondern daß hiezu ein gründlich gelehrter, Geistlicher, von sanften Karakter, Herzensgüte und Wohlwollen, verbunden mit einem einnehmenden Vortrag, erfodert werde, wird jedermann einsehen, der als Psycholog die Wichtigkeit dieses Moments kennet. Weit leichter ist es nach einem selbst beliebigen Text eines Evangeliums, besonders in Städten vor einem gebildeten Publikum eine dem Text

und den Zeitumständen angemessene Predigt einzustudieren; weit schwerer aber gleichsam aus dem Stegreife einem neuangekommenen Verbrecher eine zweckmäßige Standrede zu halten. Der Seelsorger muß die so manichfaltigen psychologischen Gründe aller Gattungen von Verbrechen studieren, muß die Saite kennen, die er zu berühren hat, und hat es bloß mit verwahrlosten, verwilderten Menschen zu thun, die gleichsam von neuem bekehret werden müssen.

Wenn auf diese Art der Verbrecher von Seite der Religion durch den Seelsorger den geistlichen Trost erhalten, dann tritt das Amt des weltlichen Vorstehers ein; auch dieser hat nun demselben eine Anrede zu halten, worinn er ihn ebenfalls aufmerksam auf die Folgen aller Verbrechen machet, und zugleich ermahnet, die ihm zu erkannte Strafzeit nicht blos als Strafe, sondern als Mittel zu seiner künftigen Besserung zu betrachten, und zu diesem Zwecke anzuwenden. Er mache ihn aufmerksam, daß es dem Staate nicht unmittelbar um die Strafe, sondern auch um seine künftige Besserung zu thun seye, und zu diesem Endzwecke nebst der ihm auferlegt werdenden Arbeit, auch Anstalten zu seiner moralischen Ausbildung, Belehrung, Unterricht und Vervollkommung getroffen habe, daß es daher seine Pflicht seye, sich dieser Mittel dankbarlich zu bedienen, und zu seiner Besserung anzuwenden, um nach vollendeter Strafzeit als ein braver Bürger in die Gesellschaft zurücktretten zu können, daß er daher den Unterricht des Seelsorgers fleißig anhöre, und wohl anwende, daß er den übrigen zu seinem Unter-

richt bestehenden Anstalten willig Folge leiste, sich durch Fleiß, Bescheidenheit, Ordnung und guten Willen auszeichne, und versichert seyn dürfe, daß bey einen guten Betragen, und genauer Befolgung aller vorgeschriebenen Handlungen, diese seine Strafzeit in der Folge im Geiste das Mittel seyn werde, das ihn zur Besserung geführet habe.

Es ist nun dem Sträfling die bestehende Hausordnung pünktlich vorzutragen, und er ist an jene Person anzuweisen, der er zu gehorchen hat, ihm aber zugleich zu bedeuten, daß er bey der mindesten Beeinträchtigung an seiner Gebühr, bey der geringsten Mißhandlung, sie geschehe durch wen immer, seine Beschwerde unverhohlen, und ohne zu befürchten habende Verfolgung, oder wohl noch Verschlimmerung seines Zustandes, der Amtsverwaltung oder einem Beamten, ohne Scheu vortragen, und einer Abhilfe und Bestrafung versichert seyn dürfe. Dieses erwirbt Zutrauen zum Vorsteher, der hier nicht mit der strengen unbarmherzigen Amtsmiene eines Zuchtmeisters, sondern als Vorsteher zwar mit Anstand und Würde, aber doch immer mit Sanftmuth und Gelassenheit, gleichsam als Freund zu dem Herzen des Züchtlings sprechen muß, und versichert seyn darf, daß dieser erste Augenblick, wenn er mit philosophischen Geiste benüzt wird, nicht leicht ohne entsprechendem Erfolg seyn wird. Ich muß daher überzeugt von der Richtigkeit dieser meiner Meinung frey gestehen, daß es für die gute moralische Stimmung der Sträflinge sehr schädlich ist, wenn sie gleich bey ihrem Eintritt in das Strafhaus, mit der

im Urtheile bestimmten Anzahl von Stock oder Ruttenstreichen belegt werden. Dergleichen Exekuzionen sollten immer gleich inner den Mauern des untersuchenden Gerichtshofes vorgenommen, und sodann erst der Sträfling in das Strafhaus abgegeben werden. Erhält er erst im Hause diese Schläge, dann ist gewiß kein schicklicher Zeitpunkt auf das in diesem Augenblick blos sinnliche Gemüth des Sträflings moralisch zu wirken. Das Gefühl seiner Schmerzen ist hier allein herrschend, und er ist für keinen günstigen Eindruck empfänglich, und so ist der günstigste Augenblick zur Einwirkung auf das Gemüth verlohren, und wird vielleicht gerade durch diesen schmerzhaften Empfang, Abneigung, Verstocktheit gegen alles, was im Hause ist, gegründet, und somit auch für die Zukunft jede Hofnung einer Besserung vernichtet. Eben so kann ich auch bey den Verbrechern für das eigentliche Strafhaus, die Verschärfung durch periodische Stockstreiche nicht billigen, sie sind nach dem, was ich bereits oben gesagt habe, für die Besserung sehr nachtheilig. Der beständig folternde Gedanke an den unglücklichen Tag der Wiederkehr der Peinigung, macht den Sträfling wahrlich nicht gestimmt, in der Zwischenzeit mit Ernst und wahrer Gemüthsstimmung der Besserung obzuliegen, und erstickt gleichsam im Keime den guten Saamen, den der Seelsorger, Lehrer oder Amtsvorsteher ausgestreuet haben.

Man verzeihe mir diese Digreßion, und den bescheidenen Tadel einer gesezlichen Verfügung. Die lange Erfahrung hat mich von der Richtigkeit meiner

Behauptung zu sehr überzeugt, als daß ich nicht freymüthig meine Meinung mit Anstand vortragen sollte. Die zum eigentlichen Strafhaus nach dem 458. §. c. des Kriminalgesetzbuches geeigneten Sträflinge sollten von dem Augenblick ihres Eintrites außer den unvermeidlichen Arbeiten und sonstigen Beschwerden, keine Strafe oder Peinigung mehr zu leiden und zu befürchten haben. Für jeden Sträfling, der nicht alles Gefühl der Schande abgelegt hat, und ein nicht ganz inveterirter Bösewicht ist, ist der Eintrit in die Gemeinschaft der übrigen gewiß der schmerzlichste. Ich habe es oft bemerket, daß der neuangekommene, wenn er zu den übrigen eintrit, am ganzen Leibe zitterte, und in der fürchterlichsten Gemüthsbewegung sich befand. Ein gewiß schrecklicher Zustand! Es ist daher zu sorgen, daß hiebey alles sorgfältig vermieden werde, was diesen ohnehin so schmerzhaften Zustand noch mehr vermehren könnte. Gewisse unanständige Aeusserungen des Willkommens, welcher leider hie und da gleich dem handwerksmäßigen Willkomm eines Reisenden in der Herberge an der Tagesordnung war, hämisches Lachen, oder auch nur durch Pantomine oder Mimik ausgedrückte Merkmahle der Schadenfreude, oder Verachtung müssen daher nicht nur auf das strengste untersagt, sondern im Uebertretungsfalle schärfest geahndet werden.

Wenn der Sträfling, nachdem er sowohl von dem Seelsorger, als auch Hausvorsteher über seine Pflichten und Verhaltungs-Regeln unterrichtet, ärztlich untersucht, die Hauskleidung angezogen, und die

Eisen erhalten, dann ist er erst in den für die Sträflinge bestimmten Ort zu bringen, und mittelst einer bescheidenen Anrede des Beamten die übrigen zu ermahnen, diesen neu angekommenen als einen Unglücklichen zu betrachten, den das leidige Geschick so weit brachte; durch Theilnahme sein unglückliches Schicksaal erleichtern zu helfen, keineswegs aber durch Spott oder Rohheit zu kränken, ihn in freyen Stunden, wo Unterredungen gestattet sind, aufmerksam auf jene, auf Vervollkommung und Besserung abzielenden Einrichtungen zu machen, und ihn aufzumuntern, diese Gelegenheit zu benützen, in der Zukunft ein rechtlicher Bürger zu werden.

Mit Grund hat man den Strafhäusern lange den Vorwurf gemacht, daß die Züchtlinge darinn durch den beständigen Umgang mit Lastergespannen, durch die Mittheilung ihrer wechselseitigen Gesinnungen, Handlungsweise, und Darstellung ihrer verübten Verbrechen, gar sehr sich moralisch verschlimmern, daß vollends alles Gefühl für Tugend und Ehre unterdrückt werde, und daß sie erst hier zu vollendeten und komplizirten Bösewichtern werden. Dieser Vorwurf war und ist allerdings gegründet, wenn den Sträflingen gestattet wird, nicht nur während der Arbeit, sondern auch in den Freystunden von jeder beliebigen Materie, und folglich auch von ihren wechselseitigen Verbrechen zu reden, und sich ihrer Schandthaten zu rühmen. Allein dieser pestartige Unfug dürfte wohl dermahlen nirgends mehr gestattet werden. Während der Arbeit ist gar keine Unterredung von was immer für einer Materie zu ge-

statten; hier soll eine beständige feyerliche Stille herrschen, die noch insbesondere dem Sträfling Gelegenheit giebt, über sein Verbrechen und die Strafe nachzudenken. Die Beraubung der Freyheit zu reden, wo und wann man will, ist, ohne eben körperliche Schmerzen zu verursachen, eine empfindliche Strafe. Während dem Essen, in den Freystunden, welche, wenn es die Witterung zuläßt, stäts zur Bewegung in der freyen Luft zu benützen seyn, an Feyertagen, kann zwar, ohne grausam zu seyn, das Reden nicht gänzlich verboten werden, aber es muß jedem Sträfling scharf eingebunden und verbothen seyn, von seinen oder eines andern Verbrechen, von Anschlägen, angewandten, oder zu Gebothe stehenden Mitteln, zu reden, und die Aufseher haben auf die genaue Befolgung dieses so nothwendigen Verbothes sorgfältig zu wachen. Es giebt ja noch andere Gegenstände genug, die Stoff zur mündlichen Unterhaltung geben können, ohne daß es nöthig ist, sie aus diesem Gebiethe der Schande herzunehmen. Eben so muß auch, wenn einmahl die Stunde zur Ruhe eingetreten, das strengste Stillschweigen herrschen, und keine was immer betreffende Unterredung mehr gestattet werden, worauf die Wache, und das übrige Aufsichtspersonale genau zu invigiliren hat. Nur durch die genaue Beobachtung dieser Vorschrift kann jene Verschlimmerung des Karakters, und vollendete Verderbtheit vermieden werden, welche so lange die Zielscheibe der gelehrten Gegner aller Strafhäuser gewesen.

Die individuellen Anstalten zur Besserung der Sträflinge zerfallen in zwey Hauptpunkte, in eigent-

liche Besserungsanstalten im engsten Sinne, und in Anstalten zum Unterricht und Vervollkommung unwissender und verwahrloster Sträflinge. Unter den erstern steht der Religionsunterricht oben an.

Daß der Seelsorger nicht bloß zur Abhaltung des äußeren Gottesdienstes, und einer damit verbundenen Predigt an Sonn- und Feyertägen bestimmt seye (denn dieß könnte mit Ersparung aller besonderen Kösten für den Fond, besonders in großen Städten, durch fremde Geistliche abwechslungsweise verrichtet werden) habe ich bereits gesagt. Seine Hauptbestimmung ist durch Religionsunterricht und Belehrung über die Pflichten der christlichen Moral als Seelsorger im strengsten Sinne dem Sträfling als geistlicher Arzt beyzustehen, seinen verderbten Leidenschaften entgegen zu wirken, seine unrichtigen Begriffe von Gott, Religion, von den Pflichten gegen den Staat und seine Mitbürger zu berichtigen, und so gleichsam denselben von neuem zu bilden, und zu unterrichten. Selbst die gewöhnlichen Predigten müssen schlechterdings auf diesen Zweck hinarbeiten, und der Haupttext immer darnach gewählet werden. Es handelt sich bey diesen Predigten nicht so sehr um die Formung derselben nach den strengen Regeln der Rhetorik und Eloquenz, und einem einnehmenden Vortrag, wie bey Kanzelreden in größeren Städten vor einem gebildeten und oft gelehrten Publikum aus allen Ständen, sondern um Bekehrung eines Verbrechers. Und so wie daher ein Mißionär vor allen auf innere Ueberzeugung von dem Worte Gottes, der Nothwendigkeit der Befolgung desselben durch gleichsam sinnli-

che Darstellung von den schädlichen Folgen des Lasters, der Zügellosigkeit und der Hindansetzung und Verkennung der Gebothe Gottes hinarbeiten muß, und studierte Kanzelreden hier so gut, wie gar keine wären, so ist es auch bey den Predigten für Sträflinge. Wenn auch unter der großen Anzahl derselben Einige sind, die in der Jugend Bildung erhielten, und aus gebildeteren Ständen unglücklicherweise so weit geriethen, so sind doch die meisten nur aus der rohesten und ungebildeten Klasse von Menschen, die meistens schon von Jugend auf an Verstand und Herz gänzlich verwahrloset wurden, die von Moral, von höheren Pflichten gegen sich selbst, gegen den Staat und ihre Mitmenschen keine, oder wenigstens äußerst verdorbene Begriffe haben, kurz, die ganz auf der niedrigsten Stufe der groben Sinnlichkeit stehen. Bey dieser Klasse von Menschen muß der Seelsorger schon in seinen Predigten den gehörigen Standpunkt annehmen, wenn er Eindruck, und diese rohe Menschen für Moral und Religion empfänglich machen will. Jede seiner Predigten muß daher in ganz populären prunklosen Vortrag abgefaßt, und der Text immer Gelegenheit geben, diesen rohen Menschen die Folgen jeder ungerechten Handlung recht anschaulich zu machen, ihnen die, auch dem gemeinsten Menschenverstande einleuchtenden Pflichten aus dem Evangelio, folglich als Gottes Geboth bekannt zu geben, und sie zu überzeugen, daß nur durch die Beobachtung dieser allgemeinen Pflichten wahre und dauerhafte Glückseligkeit begründet werden könne, jedes Vergehen aber schon bey ihrem Entstehen den Keim zum künftigen Unglück und

Elend, wenn auch seine Vortheile noch so anlockend und bedeutend wären, in sich führe. Es wird einem geschikten und studierten Geistlichen nicht so gar schwer seyn, in jedem für den Tag bestimmten Evangelio einen für diesen Gegenstand tauglichen Text zu finden, wenn er auch für einen kritischen Zuhörer etwas gezwungen scheinen dürfte. Weit schwerer ist das Amt des Seelsorgers, wenn er ausser dem Predigtstuhle als eigentlicher Religionslehrer und Seelenarzt auftrit, und die Sträflinge im Einzelnen zur Behandlung übernimmt. Sehr schöne tief gedachte Vorschriften enthält hierüber die, sammentlichen zur Seelsorge für Kriminal-Arrestanten hinausgegebene Instrukzion vom Jahre 1810, welche in den vaterländischen Blattern im Jahre 1812 Nro. 22 abgedrückt wurde, und wovon ich die für die bereits abgeurtheilten Sträflinge, mithin die eigentlichen Strafhausarrestanten betreffende Abschnitte aushebe, weil sich nichts besseres und gründlicheres hierüber sagen läßt, und das Publikum sich überzeugen kann, mit welch einem philosophischen Geiste und väterlicher Sorgfalt unsere durch Humanität sich von jeher so rühmlich auszeichnende Regierung auch für diese Klasse von Menschen sorget.

„IV. Minder beschränkt ist der Umgang des Seel-„sorgers mit den bereits abgeurtheilten, und zur „Strafe eingekerkerten Verbrechern; mit diesen darf „er an einem dazu bestimmten Ort allein sprechen, „jedoch nur mit Vorwissen des Vorstehers der Arrest-„Anstalt, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen „Hausordnung nicht in Widerspruch ist.“

Bayerische Staatsbibliothek München

„V. Bey allen Umgange, den er mit den Arre-
„stanten jeder Art allgemein oder einzeln zu pflegen hat,
„hüte sich der Seelsorger, daß er nicht die Beurthei-
„lung der Gelindigkeit und Schärfe, oder Rechtmäßig-
„keit des Verhaftes oder der Strafe, noch weniger ein-
„zelner Beschuldigungen dieser oder jener Arrestanten,
„in Schmähungen oder Vorwürfe an dieselben sich ein-
„lasse. Ersteres ist nicht nur ausser den Gränzen sei-
„ner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres
„Vergehen eines anmassenden Urtheiles, letzteres ist
„dem christlichen Geiste der Sanftmuth entgegen, würde
„ihm das seinem Amte so nöthige Zutrauen der Lehr-
„linge ganz entziehen, und ihm allen Zugang zu ihren
„Herzen verschliessen."

„VI. So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich
„so viel möglich eine individuelle Kenntniß der einzelnen
„Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Karakters, des
„Grades ihrer geistigen Bildung zu verschaffen, so darf
„er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel ver-
„schaffen, welche in jeder Rücksicht an sich rechtmäßig
„sind, und mit der Arrest-Polizey nicht in Widerspruch
„stehen. Verbothene Mittel in dieser Sache sind vor-
„züglich: Jeder Versuch, eine Einsicht in die Akten
„des Kriminalgerichts zu erhalten; die Ausforschung
„der Mitarrestanten über die Beschaffenheit der Andern;
„selbst das bloße geneigte Anhören von Schwäzereyen der
„Arrestanten über die Beschaffenheit ihrer Gefährten.
„Die erlaubten Mitteln sind: das Beichtbekenntniß je-
„des einzelnen Gefangenen über seinen eigenen Seelen-
„zustand, das vernünftige Ausforschen des Nöthigen

„in Gesprächen mit der Person selbst, die Auskünfte, „die ihm der Gerichtsvorsteher und der Kerkermeister „über die Arrestanten geben.“

„VII. Der Seelsorger enthalte sich von allen Ge= „schenken, die er an die Gefangenen, es sey an Geld, „Nahrungsmitteln, oder was immer eigenmächtig „bringen sollte, um sich ihre Zuneigung, ihr Vertrauen „zu erwerben. Erhält er Almosen für dieselben, so „darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Gerichts= „Vorsteher (sollte Hausvorsteher heißen) und mit aus= „drücklicher Bewilligung desselben an die bestimmten „Personen vertheilen.

„VIII. Was nun die Pflichten betrift, welche sich „auf den Zweck seines Amtes gründen, so hat er alle „Sonn= und Feyertage einen gemeinschäftlichen Reli= „gionsunterricht an alle diejenige zu ertheilen, welche „schon abgeurtheilet sind, oder welche aus den Inqui= „siten dabey zu erscheinen die Erlaubniß haben. „Theils des Wohlstandes wegen, theils weil die Be= „lehrung der Weibspersonen der ihnen gewöhnlich ei= „genen Verbrechen willen, verschieden von jenen der „männlichen Arrestanten seyn muß, ist der Unterricht „der männlichen und weiblichen Arrestanten zu ver= „schiedenen Stunden abzuhalten. Bey einer gro= „ßen Menge von Arrestanten männlichen Ge= „schlechts können sie in Abtheilungen nach der Zahl „der Kerker gebracht werden, denen der Unterricht zu „verschiedenen Stunden, und da dem Seelsorger ei= „ne zu oftmahlige Wiederholung des Unterrichts an

„ebendemselben Tage nicht zugemuthet werden kann, „auch an verschiedenen Tagen der Woche, doch so, daß „jede Abtheilung wenigstens eine wöchentliche Erbau„ungsstunde erhalte, ertheilet werden könne.

Wenn sich, wie ich bereits oben gesagt habe, die Sonn- und Feyertags-Predigten blos auf allgemeine Religions- und Sittenlehren beschränken, dann dürfte es wohl nicht nothwendig seyn, diese Lehren abtheilungsweise vorzunehmen, besonders wenn dafür gesorgt ist, daß die männlichen und weiblichen Sträflinge auch in der Kirche in besonderen Abtheilungen sich befinden, und von einander gar nicht gesehen werden können. Eine Abtheilungsweise Wiederholung der Predigten, dürfte für einen Selsorger nicht nur allein, wie selbst diese Instrukzion sehr richtig bemerket, zu beschwerlich seyn, sondern auch wegen der nothwendigen Beschränkung der Zeit viel zu kurz werden, um auch nur über einen Satz der christlichen Moral sich ausbreiten zu können. Ich glaube daher, daß die Sonntags-Predigten immer für alle gemeinschaftlich zu halten, und nur die speziellen Religions- und Sittenlehren abtheilungsweise in bestimmten Tagen abzuhalten seyen.

„IX. Zur Winterszeit, wo bey Gefängnissen we„niger Arbeit ist, kann der Seelsorger auch unter der „Woche mit Einverständniß des Vorstehers verschiede„nen Abtheilungen der Arrestanten, oder was noch „besser ist, einzelnen schon abgeurtheilten, nur zur „Strafe noch eingekerkerten Gefangenen nach ihren Be„dürfnissen Unterricht geben."

„X. Da die Vergehen der Menschen entweder aus „absoluter Unwissenheit der Gesetze, oder aus verderb„ten Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung „irriger Prinzipien verleiten, ihren Ursprung nehmen, „so muß der Seelsorger 1) die verschiedenen Gattungen „der Kriminal=Verbrechen, die er sich aus dem I. Theile „des Strafgesetzbuches bekannt zu machen hat, nebst „den darauf gelegten schweren Strafen den Gefangenen „faßlich erklären, und ihnen zu zeigen suchen, daß „diese Verbrechen auch nach den Gebothen Gottes ver„bothen sind. Hiebey müssen diejenigen Verbrechen, „die bey dem rohen Volke am häufigsten Gang und „Gebe sind, und wovon es die große Strafbarkeit, „und den Unterschied derselben nicht einsieht, als: „Brandanlegung, Raub, Diebstahl, Kindsmord, fal„scher Schwur u. d. gl. am ersten behandeln. Er muß

„XI. 2) allen jenen Ausflüchten entgegen arbei„ten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu „entschuldigen suchet, und jene irrigen Grundsätze um„stossen, und auszurotten trachten, auf welchen der „Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gegrün„det ist."

„XII. 3) Muß er die vorzüglichsten Quellen der „meisten Verbrechen, nämlich: Faulheit, und Hang „zur Trunkenheit in ihrer Abscheulichkeit und Schäd„lichkeit den Gefangenen darstellen, und ihren Ent„schluß zur Vermeidung derselben zu erwecken, und „zu bestärken suchen."

„XIII. 4) Muß er die natürlichen Empfindungen „des Rechts und Unrechts durch die sinnlichsten Dar„stellungen in den Herzen der meistens noch rohen Ver„brecher mit allem Fleiße zu erregen, und den Grund„satz: was du nicht willst, daß dir andere thun, das „thue auch ihnen nicht, recht faßlich und eindringend „ihnen zu machen sich bemühen, und auf diese natürli„chen Gefühle die höheren Empfindungen des Christen„thums zu pflanzen trachten. Er muß die Arrestanten da„durch dahin bringen, daß sie einsehen, ihre zeitliche Stra„fe allein könne ihre Schuld noch nicht tilgen, sondern es „seye überdieß ihre innere Umänderung nothwendig."

„XIV. 5) Muß er sie durch diesen Unterricht da„hin führen, daß sie von inniger wahrer Reue über „ihre Fehltritte durchdrungen werden, und ihnen da„bey die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall „an die Hand geben."

„XV. Dabey ist es seine vorzüglichste Pflicht, „ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldig„keit seye, die Beschwerden des Kerkers, und der „ihnen auferlegten Strafe geduldig zu ertragen, da„mit das verursachte Uebel und Aergerniß gut ge„macht werde, daß sie in dem Gefängnisse Zucht „und Ordnung auf das genaueste beobachten müs„sen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die „Welt zurücktreten, in der sie nach ausgestan„dener Strafe wieder die allgemeinen Rechte ge„niessen werden."

„XVI. Die Art und Weise, wie dieser Unterricht „am zweckmäßigsten einzuleiten seye, wie er nach Verschiedenheit der Karaktere, auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der eine mit Nachdruck, der „andere mit Gelindigkeit zu behandeln seye, läßt sich „in eine Instrukzion nicht zusammenfassen, sondern ist „das Resultat der Grundsätze, welche der Seelsorger „aus sämmtlichen Studien sich erworben haben muß. „Eben diese zeigen ihm auch die Eigenschaften des hohen „Muths, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Verbesserung seiner Mitmenschen, „die edelmüthigen Aufopferungen seiner Selbst, die „ihn bey diesem wichtigen Amte beseelen und leiten „müssen."

Daß diese Instrukzion Alles erschöpft, was nur immer Rechtsphilosophie, Moral und Religion verlangen können, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Eben so gewiß ist es, daß der Staat, wenn der Seelsorger diese ihm auferlegte Pflichten nach ihrem grossen Umfange getreulich und gewissenhaft erfüllet, und sich nicht etwa mit einer mechanischen Wiederhollung auswendig gelernter Formeln bey den Religions-Unterricht begnüget, sich von diesem Unterricht alles versprechen könne und dürfe, und daß auf diesem Wege gewiß der grössere Theil den Verbrecher, wenn damit noch der Unterricht, wovon ich gleich reden werde, hinzukömmt, wahrlich gebessert werden muß. Alle Berge zu ebnen, und jeden Sträfling umzustalten, ist eine übermenschliche Aufgabe. Dem Staate genügt es, wenn nur, wie bey jeder gemeinschaftlichen Versor-

gungs= und Erziehungsanstalt, der Hauptendzweck auch nur bey dem größten Theile der Zöglinge erreicht wird. Damit dieser Unterricht mit gehöriger Vorbereitung gründlich gegeben werden könne, müssen den Sträflingen wenigstens in jeder Woche zween halbe Täge frey gegeben werden, an welchen der Seelsorger seinen Religions= und Moral= Unterricht vorzunehmen hat. Hiebey nun sind die Sträflinge abzutheilen; Sträflinge von gleicher Art von Vergehungen, Fähigkeiten und Karakter können füglich zusammen in eine Abtheilung kommen, da es überhaupt unmöglich ist, mit jedem einzelnen insbesondere zu katechisiren. Verbrecher von besonderer Bosheit, Verstocktheit und Verwahrlosung, die bey ihrer Erziehung nicht einmal die ersten Grundsätze der Religion empfiengen, ganz roh und unwissend sind, müssen immer besonders behandelt, und bey ihnen der Unterricht, wie bey den kleinsten Schulknaben angefangen, und so stufenweise geführet werden. Daß die Aufgabe sehr schwer zu lösen, und ein Mann von rastloser Thätigkeit, unerschöpflichen Geduld, und gründlicher Gelehrsamkeit in der Pädagogik, Pastoral und Katechetik erfodert werde, ist einleuchtend. Mühsam und schwer ist sein Amt, aber auch herrlich sein Lohn in dem herzerhebenden Bewußtseyn, so manchen von der Bahne des Lasters auf jene der Tugend geführt, und zu einem rechtschaffenen Menschen und brauchbaren Bürger umgestaltet zu haben. Aber auch der Staat muß die Bemühungen eines solchen würdigen Mannes, der wahrlich im Schweiße seines Angesichts sein Brod verdienen muß, seinen Verdiensten gemäß belohnen, und ihn nicht nur

allein dergestalt besolden, daß er gut leben, und im Stande seyn kann, zu Zeiten nach vollbrachten sauren Berufsgeschäften im Zirkel guter Freunde sich etwas zu Gute zu thun, sondern der Staat soll ihn auch nach einigen Jahren gut geleisteter Dienste, durch Versetzung auf eine besonders gute Pfründe belohnen, und auszeichnen. Nur diese Aussicht wird junge talent- und kraftvolle Männer aneifern, um die Seelsorgerstelle zu konkurriren, und nur derley Individuen sind es, von denen man sich etwas Gutes mit Grund versprechen kann. Ohne dieser sicheren Ueberzeugung einer Beförderung, werden sich nur solche Geistliche melden, die auf anderen Pfründen, theils aus physischen, theils aus moralischen Ursachen nicht wohl mehr bestehen können, und diesen Platz als den letzten Zufluchtsort ihrer geistlichen Existenz ansehen. Der Staat aber verfehlt seinen Endzweck, und das Haus entläßt ihre Sträflinge ungebessert, ja wohl gar noch verschlimmert.

Wenn gleich durch die, dem Religions- und Moral-Unterricht gewidmete Stunden, dem Fond durch die entzogene Arbeit vieles entgehet: so ist doch dieses in keine Betrachtung gegen den gezeigten Nutzen zu ziehen, den der Staat durch die Besserung auf der anderen Seite gewinnet, und ich glaube nicht, daß irgend eine Staatsverwaltung so menschenfeindlich sparrsam seyn wird, wegen dieser kleinlichen Ersparrung das allgemeine Beste aufzuopfern.

Bey grösseren Strafhäusern dürfte auch ein einziger Seelsorger und Religionslehrer nicht hinlänglich

seyn, allein alles zu leisten, was die obige Instrukzion erheischet. Die so verschiedene Behandlungsart, welche die Verschiedenheit der Karaktere, der Grad der Bosheit und Bildung erfodert, und die daraus nothwendig gemachte separirte Belehrung und Unterricht nehmen im Einzelnen so viele Zeit weg, wenn sie anders zweckmäßig eingerichtet werden sollen, als daß ein einzelner Seelsorger alles leisten könnte. Wenn das Haus mehr als 200 Sträflinge zählet, dann müssen auch immer mehrere Seelsorger angestellet seyn, wenn anders der Separatunterricht außer dem allgemeinen Gottesdienst, nur einigermassen faßlich und zweckmäßig werden soll, und der Seelsorger nicht vor der Zeit zu Grunde gehe, und ein Opfer seines Fleißes und Diensteifer werde, ohne einmal im Stande zu seyn, dasjenige zu leisten, weßwegen er seine Gesundheit opferte.

Um jedoch den durch den Relegionsunterricht ausgestreuten Saamen gänzlich zur Reife kommen zu lassen, wird es sehr zweckmäßig seyn, den Sträflingen an Feyertägen, und überhaupt in den Ruhestunden die Lesung guter moralischer Bücher zu gestatten, wodurch die empfangenen Lehren durch den mündlichen Vortrag gleichsam versinnlicht praktisch mit ihren guten Folgen dargestellet werden. Bey der Auswahl muß immer nur auf populäre Schriften, die auch für die ungebildete Klasse verständlich sind, gesehen werden.

Die Erfahrung hat bey dem ersten Versuche, der bey den durch die menschenfreundliche Großmuth des k. k. Kämmerers u. Regierungsrath Graf v. Auersperg

als in Strafhaus-Geschäften referirender Rath, dem ich hier im Namen der leidenden Menschheit meinen Dank darbringe, für das Haus geschenkten Büchern gemacht wurde, mir bereits gezeigt, daß Lektüre auch bey diesen Menschen herrliche Wirkung hervorbringe. Sträflinge, die vielleicht in ihrem Leben kein Buch lasen, sehnen sich nach dieser Erholungsstunde, und lesen, verschmähend mündliche Unterhaltung, die ganze Zeit über mit wahren Eifer, wovon sich jeder überzeugen kann, der das Strafhaus gerade in einer freyen Stunde, oder an einem Feyertage besuchet. Ich werde durch die fortwährende Unterstützung der Einwohner unserer an Gelehrten und Menschenfreunden so reichen Stadt, und anderer auswärtigen Biedermänner und Eiferer für die gute Sache, unter denen sich der Hochwürdige Herr Bischof von Linz, Sigismund von Hohenwart des Leopoldsordens Ritter, Titl. Hr. Johann Bertgen k. k. Regierungsrath und Domscholastikus seel., Titl. Hr. Friedrich Graf Spauer Domherr von Salzburg und Passau, Titl. Hr. Johann Evangelist Waldhauser Schulenoberaufseher in Oesterreich ob der Enns und Kanonikus, Titl. Hr. Anselmus Abt des löbl. Stifts zu Kremsmünster, Titl. Hr. Johann Schwerdling Domherr von Königgräz und Bischöfl. Linzer. Konsistorial-Kanzler, Titl. Hr. Ignaz Witke k. k. Bücher Revisionsamts-Aktuar, Titl. Hr. Vizenz Schauermann Kooperator der Linzer Stadtpfarr, Titl. Hr. Ferdinand Krakowizer Pfleger zu Spital, Hr. Joseph Kastner k. k. priv. Buchdrucker und Buchhändler, Hr. Joseph Fink Buchhändler und Buchbinder, dann Hr. Joseph To-

bias Kießling Handelsmann von Nürnberg sich befinden, und hier eine ehrenvolle und dankbare Erwähnung verdienen, bald in Stand gesetzt werden, eine Auswahl nach den verschiedenen Abstufungen der Geisteskultur treffen zu können, und verspreche mir hievon die gedeihlichsten Folgen. Durch diese Lektüre wird auch der wechselseitige Umgang und Association der Sträflinge, und die daraus etwa entstehende Verschlimmerung sehr vermindert. Ueberhaupt muß man genau darauf sehen, daß man bey Eintheilung der Sträflinge in die verschiedenen Kammern die gehörige Auswahl treffe, Lastergespänne oder nur überhaupt Verbrecher von gleicher Kathegorie, soviel als möglich von einander trenne, und immer darauf sehe, daß Verbrecher von verschiedenen Verbrechen, Leidenschaften und Karakteren zusammen kommen. Dieß läßt sich nun wohl freylich nur in größeren Strafhäusern anwenden, wo die Anzahl der Sträflinge immerhin eine Auswahl zuläßt, nicht aber in kleineren, wo sie höchstens auf zwey oder drey Kammern eingeschränkt sind. Aber auch selbst in solchen soll gesorgt werden, daß Lasterverwandte Sträflinge, und Erzbösewichte, soviel nur immer möglich von den andern bey jeder Gelegenheit abgesondert werden. Selbst bey den zur Bewegung in der freyen Luft gewidmeten Stunden, wo natürlich eine Separirung nicht möglich ist, muß der Aufseher und die Wache scharf darauf sehen, daß Lastergespänne sich nicht mit einander besprechen, und überhaupt auch hier keine Verbindungen gestiftet; und alle Unterredungen von begangenen Verbrechen, vorigen Lebenswandel, und der-

gleichen gepflogen werden, und sich die Gespräche nur auf allgemeine Gegenstände beschränken.

Da die Bewegung in der freyen Luft der Gesundheit sehr zuträglich, besonders für solche Menschen ist, die die meiste Zeit in eingeschlossenen, und nach der Beschaffenheit des Hauses oft dumpfen Kammern zubringen; so ist den Sträflingen das Wettlaufen, in so weit es ihre Eisen zulassen, Ringen, oder ähnliche gymnastische Uebungen nicht zu verwehren, nur muß hiebey immer die gehörige Aufsicht statt haben, und alles Uebermaß, so wie alles Schreyen, oder andere Lärme sorgfältig vermieden werden.

Wenn indessen durch den geistlichen Unterricht nach dem lehrreichen Sinne der obigen Instrukzion die Besserung gar sehr gegründet und befördert wird: so muß doch auch damit noch ein wirklicher Schulunterricht für alle jene verbunden werden, die in den ersten Elementarkenntnissen des Lesens, Schreibens und Rechnens ganz unwissend sind. Diese Nichtkenntniß, und die daraus nothwendige Beschränktheit an Erwerbung eines Nahrungs-Verdienstes, besonders bey abnehmenden Leibeskräften, ist nur gar zu oft der erste Grund zu verschiedenen Verbrechen, wovon sich jeder überzeugt haben wird, der mit der Kriminal-Justiz je zu thun gehabt hat. Es ist daher die Veranstaltung eines Unterrichts im Lesen, Schreiben und Rechnen eine nothwendige Bedingung zur Beförderung der Vervollkommung der Sträflinge. Auch hierüber hat mich die Erfahrung recht glücklich belehret, und

ich kann versichern, daß bey dem Unterrichte, der im hiesigen Strafhause begründet wurde, sich ein ungemeiner Eifer der Sträflinge zeigt, und der größte Theil mit wahrem Heißhunger diese Gelegenheit ergrif, sich Kenntnisse zu verschaffen; und ich darf mir schmeicheln, hierinn wirklich schon viel Gutes gestiftet zu haben, und sehe mich verpflichtet, den eifrigen Unterstützungen unsers würdigen Seelsorgers Hrn. Aloys Amant den verbindlichsten Dank öffentlich abzustatten. Wir haben bereits mehrere Sträflinge, die keinen Buchstaben, ja nicht einmahl eine Zahl kannten, die nun fertig lesen, rein und korrekt schreiben, und fertig rechnen, und dadurch sich für die Zukunft einen Nahrungs-Erwerb vorbereiteten, der sie vor ferneren Vergehungen sichert. Da in jedem Strafhause der größere Theil der Sträflinge aus der niedrigsten Volksklasse ist, worunter sich sehr viele Jünglinge befinden, die verwahrlost im Unterricht und Erziehung roh aufwuchsen: so wird die Anzahl dieser Unterrichts-Bedürftigen immer groß genug seyn, um einen eigenen Lehrer zu bedürfen; denn es ist nicht zu verlangen, daß der Seelsorger und Beamte, die bey Beobachtung ihrer übrigen ohnehin häufigen und schweren Berufspflichten und angestrengten Arbeiten nur zu sehr beschäftiget sind, auch noch das Amt eines Schulmeisters ausschliessend und fortwährend übernehmen, und so nicht eine freye Stunde haben sollen.

Daß hiezu der nothwendigen Arbeit wegen, nur die Sonn- und Feyertäge bestimmt werden können, ist wohl leicht einzusehen; denn das Strafhaus darf nicht

in ein Erziehungshaus, oder gar in eine Philantropine ausarten, wenn es seinen Endzweck nicht ganz verfehlen will. Ist nun in diesen freyen Stunden auch für den Seelsorger und Beamten keine Zeit der Erhohlung, dann ist er schlimmer daran, als der Sträfling selbst, und muß endlich unter der Last der Geschäfte zu Grunde gehen. Es würde daher sehr zweckmäßig seyn, dort, wo derley Schulunterrichtsanstalten schon eingeleitet sind, und bereits glückliche Fortschritte gemacht haben, einen eigenen Lehrer anzustellen, welches für den Fond auch keinen zu grossen Kostenaufwand verursachen wird, da hiezu immer ein schon bestehender Normallehrer genommen werden kann, und die Stunden so eingetheilet werden können, daß er dabey seine übrigen Amtsstunden dennoch genau halten, und den Unterricht im Strafhause als einen Nebenverdienst ansehen kann. Ob hiezu auch geschickte Züchtlinge zur Ersparrung eines Kostenaufwandes verwendet werden, und dafür durch Zutheilung einer grösseren Portion an Fleischtägen, und Gutschreibung eines Geldbetrags zur Behebung bey dem Austritte belohnet werden können, ist eine Frage, worüber ich mich nicht weiter ausbreiten will; ich stimme hier immer für das Gegentheil, und rathe lieber zur Aufstellung eines eigenen Lehrers.

Da ein grösserer Theil der Sträflinge, besonders junge Leute, wie dieß hier bey uns, und in Wien häufig bey den sogenannten Würstel-Krämern und Holzknechten der Fall ist, ohne Kenntniß einer Profeßion sind, so ist es auch sehr gut, wenn sie in irgend einem,

nur wenig mechanische Uebung und geringe Kenntnisse fodernden Handwerke unterrichtet werden. Ich habe dießfalls auch schon an verschiedenen Proben gemacht, und das Schuster- und Schneider-Handwerk durch ältere Züchtlinge den jüngeren in freyen Stunden lernen lassen, welche es in kurzer Zeit zur Fertigkeit brachten, und ich habe es durch Verwendung bey benachbarten Beamten dahin gebracht, daß sie nach ausgestandener Strafzeit, noch einige Zeit zu einem Meister kommen, und dann ohne weiteren bey dieser im Strafhause erst erlernten Profeßion ihr ehrliches Unterkommen fanden, und mir bey ihrer Durchreise hier den wärmsten Dank abstatteten. Eben so können auch die weiblichen Sträflinge im Stricken, Nähen, und andern weiblichen Handarbeiten mit guten Erfolg unterrichtet werden. Daß sie den oben vorgezeichneten Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, ebenfalls wie die männlichen zu empfangen haben, glaube ich nicht noch insbesondere anführen zu dürfen.

Wenn auf diese Art sowohl für den Religions, als auch für den Unterricht in den Elementar oder sogenannten Normalschul-Kenntnissen gesorget wird, wenn, wie gesagt, der Seelsorger und der Hausdirektor, eingedenkt ihrer Pflicht, als Männer von Ehre systematisch und eifrig dem vorgesteckten schönen Ziele der moralischen Besserung zuarbeiten, dann darf auch der Staat und das Publikum die gegründete Hofnung haben, daß der Kostenaufwand reichlich durch die guten Folgen ersetzt werden. Freylich sind nicht alle Verbrecher zu bessern, nicht alle verlassen das Strafhaus

mit dem festen Vorsatze, gewiß nie mehr dahin zurückzukehren; allein der gewiß grössere Theil dürfte sicher gebessert werden. Insbesondere ist sich bey nur weniger schicklichen Behandlung von jungen Sträflingen, die jugendlicher Leichtsinn, verkehrte Erziehung, und gänzliche Verwahrlosung in der ersten Blüthe ihrer Jahre, Verführung abgehärteter und verjährter Bösewichter, angewohnte Faulheit und Liederlichkeit, ohne Arbeit auf Unkosten anderer zu leben, zu Verbrechern machte, alles gute zu versprechen. Hier kömmt es meist nur auf Bildung, ächte Begriffe, gründlichen Unterricht, thätige Verwendung zur anhaltenden Arbeit, Zutrauens-Erweckung, kurz auf angreifenden und belehrenden Unterricht an, und die Besserung für die Zukunft ist fest gegründet.

Eben so ist es bey jenen Verbrechern, deren Verbrechen in einer nur vorübergehenden heftigen Leidenschaft des Zorns, der Rache, Eifersucht &c. ihren nur ehpemeren Grund haben. Hier ist die Besserung so zu sagen, schon in dem Augenblicke eingetreten, als das Verbrechen vollbracht wurde, weil nach befriedigter und gestillter Leidenschaft sogleich wieder die ruhige Besinnung und Ueberlegung, und somit auch die Reue, als eine nothwendige Folge der beiden Erstern eintrit. Hier wird es dem Seelsorger nicht schwer seyn, durch zweckmäßigen Pastoral-Unterricht den Ausbrüchen dieser bösen Leidenschaften auch für die Zukunft vorzubeugen, und es ist eine praktisch richtige Bemerkung, daß derley Sträflinge nach geendigter Strafzeit stäts ein düstres und trauriges in sich gekehrtes Leben voll bitterer und kränkender Vorwürfe führen, und nicht

selten zu Selbstmördern werden. Eben so ist es bey den Vergehungen des weiblichen Geschlechts, die in Scham, Verzweiflung, in den Folgen einer heftigen Liebe, oder der blos sinnlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes ihren Grund haben; auch hier folgt die Reue und Besserung auf dem Fuße nach, wenn anders nicht schon alles Gefühl für Ehre und Schande erstickt, und die Verbrecherin nicht bereits zu der Klasse der schamlosen Dirnen gehöret, wo ohnehin beynahe jeder Versuch zur Besserung scheitert.

Weit schwerer ist die Besserung bey jenen Sträflingen zu bewirken, deren Verbrechen keinen vorübergehenden flüchtigen Grund hatten, die von Natur mit guten Fähigkeiten begabt, auch oft eine höhere Bildung genossen, kurz, welche studirte Verbrecher von Einsicht, Kenntniß und Bildung sind, deren Verbrechen nicht zu der gewöhnlichen Klasse der Diebstähle und gemeinen Betrügereyen gehören, sondern schon sehr komplizirt sind, und daher einen Verbrecher voraussetzen, der eines angestrengten und tiefen Nachdenkens fähig ist, dessen Verstandskräfte theils von Natur, theils durch Bildung zu jener Vollkommenheit gediehen, die ihn fähig machten, weitaussehende Vorbereitungen zu treffen, und die feinsten Intriquen zu inkaminiren. Ein solcher studirter Bösewicht sieht die Folgen und das Unrecht seiner Handlungen sehr wohl ein, und bedarf keines Elementar-Unterrichtes.

Hier ist es für den Seelsorger äußerst schwer als solcher zu wirken. Auf dem gewöhnlichen Wege mit den übrigen gemeinen Verbrechern richtet er sicher nichts aus.

Hier muß der Seelsorger einen höheren Standpunkt annehmen, und die Superiortät seiner Kenntnisse in der theoretisch und praktischen Religionslehre, der kristlichen, und besonders der philosophischen Moral und des natürlichen Privatrechtes zeigen, und die oft sich mit dem ganzen Ideen System des Verbrechers assoziirten falschen Begriffe und moralischen Sophismen zu berichtigen, und zu widerlegen suchen, und bey vorfallenden Einwürfen des Verbrechers nicht in Verlegenheit kommen. Wahrlich! eine schwere Aufgabe für einen Seelsorger, und derjenige unter ihnen, der im Stande ist, einen Sträfling dieser Art wahrhaft zu bessern, verdient wahrlich eine bürgerliche Auszeichnung. Daß bey verhärteten und wiederholten Bösewichtern, die das Haus vielleicht bereits schon zum drittenmale betraten, auch bey den besten Anstalten keine Hofnung zur Besserung vorhanden, daß selbst eine anscheinende Besserung, und ein sanftes stilles Betragen von vielen oft mit der künstlichsten Verstellung angenommen wird, die nicht selten den Seelsorger und den Beamten täuschet, und die nur dieserwegen angenommen wird, um in der Konduits-Rubrike gut eingetragen zu werden, und wegen dieser anscheinenden Besserung vielleicht Nachsicht von der Dauerzeit der Strafe zu erschleichen, hievon hat mich selbst die Erfahrung nur zu vielfältig belehret. Sträflinge, von denen man hätte glauben sollen, sie seyen gewiß von Grund aus gebessert, und dürften mit dem größten Vertrauen überall verwendet werden, erscheinen bald nach ihrer Entlassung wieder in den öffentlichen Beschreibungen als neue Verbrecher. Es müssen daher der Seelsorger und

der Beamte in diesem Stücke sehr auf ihrer Huth seyn, um nicht von einem verschmizten Heuchler hintergangen zu werden, wozu gewiß viele und gründliche Menschenkenntniß und Scharfblick in das Innere eines Sträflings erfodert wird. Allein! wenn auch die Besserung nicht bey allen bewirkt werden kann, wenn auch einige tückisch genug sind, Besserung zu heucheln: so ist es immerhin Gewinn für den Staat, wenn dieser wohlthätige Endzweck auch nur bey der größeren Anzahl erreicht wird, und diese einzelnen Subjekte, an welchen alle Mühe verlohren war, sind nicht hinlänglich, den Strafhäusern überhaupt allen Werth, und die Möglichkeit einer in denselben zu gründenden Besserung abzusprechen. Die dießfälligen, von so vielen Schriftstellern mit großem Scharfsinne, und einem Aufwande von Gelehrsamkeit wider die Strafhäuser gemachten Einwürfe treffen immer nur einzelne Individuen, können aber nie wider die ganze Anstalt angewendet werden, da aus demjenigen, was ich bereits hierüber weitläufig vorgetragen, die Möglichkeit einer zu bewirkenden wahren Besserung nicht abgesprochen werden kann.

Bey jeder gemeinsamen Anstalt ist es unmöglich, Vergehungen wieder die bestehende Zucht und Ordnung gänzlich hindanzuhalten. Es giebt immer boshafte und halsstärrige Individuen, die auch bey der besten Behandlung die gute Absicht verkennend, ausarten, und oft durch ihr Beyspiel Andere noch verführen, und es werden nicht selten bey unzeitiger Nachsicht durch einen einzigen Bösewicht viele sonst brave Subjekte verdorben. Augenblickliche und an=

greifende Strafen sind daher als Abschreckungs-mittel nothwendig.

Wenn man bedenket, in welch einer kritischen Lage sich oft der Vorsteher eines Strafhauses unter einer Bande von Verbrechern und entschlossenen Bösewichtern befindet, dann wird man auch einsehen, daß er die Macht haben muß, bey jeder Gelegenheit und oft augenblicklich mit Nachdruck und angreifend strafen zu können. Das Strafhaus ist keine Philantropine, die Züchtlinge sind nicht Knaben zur Erziehung, die mit vernünftigen Vorstellungen, Ermahnungen, und sogenannten psychologischen Strafen nach dem kathegorischen Imperativ der neuesten Pädagogik geleitet werden können. Dem Verwalter müssen physische, und zwar sehr angreifende Strafmittel zu Gebothe stehen, wenn er im Stande seyn soll, das Ganze zu leiten, bey unvorhergesehenen Ereignissen schnell und mit Nachdruck zu wirken, und sich überhaupt in Respekt und Furcht zu erhalten. Ich will indessen dadurch nicht behaupten, daß er gesetzlich authorisirt seyn soll, wie ein Pascha unter seinen Sklaven und Odalisken nach Willkühr auf das grausamste wirken zu können; beyde Extreme wären gleich schädlich. Ich behaupte nur, daß, wenn gleich die oberste Landesregierung dem Verwalter im allgemeinen immer auch hierinn ein Normativ geben muß, worinn für die gewöhnlichen Fälle die Gränzen der Strafe bestimmet sind, es doch, ohne in eine lächerliche Kleinlichkeit überzugehen, nicht möglich seye, hierinn den Grad der Strafe mit der Wage auszumessen, und es muß ihm immer ein seiner eigenen

Einsicht und Beurtheilung zu überlassender Spielraum von dem untersten bis zum obersten Grad offen gelassen werden, um nicht erst nöthig zu haben, bey einem vorkommenden ungewöhnlichen Fall, der schnelle Strafe fodert, sich höheren Orts anfragen zu müssen, wo bis zur Erledigung der allein für andere angreifende Zeitpunkt der Bestrafung und Abschreckung vorüber ist. Je schneller die Strafe, desto wirksamer ist sie, und sie kann um vieles geringer seyn, wenn sie nur dem Verbrechen auf dem Fuße nachfolget. Diese Freyheit zu strafen ist besonders dazumal nothwendig, wenn das Strafhaus entfernt von der Hauptstadt auf dem Lande in einem einsamen Gebäude sich befindet. Hier muß der Vorsteher hinlängliche Macht haben augenblicklich exekutivisch, selbst oft mit militärischer Strenge fürgehen zu können, wenn er anders im Stande seyn soll in außerordentlichen Fällen sich und den Gesetzen Ansehen zu verschaffen, und Ordnung und Ruhe herzustellen. Fasten bey Wasser und Brod, Anlegung schwererer Eisen, abgesonderter Arrest, Strafarbeiten sind die Strafen für geringere Vergehungen wider Zucht, Ordnung und Reinlichkeit. Bey grösseren Vergehungen, Komplottirungen, Inkorrigibilität aber müssen Stock und Karbatschstreiche unumgänglich eintreten, die aber, wie gesagt, immer so schnell als möglich einzutretten haben. Bey gar gefährlichen Unternehmungen gegen die Sicherheit des Hauses, und bereits angewendeten Gewalt an der Wache, den Beamten oder anderen Personen, muß besonders, wenn das Haus abgelegen und entfernt ist, ein gleichsam standrechtliches Verfahren eintreten, und sowohl der Wache als auch jedem Be-

amten, und wer immer in Gefahr ist, überwältiget zu werden, erlaubt seyn, sich der Waffen ernstlich zu bedienen, und die dem Hause, oder auch nur einer einzelnen Person drohende Gefahr, selbst mit Tödtung der Verwegenen abzuwenden. Es ist daher eine nie außer Acht zu lassende Vorsicht, daß die Gewehre und Waffen der Wachtmannschaft stets im guten und augenblicklich brauchbaren Stande, und auf einem bestimmten Orte erhalten werden, und dießfalls von Zeit zu Zeit durch den Beamten (da wo die Wache permanent ist) genau untersucht, und jede Nachläßigkeit hierin streng geahndet werde. Es mag indessen das Vergehen wie immer beschaffen seyn, so ist, außerordentliche Fälle, die eine augenblickliche Einschreitung fodern, ausgenommen, jede Strafe nur auf Anordnung des Haus-Vorstehers zu ertheilen, und es muß dem Unterbeamten, Aufseher, Schließer und der Wachtmannschaft auf das strengste untersagt seyn, einen Sträfling eigenmächtig auch nur im geringsten zu bestrafen, und sie müssen angewiesen seyn, über jede Vergehung den Raport abzustatten, und die weiteren Verhaltungsbefehle zu erwarten; und jede eigenmächtige Bestrafung und Mißhandlung muß auf das nachdrücklichste, sie betreffe wen immer, geahndet werden. Nur hiedurch kann der Züchtling vor Mißhandlungen, die oft wirklich in Grausamkeiten übergehen, gesichert werden.

Um aber auch den Verwalter selbst (denn auch er ist Mensch) in beständigen Schranken zu erhalten, und im Stande gesetzt zu werden, sich von seinem Benehmen sowohl in der inneren Geschäftsfüh-

rung, als in seinem äußeren Verhalten zu überzeugen, ist es sehr nothwendig, daß die Regierung als oberste Leitungs- und Aufsichtsbehörde, sich von Zeit zu Zeit unangesagt, ohne bestimmte Tage, durch abgeschickte Kommissäre von allen überzeuge, Kleidung, Wäsche, Kost, Arbeit, Behandlung von dem Beamten, Unterbeamten, Wache, Schließer rc. kurz alles genau untersuche, den Unterrichtsanstalten beywohne, und die Sträflinge ganz allein sehr genau über alle möglichen Gegenstände mit Aufforderung zur Wahrheit, und mit Versicherung einer gänzlichen Sicherstellung aller üblen Folgen, oder einer Mißhandlung und Verfolgung, befrage, und sie dringend auffordere, über alles eine aufrichtige Aufklärung zu geben. Es ist nicht zu zweifeln, daß auf diese Art auch die mindeste Beeinträchtigung an Kost rc., Begünstigungen gegen einzelne Verbrecher, Verwendung derselben zu Privatdiensten, und überhaupt Unterschleife, so wie auch üble Behandlung nicht selten entdecket werden. Die Kommißion muß hierüber auf der Stelle, insoweit es möglich ist, Untersuchung pflegen, und Abhilfe schaffen. Der Beobachtung der Sträflinge entgehet so leicht nichts, und es sind Menschen vom außerordentlichen Beobachtungsgeiste, und Scharfblick unter ihnen, und es ist gewiß, daß bey dieser Art der Untersuchung jeder auch noch so fein angelegte Betrug, und Beeinträchtigung der Sträflinge aufgedecket werden muß. Nur hiedurch wird die Regierung in Stand gesetzt, sich Ueberzeugung von allen zu verschaffen. Wenn sie aber sorglos sich lediglich auf die periodischen Berichte und Eingaben verläßt, oder sich bey den Untersuchungs-Kom-

mißionen systematisch an bestimmte Zeiten bindet, dann ist den Beeinträchtigungen und Plakereyen Thür und Angel offen, und die Züchtlinge dem Mangel und den Mißhandlungen ausgesetzt. Ein redlicher Vorsteher, der überzeugt ist, daß er in allen seine Schuldigkeit nach seinem Vermögen leistet, wird sich nicht zu fürchten haben, daß er bey einer solchen Untersuchung in Unannehmlichkeiten komme, vielmehr wird und muß es ihm zur Beruhigung dienen, auf diese Art von allem Verdachte sowohl vor seiner vorgesetzten Behörde, als auch vor dem Publikum gerechtfertiget zu werden. Nebst diesen unbestimmten Untersuchungen wird es auch sehr nützlich seyn, wenigstens alle Monate bestimmt eine förmliche Kommißion in der Kanzley des Hauses abzuhalten, worinn alles, was von der letzteren Untersuchung an, vorgefallen, rapportirt, über neu vorgekommene Gegenstände, Anschaffungen, Hauptreparaturen, rc. ordentlich deliberirt, und nach erhobenen Befund sogleich eine Interims-Schlußfassung gemacht, welche sohin der Regierung zur Bestättigung vorzulegen ist. Auch hier können die Sträflinge vorgerufen, und über verschiedene Gegenstände befragt werden, und es werden auch derley, wenn gleich im Voraus schon bestimmte Kommißionen vieles Gute bewirken. Hier können Sträflinge, die sich durch gute Konduit, Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, öffentlich belobt, und ihnen die Versicherung gegeben werden, daß man dieses ihr Wohlverhalten höheren Orts anzeigen, und sie, wenn sie fortfahren würden, sich auszuzeichnen, auf einige Nachsicht von der Strafzeit mit Grund rechnen dürfen, und daß die Regierung sorgen würde, ihs

nen bey ihrem Austrite einen ihren Fähigkeiten angemessenen Nahrungszweig und Unterstand zu verschaffen. Eine andere Art der Auszeichnung und Belohnung ist mit dem Geiste eines Strafhauses nicht wohl vereinbarlich.

Nachdem ich nun die Anstalten zur Besserung und zu dem Unterricht auseinander gesetzt habe, schließe ich diese Abtheilung mit den Mitteln, einen Fond zu begründen, woraus die Sträflinge bey ihrem Austritte die zu ihrem ersten Unterhalt, und Begründung eines künftigen ehrlichen Nahrungserwerbes nöthige Unterstützung am Gelde erhalten können. Wie nothwendig diese Fürsorge seye, muß jedermann einsehen. Trit der Sträfling ohne Geld, ohne Anweisung auf irgend einen anständigen Aufenthaltsort, auf einen Nahrungszweig aus dem Strafhause, dann steht er allein hilflos und verlassen da, und ist in die traurige Nothwendigkeit versetzt, sogleich wieder da anzufangen, wo er vormals aufgehöret hat. Er muß daher so viel erhalten, daß er bis zu dem ihm angewiesenen Ort sich ernähren kann, und auch daselbst noch im Stande ist, sich zu seinem künftigen Nahrungs-Erwerb das Nöthige anzuschaffen. Bey jenen Sträflingen, die gesund und stark, und somit im Stande sind, viel zu arbeiten, wird es nicht schwer seyn, einen Fond zu gründen. Wenn hier der Staat das Strafhaus nicht als eine Quelle von Einkünften betrachtet, dann kann von dem Arbeitslohn täglich ein kleiner Betrag dem Sträfling zu Guten geschrieben werden, der ihm dann bey seinem Austrite baar hinausbezahlet wird. Eben so

soll dem Sträfling alles, was er über seine bestimmte Quantität zu Tage fördert, oder was er durch besondere Arbeiten insbesondere verdienet, demselben genau zu Guten geschrieben, und nur jenes für den kurrenten Fond in Empfang gebracht werden, was der gewöhnliche Arbeitslohn der übrigen Sträflinge für einen Tag beträgt. Diese Gutmachungen sind von Tag zu Tag genau in die allgemeine Tabelle einzutragen, hievon nur die bewilligten Zulagen an einer Speise Porzion oder einem Quart Bier (dessen ich bereits oben erwähnet) zu bezahlen, der Ueberrest aber als ein vollständiges Eigenthum des Sträflings aufgeführet, und ihm ohne Abzug bey seinem Austrite baar hinausbezahlet, oder bey seiner Behörde, wohin er nach geendigter Strafe abgeliefert wird, zahlbar angewiesen werden. Diese Gutmachung ist bey fleißigen und geschikten Sträflingen oft sehr beträchtlich, und nach den hier vorhandenen Tabellen zeiget es sich, daß mehrere zu 50 und mehrere Gulden baar auf die Hand erhielten. Die Gewißheit, daß der Fleiß auch Früchte bringet, wird jeden Sträfling anspornen, alle seine Kräfte anzuwenden, sich für die Zukunft etwas zu erwerben, wogegen, wenn eine derley Belohnung nicht statt hat, der Sträfling auch sicher sich nicht anstrengen, uud weiter nichts leisten wird, als was er, ohne bestraft zu werden, leisten muß. Dieses wäre für Sträflinge vom gesunden und starken Körperbau allerdings eine Quelle für eine künftige Unterstützung; allein nicht alle sind im Stande, auch nur die vorgeschriebene Quantität zu arbeiten, und auch diese müssen bey ihrem Austrite unterstüzt, und in Stand gesezt werden, sogleich die nothwendigsten

Bedürfnisse befriedigen, und sich selbe anschaffen zu können. Hier bleibt nichts anders übrig, als daß der Staat diese Unterstützung leiste, und sie unter der allgemeinen Rubrik des Strafhausfondes, durch Repartizionen, sehe es nun auf das ganze Land, oder wie dieß hier im Lande ob der Enns der Fall ist, auf die einzelnen Landgerichte, wieder hereinbringe. Geschenke von mildthätigen Personen, die in das Strafhaus einfliessen, sollen immer nur für diesen extraordinären Fond in Empfang genommen, und den fleißigen gut konduisirten und gebrechlichen, mit Ausschluß der minder fleißigen oder sich übel betragenden zu gleichen Theilen zu Guten geschrieben werden. Der Staat soll bey derley Geschenken immer nur auf die einzelnen Sträflinge sehen.

Was den allgemeinen Fond zur Unterhaltung des Ganzen betrift: so sind, außer dem Arbeitsverdienst, die nothwendigen Summen von der Finanzverwaltung immer direkte bey den öffentlichen Kassen anzuweisen, um die Hausverwaltung nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, bey verschiedenen Stellen und Privat-Kassen die Gelder zu empfangen. Alle Einkünfte, die für das Strafhaus bestimmt sind, müssen immer von den betreffenden Aemtern, Kommunitäten, oder von den Privaten unmittelbar zur Hauptfondskasse abgeführet werden. Zuschlagung eines Betrags zu den allgemeinen Steuern gleichförmig auf das ganze Land, dürfte die am wenigsten drückendste Quelle zur Begründung eines hinlänglichen Fonds seyn, und es ist gewiß, daß ein äußerst kleiner Divident für jeden Einzelnen herauskommen wird, der auch für den Besitzer des größten Bau=

ernhofes nicht über 6 kr. jährlich kommen dürfte. Ein Divident, den gewiß jeder gerne giebt, und der für keinen drückend wird. Diese Art, den Fond zu begründen, sichert auch die Einnahme des Bedarfs, und der Staat darf höchstens bey vorfallenden ausserordentlichen Ausgaben für den Fond, bis zur Berechnung, Vertheilung und Einhebung, diesen außerordentichen Ueberschuß einstweilen vorschießen, und sodann bey der nächsten Steuerausschreibung wieder in Zuschlag nehmen. Auf unsichere Einnahmen in Rücksicht der Summen, als z. B. auf eine Abgabe von jedem Billiard, Kegelbahn, Spieltisch rc. oder andere unsichere Renten, den Fond mit bestimmten Summen anweisen, ist nicht anwendbar, weil im Falle, als diese Quellen den Betrag nicht abwerfen, der Fond ein Defizit erhält, das doch immer der Staat decken muß. Wenn daher auch gleich auf derley Gegenstände zum Besten des Fonds eine Abgabe besteht, so muß sie unmittelbar in die Landeskasse fliessen, und der Ertrag sohin von der auf das ganze Land zu vertheilenden Summe abgeschlagen werden. Dieser Gegenstand gehöret indessen nicht eigentlich hieher, und die Bestimmung hierüber gebühret der Finanz-Verwaltung, die besser als ein Privatmann wissen wird, woher die erforderlichen Summen zu nehmen.

Die Vorsorge des Staats für die Züchtlinge muß sich endlich auch dahin erstrecken, genau zu wissen, wohin der Sträfling nach seinem Austrite kommen, und welchen Nahrungserwerb er einschlagen werde, und muß sorgen, daß er nicht nur als vollkommen gerecht-

fertigt in die Gesellschaft zurücktrete, sondern auch ohne allen Vorwurf oder Verachtung, von der Gemeinde, zu welcher er gehöret, wieder aufgenommen werde, und einen rechtlichen Nahrungs-Erwerb anfange. Die Verwaltung soll sich daher vor Ausgang der Strafzeit eines Züchtlings, mit jener Behörde, wohin derselbe nach seinen bürgerlichen und Unterthansverhältnissen gehöret, in das Einvernehmen setzen, ihr anzeigen, daß der Sträfling nun seine Zeit im Kurzen überstanden, und zugleich bey jenen, welche nur erst im Strafhause ein Handwerk erlernet, die Bemerkung beyfügen, daß derselbe nunmehr im Stande seye, durch Ausübung dieses Handwerkes in der Zukunft sein Brod zu verdienen, daß daher die betreffende Behörde die Einleitung treffen wolle, daß derselbe bey irgend einem Meister untergebracht werde, wo sodann der Züchtling dahin unter Aufsicht abzuschicken, und der Behörde zur weiteren Fürsorge zu übergeben ist. Viele Sträflinge, besonders solche, welche in den verschiedenen Künsten und Handwerken geschickt sind, würden an jenen Orten, wohin sie ihrer Person wegen gehörten, keine Gelegenheit finden, daselbst durch Ausübung ihrer erlernten technischen Arbeiten ihren Unterhalt zu erwerben. Diesen, und überhaupt jedem, der ein Handwerk kann, soll und muß, da er nach überstandener Strafzeit in seine vollen bürgerlichen Rechte eintritt, frey stehen, sein Brod da zu suchen, wo es ihm am zweckmäßigsten scheinet, nur muß er angewiesen werden, seinen Entschluß vor seinem Austrite der Verwaltung anzuzeigen, damit sich dieselbe mit der Innung, Fabriksleitung oder sonstigen Anstalt, und zugleich

mit der Ortsobrigkeit, wohin die Innung oder die Fabrik gehöret, in das Einvernehmen setze, und nur erst nach eingeholt ämtlicher Aufnahms-Versicherung den Sträfling dahin absende. Wird diese Vorsicht außer Acht gelassen, und die Sträflinge ganz ohne aller Rücksprache und ämtlicher Erkundigung ihrem freyen Willen nach ihrer Angabe überlassen, dann gerathen sie leicht wieder in Berührung mit den vorigen Lastergespännen, irren oft unstät, ohne fester Bestimmung herum, kommen in böse Gesellschaften, und kehren nur zu bald wieder zu dem Laster zurück. Es ist daher schlechterdings nothwendig, daß man bestimmt wisse, wohin der Sträfling nach seinem Austrite sogleich komme, und daß er immer nur unter Aufsicht dahin übergeben werde; daher es keine zwecklose und unnöthige, ja wie einige sogar behaupten, ungerechte Härte ist, die Sträflinge auf dem gewöhnlichen Schubwege an ihre Bestimmung abzusenden. Diese Vorsicht ist nothwendig, um bestimmt zu wissen, wohin der Sträfling gekommen. Bey Sträflingen, die im Hause erst eine Profeßion erlernten, wird es der Verwaltung selbst ein leichtes seyn, mittelst Mitwirkung der k. k. Polizey-Direkzion bey den betreffenden Zunftmeistern einen Meister zu erfahren, der sich entschließet, den Sträfling in Arbeit zu nehmen, wo er anfangs gegen einen geringeren Lohn, da, wenn er noch nicht ganz vollkommen geübt wäre, dienen müßte, sodann einen förmlichen Frey- oder Lehrbrief zu erhalten, und sodann aber in die Kathegorie der übrigen Gesellen und Handwerksgenossen einzutreten hat. Ich habe hierüber schon manche angenehme Erfahrung gemacht, Mehrere

haben mir schon innig für diese Fürsorge gedankt, und auch keine Zunft hatte noch Ursache über die Aufnahme eines Sträflings zu klagen, und von den vielen, die erst im Strafhause zu einer Profeßion sich bilderen, und sodann bey derselben untergebracht wurden, ist noch keiner als Sträfling wieder in dasselbe zurückgekehret.

Daß dem Sträfling bey seinem Austrite sammentliche mitgebrachte Kleidungsstücke ordentlich samt seiner Guthabung, und in Ermanglung derselben das vom Aerario bewilligte Sustentazionsquantum baar ohne Plakerey und Verkürzung zu übergeben ist, bedarf wohl keiner Erörterung, so wie es auch offenbar ist, daß jenen Sträflingen, die nur alt = unbrauchbare Kleidung und Lumpen an Wäsche mitbrachten, das Nöthige, um doch einigermassen anständig in der bürgerlichen Gesellschaft zu erscheinen, angeschaft werden müsse; dieses gehört eben so, wie die Nahrung zu den ersten Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens.

Was ich gleich im Anfange dieser Abtheilung von der Schädlichkeit in Hinsicht auf Besserung über die schon durch das Strafurtheil bestimmten Stock = oder Karbatschstreiche bey dem Eintrit in das Strafhaus, und während dem Aufenthalt daselbst gesagt habe, gilt auch von dem Zeitpunkte des Austrites. Auch hier ist es hart und grausam, dem Sträfling diesen Augenblick, nach welchen er sich seit Jahren sehnet, durch körperliche Peinigung zu vergällen, wodurch nicht selten das Gute, was in dem Laufe der Strafzeit bewirkt wurde, gänzlich verlohren gehet.

Gut und Folgenreich ist es auch, wenn der Sträfling bey dem Austrite von dem Seelsorger und dem Beamten nachdrücklich ermahnet wird, sich die ausgestandene Strafe zu Gemüthe zu nehmen, und in der Zukunft eingedenkt seiner Pflichten als Krist und Staatsbürger, und der traurigen unausbleiblichen Folgen des Lasters, sich als ein rechtlicher Bürger betrage, und diese überstandene Zeit der Prüfung, so wie die vorgetragenen Lehren zu seiner Besserung anwenden und gebrauchen möge.

Dieß wären demnach die allgemeinen Grundsätze, welche Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie über Strafhäuser im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf besondere Staats- und Lokalverhältnisse an die Hand geben, und welche man in den manichfaltigen gelehrten Schriften, und kleineren Abhandlungen über Strafhäuser zerstreut angeführt findet. Ich habe nichts Neues gesagt, sondern nur gleichsam einen Auszug über die wichtigsten Gegenstände, auf welche bey Strafhäuser Rücksicht zu nehmen, geliefert, wornach ich auch während meiner Amtirung mein Benehmen richtete, daher dieser Abschnitt nur den Abdruck meiner Ueberzeugung, und meiner inneren Empfindungen enthaltet. Ich gehe nun zur geschichtlichen Darstellung der einzelnen Strafhäuser in unserem Deutsch-Oesterreichischen Kaiserstaate über (denn von den hungarischen habe ich keine Kenntniß) und hoffe dadurch den Gelehrten, und dem gesammten Publikum den für jeden Menschenfreund so herzerhebenden Beweis zu geben, daß unsere Regierung die theoretischen Vorschriften der

Rechtsphilosophie und Humanität, auch praktisch bey den Provinzial-Strafhäusern in Anwendung zu bringen, sich eifrigst bemühet, und dem Menschenfreunde gewiß nichts zu wünschen übrig läßt.

Ich fange zuerst mit dem meiner Leitung anvertrauten ob der ennsischen Strafhause an, weil ich dieß am besten kennen muß, und werde bey den andern Provinzial-Strafhäusern, mit Uebergehung der mit dem hiesigen übereinstimmenden Anstalten nur dasjenige anführen, worinn wegen verschiedenen Lokal-Verhältnisse ein wesentlicher Unterschied bestehet, oder wo gewisse Anstalten gänzlich fehlen, die hier zur Beförderung der Besserung und des Unterrichts bestehen.

Zweyter Theil.

Strafhaus zu Linz in Oberösterreich.

Der großen, und für alle Unterthanen des österreichischen Kaiserstaats ewig unvergeßlichen Kaiserin Theresia, welche auch in den gefahr- und drangvollsten Zeiten auf jede Anstalt, die auf das Wohl und die Sicherheit ihrer Völker auch nur entfernt einen Einfluß nehmen konnten, ihr Augenmerk richtete; war es vorbehalten, auch bey den Strafhäusern, welche bis dahin ganz vernachläßiget, ohne Kontrolle und Aufsicht standen, eine Reform zu geben. Gleich nach der Kundmachung der Polizey- und Sicherheits-Ordnung im Jahr 1772 erhielt die damalige Landeshauptmannschaft (nunmehro Regierung) den Auftrag, zur Errichtung eines allgemeinen provinzial Strafhauses für Oesterreich ob der Enns einen Plan und Vortrag zu erstatten, worinn nebst den dazu errichtenden Gebäude auch der nöthige Fond zum Unterhalt, so wie auch ein Regulativ über die Behandlung der Sträflinge auseinander gesezt werden solle. Unter dem Landes-Präsidio Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmann Graf Christoph von Thürheim kam im Jahre 1773 dieses Elaborat zu Stande. Die Herrn Landstände machten sich verbindlich, zur Begründung des Fonds einen beträchtlichen Beytrag aus ihren Renten in die Landeskasse abzufüh-

ren, und Ihre Majestät die Kaiserin selbst ließ zur Herstellung des Gebäudes und der erforderlichen Einrichtungsstücke von den damals verkauften Vizedom und Kanzleyhäusern eine Summe aus der Kammeralkasse anweisen. Ferner mußten alle Klöster und Stifter des Landes statt den aufgehobenen Spenden, *) so wie auch die Lotto Pachtung jährlich einen bestimmten Beytrag zum Fond in die Kammeralkasse abführen.

Die Leitung dieser ersten Anstalt in dem Lande ob der Enns erhielt der damalige Herr Landrath = und Bankal=Repräsentant Freyherr Franz Pockstain von Wassenbach, unter dessen Leitung im Jahr 1775 der damals sogenannte Schönecker Wirths Grund zur Aufführung des Gebäudes gekauft, und die Veranlassung getroffen worden, daß kein anderwärtiges Gebäude in den damals frey liegenden Zwischenraum von dem zu errichtenden Strafhause, und den angränzenden Gebäuden aufgeführet werden dürfe; wodurch also nicht allein die Sicherheit in Rücksicht der nahe anliegenden Militär=Kasern, sondern auch die nöthige Absönderung von allen andern nahen Gebäuden erhalten wurde. Der Bau und die Einrichtung wurde dergestalt beschleuniget, daß bereits im Jahre 1777 die Züchtlinge in das Strafhaus gebracht, und diese Anstalt ihren Anfang nehmen konnte. Auch das Hauspersonale wurde bestimmt, und bey

*) Spende war ein Allmosen von Bier, Wein, Brod, und gekochter Speise, welche die Stifter und Klöster in Oberösterreich an einem gewissen Tag, und an eine bestimmte Anzahl Arme geben mußten.

stand aus einem Verwalter, und zwey Zuchtmeistern, welche als öffentliche Staatsbeamte vom Staate aus besoldet, und Ersterer in Eid und Pflicht genommen wurde. Die ganze Anstalt stand unter der obersten Leitung der Landeshauptmannschaft, und wurden weiter den 20. Februar 1778 die Hausordnung, und die Instrukzionen für den Verwalter und die Zuchtmeister erlassen. Die Arbeiten der Züchtlinge bestanden, wie noch jetzt, in Spinnerey und Kämmung der Wolle für die k. k. Wollenzeugfabrik.

Hier blieb das Strafhaus, welches im Jahr 1782 gänzlich abrannte, doch aber wieder mit einem Rolldache versehen wurde, bis zum Monat Juny 1785, wo das Gebäude auf Allerhöchsten Befehl der k. k. Wollenzeugfabrik übergeben, und die Züchtlinge bis zur Errichtung einer neuen Anstalt, an die verschiedenen Landgerichte, von denen sie dahin abgegeben waren, wieder übergeben wurden. Zum neuen Strafhaus wurde nun ein Theil des eben damals unter der Regierung Joseph II. aufgehobenen, 8 Stunden unterwärts Linz im unteren Mühlviertel gelegenen Klosters Baumgartenberg bestimmt, und somit aus der Hauptstadt auf das Land verlegt, und im Spätjahr 1785 wurde wieder alles auf dem alten Fuß, wie ehe in Linz eingerichtet, und die gesammten Sträflinge wieder in das Haus genommen.

Hier war es, wo ich im März 1786 nach vollendeten Studien meine Laufbahn als Verwaltungs-Adjunkt antrat. Mein stäts reger Eifer für die gute Sa-

che ließ mich bald bemerken, daß diese, so wie jede neue Anstalt in ihrem Entstehen, noch immer unvollkommen war. Wenn gleich für Kost, Bekleidung und humane Behandlung hinlänglich gesorgt war, und jeder, der die Anstalt besah, nicht Ursache haben konnte, wider die Härte und schlechte Behandlung gegründete Bemerkungen zu machen, so fehlte es dennoch, wenn gleich hiedurch der Endzweck in Hinsicht der Abschreckung erreicht wurde, noch immer gänzlich an Anstalten, die Sträflinge auch in Hinsicht ihres verdorbenen Karakters der so nothwendigen Besserung zuzuführen. Mein Oberbeamte, der damalige Verwalter Krauß ein gewiß sehr gelehrter und humaner Mann, war mit mir über diesen Mangel einerley Meinung, und ich bin es seinen Manen noch schuldig, meinen Dank über so manche trefliche Winke und Belehrungen vor aller Welt abzulegen, die mir dieser erfahrne Geschäftsmann, und in der klaßischen Litteratur gründlich Gelehrte mittheilte. Die ungünstigen Zeitumstände erlaubten es nicht, Verbesserungen und Anstalten zu treffen, die große Auslagen foderten. Dieser alte 77jährige Greis wurde in den Ruhestand versetzt, ich im Jahre 1804 als Verwalter angestellt; und so übernahm ich dann dieses Amt in eben dem, in Hinsicht auf Besserungsanstalten, so mangelhaften Zustande.

Die in der ersten Abtheilung wider die Situirung des Strafhauses auf dem Lande, aufgeführten Gründe, bestimmten die Regierung, das Strafhaus wiederum in die Hauptstadt zu verlegen, und es wurde

das im Jahre 1800 abgebrannte landesfürstliche Schloßgebäude allhier auf Allerhöchsten Befehl zu diesem Endzwecke neu aufgebauet, und eingerichtet, konnte jedoch wegen der inzwischen eingetretenen zweymaligen feindlichen Invasionen erst im Jahre 1811 völlig zu Stande kommen, und am 29. Oktober des nämlichen Jahrs übersiedelte diese Strafanstalt wieder in diese Hauptstadt zurück.

Bey dieser neuen Einrichtung wurden nun zugleich nach dem Plan und unter der Leitung des, diese Anstalt dirigirenden, Hr. Regierungsrath Grafen August von Auersperg jene Anstalten eingeleitet, die die Besserung der Sträflinge zur Absicht haben, und gewiß, wie sich aus den folgenden zeigen wird, alles erschöpften, was man nur immer von einer solchen Anstalt fodern kann, und menschliche Kräfte zu liefern im Stande sind. Dieser grosse Menschenfreund, der die Oberaufsicht über dieses Haus führet, und ausgerüstet mit all philosophischen und juridischen Kenntnissen aus den Schriften der Gelehrten über Straf- und Besserungshäuser, mit humanen Geiste, und tiefer Menschenkenntniß alle Instrukzionen entwarf, hat sich ein bleibendes Denkmahl gestiftet, und sein Name wird in den Annalen der Menschheit stets unvergeßlich bleiben; und ich schätze mich glücklich unter einem Manne zu dienen, der mit mir überzeugt ist, daß nur durch humane Behandlung, Ordnung und häusliche Zucht, der Endzweck des Strafhauses in seinem ganzen Umfange erreicht werden kann.

Das Gebäude.

Das zu einem Strafhaus umgestaltete Schloßgebäude liegt am nördlichen Theile der Stadt auf einer Anhöhe, an deren Fuß die Donau vorbeyfließt. Es herrscht dort immer eine frische, gesunde, reine Luft. Es bildete vorher ein länglichtes Viereck, von welchem jetzt der südliche Theil, welcher von der letzten Feuersbrunst zu stark beschädiget war, gänzlich niedergerissen, und dafür mit einer 15 Schuh hohen Mauer eingeschlossen ist.

Das Gebäude ist fest und solid angelegt, besteht aus 2 Stockwerken; im ersten befinden sich die männlichen, im 2. aber die weiblichen Sträflinge. Im Innern des Hauses sind 2 abgesönderte Hofräume für beyde Geschlechter angebracht, in deren jedem 2 Brünne stehen. Die Zimmer, welche in mehrere Arbeits- und Schlafkammern, wie auch Krankenzimmer für beyde Geschlechter abgetheilt sind, sind geräumig, genießen eines frischen Luftzuges, besitzen die gehörige Lichte, und werden äußerst reinlich gehalten. Die Fenster sind 7 Schuh hoch angelegt, damit die Gefangenen nicht hinaussehen können, der innere sogenannte Licht-Raum derselben ist 4 Schuh breit und 3 Schuh hoch, und von der äußeren Seite mit einem Gitter von Eisen bewahrt. Nur in den Krankenzimmern und der Schule sind die Fenster etwas grösser. Die Oefen werden von außen geheizt, und sind mit ganz durchgetriebenen eisenen Stangen in den Boden befestiget; die Kamin-Wände sind eben so stark, wie alle übrige Wände ge-

baut. Auch auf die Kommunikazion von Innen und Außen wurde ein besonderes Augenmerk gerichtet; Niemand kann von Außen an die Wände der Gefängnisse dringen. Die Waschküche ist in dem Hofraum der weiblichen Sträflinge angebracht, so wie sich nächst an ihr die Trocken-Kammer mit einem Ofen zum Wintergebrauch befindet, und beyde Behältnisse von dem Aufenthalte der männlichen Sträflinge ganz abgesöndert sind. Weiters ist eine geräumige Hauskapelle mit den gehörigen Abtheilungen für den Gottesdienst hergestellet, welche für beide Geschlechter einen eigenen Eingang hat, der zu den abgesönderten, einander nicht sichtbaren Plätzen führet; auch ist für 2 geräumige Holzlagen, für Küchen zum Gebrauche der Wachtmannschaft, des Ausspeisers, Verwalters und Adjunkten, dann für Requisiten-Kammern und Behältnisse zur Aufbewahrung der Kleidungen, Wäsche, Schließgeräthe, Raisgeschirre, Werkzeuge, Materialien zur Arbeit, Stroh- und Kohlen-Behältnisse, Todtenkammer hinlänglich gesorgt. Eben so ist auch für die Wache, welche aus 4 Mann vom aktiven Militär, die den Eingang beym Thore bewachen, und 30 zur inneren Bewachung bestimmten Köpfen besteht, eine Abtheilung des Gebäudes eingeräumt, und wurde am zweckmäßigsten nächst dem Eingange des Hauses in 2 Kasern-Abtheilungen untergebracht. Weiters sind die zur Unterkunft der Kanzley, des Verwalters, des Adjunkten, des Ausspeisers, des Faktors, des Seelsorgers und des Schliessers benöthigten Wohnungen hergestellet; endlich ist ein zur Aufbewahrung der Feuerlösch-Requisiten bestimmter Stadel, und ein einsam strenger Arrest für

störrische Sträflinge in dem männlichen Hof=Raum neu aufgebauet und hergestellet.

Aufnahme der Sträflinge.

Der von dem Kriminalgerichte zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher tritt von dem Augenblick seiner Ablieferung in den Wirkungskreis dieser öffentlichen Strafanstalt. Der Verlust seiner Freyheit, die Dauer seiner Strafzeit, Fesseln und sein Aufenthalt unterlagen der Bestimmung des Gesetzes über Verbrechen, dessen Behandlung im Strafhause aber den Vorschriften der Verfassung dieser Anstalt.

Bey seiner Ankunft im Hause wird der Sträfling zuerst genau untersucht, und ihm alle bey sich habende Effekten, Messer und andere Werkzeuge abgenommen, dann wird der männliche Sträfling durch den Schliesser, der weibliche aber durch des Schließers Weib in die Waschküche geführet, dort von dem Ungeziefer gereiniget, die Haare abgeschnitten, gebadet, gewaschen, und von der Anstalt mit reiner Wäsche und Hauskleidung versehen, dessen abgelegte ihm eigenthümliche Wäsche und Kleidung im Backofen gereiniget, selbe in dem, den Kleidungen eigends gewidmeten Gemache aufbewahrt, und hierüber ein eigenes numerirtes Vormerkungs=Buch geführet.

Der Platz in dem Kleidungsgemache, an dem des Sträflings eigene Wäsche und Kleidung aufbewahret wird, führt einen Numero; dieser Numero ist auch auf

der dem Sträfling vom Hause abgegebenen Leibwäsche und Kleidung eingenäht, und eben so im Vormerkungsbuch eingetragen.

Nach dieser Voranstalt wird der Sträfling in die Kanzley geführt, in das Stammbuch mit Tauf- und Zunamen, Gebürtsorte, dessen Eintrits- und Entlassungstage eingetragen, und die ihm von dem Kriminalgerichte mitgegebene Konduitstabelle in der Absicht aufbewahret, damit hieraus sowohl die Verwaltung als der Seelsorger vorläufig die Art ersehen könne, nach welcher der Sträfling im Hause zu behandeln seyn wird.

Erst nach einem mehr wöchentlichen Aufenthalte wird im benannten Stammbuche die Rubrik: zeitliches Betragen ausgefüllet.

Nach dieser Einprotokollirung wird dem Sträfling die Vorschrift über das Verhalten der Züchtlinge vorgelesen, (vide Beylage Nro. I.) wornach er dem im Hause eigends aufgestellten Seelsorger vorgestellt wird, der ihn dann auf seine bevorstehende Strafe in moralischer Hinsicht vorbereitet.

Nach diesem ersten im Hause empfangenen religiösen Unterricht wird der Sträfling durch den Schließer oder dessen Eheweib in Gegenwart des Adjunkten bey den männlichen oder weiblichen Sträflingen eingeführt, und damit ist dessen Aufnahme vollendet.

Kleidung.

Hiezu wird auch die Wäsche gezählt. Der Sträfling bekömmt vom Hause eine eigene Kleidung, welche

a) bey den Männern aus einer Jacke und langen Beinkleidern vom weißen Bauerntuch besteht, welch' letztere der Gesundheit und Reinlichkeit wegen in den Sommermonaten gegen Gattien von Leinwand gewechselt werden, nebstdem 1 paar Schuh, und eine Kappe von Tuch.

b) bey den Weibern aus einem Winter- und einem Sommer-Korsette, einem Rock, einem Fürfleck, einem paar leinenen Strümpfen, und einem paar Pantoffeln.

Diese gesammten Stücke werden, sobald sie der Züchtling am Leibe trägt, mit jenem Numero bezeichnet, unter welchem seine eigene Kleidung aufbewahret und protokolliret ist.

Die Wäsche theilt sich in die Leib- und Hauswäsche.

An Leibwäsche erhaltet jeder Sträfling an jedem Sonntage ein reines Hemd, und Gattie im Sommer. An Hauswäsche werden ebenfalls an jedem Sonntage in jedem Arreste 4 reine Handtücher abgegeben. Die Bettwäsche besteht aus einem Leintuch, Strohtuch und Kopfpolster, welche, so wie das Bettstroh alle 6 Wochen gewechselt werden.

Nebst diesem bestehen die Bettfournituren aus einem Winter-Kotzen, und einer Sommer-Decke von weißen Bauerntuch. Von allen diesen Kleidungsstücken, Wäsche und Bettfournituren besteht im Hause ein verhältnißmäßiger Vorrath, worüber ein eigenes Vormerkungs-Protokoll geführt wird.

Die Reinigung der Wäsche wird von den weiblichen Sträflingen in der hiezu eigends bestimmten Waschküche besorgt, so wie auch von ihnen alle Leib- und Hauswäsche unter der Leitung und Aufsicht der als Spinnmeisterin im Hause aufgestellten Frau des Verwalters neu verfertigt und ausgebessert wird.

Was die übrigeu Reinigungs-Anstalten im Hause, als Zimmerputzen, Gänge säubern ꝛc. betrift, so werden selbe in der männlichen Abtheilung von den Männern, und in der Abtheilung der Weiber von den weiblichen Sträflingen besorgt.

Arbeiten, Belohnungen und Zeit-Eintheilung.

So wie in jeder Abtheilung sowohl für die Männer als Weiber, auch die Arbeits- und Schlafarreste abgesondert sind, so werden auch in jenen die Arbeiten verrichtet, und in diesen die Erhohlungs- und Ruhestunden genossen.

Die Tagesordnung ist aus der angeschlossenen Vorschrift obiger Beylage Nro. I. über das Ver-

halten der Züchtlinge, welche in jedem Arreste zur allgemeinen Einsicht aufgeheftet ist, zu ersehen.

Die Arbeiten bestehen:

a) bey den männlichen Sträflingen in Wollkämmen,

b) bey den weiblichen aus Kappen- und Strümpfstricken, dann Baumwollspinnen.

Die Ersten werden aus der hiesigen k. k. Wollenzeug- und Tuchfabrik, die Weiber von Privat-Fabriken verlegt, daher auch die k. k. Fabrik, nachdem sie die rauhe Wolle zum Kämmen liefert, für die innere Einrichtung der Kämmerey, und die Herstellung der Werkzeuge sorgt, folglich einen eigenen Kämmer- und Werkmeister anstellt, der die Aufsicht über Werkzeuge und Wolle hat, die Arbeiten leitet, und im Strafhause wohnt.

Jene Männer, die entweder wegen Brust-Defekten, schlechten Augen oder anderen Leibesgebrechen zum Wollkämmen nicht tauglich sind, werden zu den innern Hausarbeiten, als Reinigen, Holz- Kohlen- und Wasser tragen, Einheitzen, Holzspalten ꝛc. verwendet.

Da der Müßiggang größtentheils die Hauptursache, der Anfang aller Laster, und bey den meisten Sträflingen die bestimmte Veranlassung zu ihren später begangenen Verbrechen ist, so wird ihnen nach der

Religion die Arbeitsamkeit zur ersten Pflicht gemacht, und eines der zweckmäßigsten Mittel, sie an Ordnung, Beschäftigung und Fleiß zu gewöhnen, ist, sie in die Lage zu setzen, sich nach der Zeit ihrer Entlassung ihr Brod wieder auf rechtlichen Wege zu erwerben.

In dieser Absicht werden

a) dem fleißigen männlichen Sträfling, welcher des

Tags	2	Pfund	Wolle kämmt	2	Kreuzer
der	— 3	—	detto	5	—
—	— 4	—	detto	7	—
—	— 5	—	detto	9	—

und

b) dem weiblichen Züchtling

für 1 gesponnenes Strendl	¼ Kreuzer
— 1 Stück gestrickte Kappe	½ —
— 1 Paar detto Strümpfe	4 —
— 1 Pfund gesponnene Baumwolle....	4 —

als Belohnung ausgeworfen, welcher Belohnungsbetrag bis zur Zeit ihrer Entlassung aufbewahret, und ihnen dann zu ihrem besseren Fortkommen auf die Hand gegeben wird.

Ueber diese zur Aufbewahrung bestimmte Belohnungen wird eine eigene Vormerkungs-Tabelle geführt.

Nachdem sichs aber die Strafhaus-Anstalt zum vorzüglichen Zwecke gemacht hat, nebst der sittlichen Besserung auch Arbeitslust bey den Sträflingen zu er-

wecken, und ihnen dadurch Arbeitsamkeit anzugewöhnen, so war man darauf bedacht, den fleißigen und arbeitsamen Sträfling vor den Uebrigen, auf eine der Hausordnung und dem Zwecke der Strafe nicht widersprechende Art zu begünstigen.

Der arbeitsfähige männliche Sträfling ist nun bemüßiget, 2 Pfund Wolle des Tags zu kämmen, folglich in der Woche durch 6 Arbeitstäge 12 Pfund, damit nun dessen Neigung zur Arbeitsamkeit immer mehr angespornt werde, so sind ihm nachstehende Begünstigungen zugestanden. Jener Sträfling, der in einer Woche 14 Pfund Wolle kämmt, erhaltet den ganzen Arbeitslohn für 2 Pfund; die 12 Pfund werden für ihn in das Arbeits-Wochenzettel eingetragen, wovon der Arbeitslohn dem Hause zufällt, dem Sträfling aber die laut § 4 der Vorschrift ausgeworfene Belohnung aufbewahrt, der Arbeitslohn für die über 12 Pfund gekämmten 2 Pfund Wolle wird ganz sein Eigenthum. Jener Sträfling, der 18 Pfund kämmt, erhaltet den ganzen Arbeitslohn für 3 Pfund, der, welcher 22 Pfund kämmt, erhaltet den ganzen Arbeitslohn für 4 Pfund gekämmte Wolle.

Dieser Ueberverdienst wird ihm (da kein Sträfling Geld auf die Hand bekömmt) in das Eigenthumsprotokoll eingetragen, und mit dem dießfalls erworbenen Gelde kann er als mit seinem freyen Eigenthum disponiren, und selbes zu seiner besseren Subsistenz, oder anderen edlen Zwecken unter Mitwissen und Bewilligung der Verwaltung verwenden. Täglich früh 8 Uhr

kann er sich beym Rapport erkundigen um seinen dießfalls erworbenen Ueber-Verdienst, und dann um einen Subsistenz-Beytrag an Bier, Brod oder warmen Suppe (der ihnen bey der im Verhältniß zu der obliegenden schweren Arbeit sehr schmalen Kost nur zu erwünschlich ist) bitten, wo sohin die Verwaltung, wenn sie die Bitte der Hausordnung, und der übrigen Aufführung des Sträflings angemessen findet, dem im Hause aufgestellten Ausspeiser die schriftliche Anweisung hierauf zustellt, was derselbe an diesem Tage diesem oder jenem Sträfling zu verabfolgen habe; an jedem Samstag wird dann der Ausspeiser nach Beybringung dieser gesammelten schriftlichen Anweisungen ausbezahlt, und diese Auslage dem Sträfling von seinem disponiblen Eigenthum wieder abgeschrieben.

Im gleichen Verhältnisse werden auch die weiblichen Sträflinge, über deren Arbeiten auch Wochenzettel geführt werden, mit ihrem Ueber-Verdienst behandelt, da die sehr fleißige und geübte Strickerin in einer Woche 2 Kappen, oder in 3 Wochen 1 Paar Strümpfe oder 1 Pfund Baumwolle, die minder geübte aber in einer Woche nur 1 Kappe, oder in 4 Wochen 1 Paar Strümpfe, oder 1 Pfund Baumwolle als Ueber-Verdienst erzeugen kann, wofür sie den ganzen Arbeitslohn als freyes Eigenthum bezieht.

Diese Art von Anspornung zum Fleiß wird nun zum Unterschied der oberörterten Belohnungen zur Aufbewahrung — Belohnungen zur Verwendung genannt. Damit aber jene Sträflinge, die zur Fabriks-

Arbeit untauglich sind, und in dieser Hinsicht zur inneren Hausarbeit, wozu die Verfertigung der Hauskleidungen und Wäsche, Zwirngarnspinnen und zwirnen ꝛc. gehören, verwendet werden, gegen ihre Arbeitsfähigern Strafgenossene nicht verkürzet werden, so erhalten selbe, die Männlichen wie die Weiblichen, jeder wochentlich 6 kr. Belohnung, wovon 3 kr. zur Aufbewahrung, und 3 kr. zur Verwendung bestimmt sind.

K o st.

Für sie ist ein eigener Ausspeiser im Hause aufgestellt.

Die gesunden Sträflinge erhalten alle gleiche Kost, und zwar nur einmal im Tage um 11 Uhr. Zur Erzielung gleicher Porzionen hat jeder 2 irrdene Töpfe, wovon jeder Topf ein grosses Seitl faßt, vom Hause, in dem einem wird ihm seine Porzion Suppe, in dem andern seine Porzion Zugemüß, oder eine andere Speise (wie es sogleich erörtert werden wird) eingemessen. Das Maaß einer Porzion ist ein grosses Seitl.

Am Sonntag besteht die Kost in einer guten Fleischbrühe mit 2 Knödeln vom weißen Kornmehl, ¼ Pfund Fleisch, und einem Zugemüß.

Montag in einer Einbrenn- oder Säursuppe mit Brod-Schnitten, und einem Grießkoch, oder ausgedünsten Hirsebrey, oder Hilsenfrüchten, oder gesäuerten Erdäpfeln.

Dienstag in einer Milchsuppe mit 2 Knödeln und einem Zugemüß, oder einer andern abgewechselten Speise von obbenannten Komestibilien.

Mittwoch und Freytag wie am Montag.

Donnerstag und Samstag wie am Dienstag.

Nebst dieser Nahrung erhaltet jeder Sträfling täglich 1. ½ Pfund neu und gutausgebackenes Brod von Kornmehl.

Erkrankt einer von ihnen, so wird er nach Anordnung des für das Haus eigends aufgestellten Arztes mit der Kranken-Nahrung verköstet; sie besteht nach Zulassung der Krankheitsperioden in einer guten Rindsuppe mit eingekochter Mehlspeise, oder in einer gerollten Gerste ꝛc. und wird dreymal im Tage abgereicht.

Für diese Beköstigung erhaltet der Ausspeiser dermal kontraktmäßig 6 kr. pr. Kopf, nebst der satzmäßigen Bezahlung des Brodes.

Bedarf ein Kranker oder Genesender einer noch stärkeren oder besseren Nahrung, oder eines Weines, so wird sie ihm auf schriftliche Anweisung des Arztes abgereicht, welche besondere Abgabe dem Ausspeiser gegen Quittung vergütet, und in der Verpflegsrechnung aufgeführt wird.

Den Wäscherinnen wird der starken Arbeit wegen in den 3 Waschtägen wöchentlich am Abend eine Por-

zion Suppe abgereicht, wofür dem Ausspeiser der dritte Theil von der gewöhnlichen Verpflegung bezahlt wird.

Kranken-Anstalt.

Schon in den frühern Abtheilungen wurde angeführt, daß eigene Krankenzimmer für beyderley Geschlechter bestehen, so wie auch bereits der Krankenkost erwähnet wurde.

Zur Kranken-Behandlung ist ein eigener Arzt, und ein eigener Wundarzt für das Haus aufgestellt. Beyde haben die Pflicht, in jedem einzelnen Vorrufungsfalle sogleich zu erscheinen; übrigens aber ordinirt der Arzt bestimmt jeden Freytag unter Beyziehung des Wundarztes, welch letzterer auch an jedem Montag das Haus besuchen muß.

Der Arzt führt ein eigenes Ordinationsbuch, und die Arzneyen werden in einer bürgerlichen Apotheke der Stadt abgenommen, und nach Revision des Protomedizi aus dem Fond bezahlt.

Schlüßlich kömmt hier noch beyzufügen, daß den kranken Sträflingen aus ihren Strafgenossenen eigene vertraute Krankenwärter beygestellet werden, die sie pflegen, betreuen, und ihnen überhaupt alle jene kleinen Dienste und Liebespflichten erweisen müssen, die den Kranken nothwendig, und unentbehrlich sind.

Stirbt dieser ärztlichen Hilfe und häuslichen Wartung ungeachtet ein Sträfling, so treten die

Begräbniß-Anstalten

ein. Dem Entseelten wird von dem aufgestellten Krankenwärter ein neu gewaschenes Hemd angezogen, das ihm von der Anstalt in das Grab mitgegeben wird, dann bringt man ihn in die Todtenkammer, wo er durch 48 Stunden bis zur Beerdigung liegen bleibt. Die Anstalten zur Begräbniß werden durch den Kondukts-Prokurator der Stadt gemacht, zu welchem Ende demselben von der Verwaltung das Nazionale des Sträflings, die Gattung seiner Krankheit, der Tag und die Stunde seines Todes schriftlich erinnert wird.

Am Begräbnißtage selbst erscheint der Kondukts-Prokurator nebst 6 oder 8 Trägern im Hause, bringen den Todtenschragen sammt Bahrtuch und dem h. Kreuz mit sich; der voraus schon in den Sarg gelegte Verstorbene wird darauf gesetzt, gebettet, und dann zur Pfarrkirche getragen, dort von einem Geistlichen eingesegnet, und dann in dem Gottesacker zur Erde bestättiget.

Für das Einsegnen wird nichts, der Todtengräber aber, die Träger, und der Kondukts-Prokurator nach der gesetzlichen Taxe bezahlt.

Strafen.

Der Zweck der bey dieser Anstalt bestehenden Strafen ist Abschreckung vom Bösen, und Besserung

der Gestraften; gewisse Bestrafung mit Mäßigung, und im Verhältniß mit dem Vergehen, erreichen diesen Zweck.

Ungeachtet es nun sehr zweckwidrig wäre, die Aufseher der Sträflinge nur stets in der Gestalt der gewaffneten Gewaltigen erscheinen zu lassen, daß es Abscheu errregend ist, wenn sie bey jedem kleinen Versehen Stock und Peitsche über die Sträflinge schwingen, und jeden Fehler aufs schärfeste an ihnen ahnden: so ist es doch gewiß, daß, so wie aus Erziehungs- und Bildungs-Anstalten nicht alle Straf-Mittel verbannt werden dürfen, eben so und noch viel weniger alle Züchtigungen in Strafhäusern aufhören können. Beydes sind Extremen, die der Menschenkenner sorgfältig vermeiden muß, indem übergroße Strenge die Gefühle abstumpft, jeden noch übrigen Funken von Ehrliebe erstickt, und zur Halsstärrigkeit, Verzweiflung und Rache, und mit diesen zu immer größeren Verbrechen führt; aber eben so gefährlich ist es, Strenge in Spielerey, Ernst in empfindelndes Wesen, und Kraft in Schlaffheit über gehen zu lassen, und den ernsthaften Mannston zu vergessen.

Die im Hause üblichen Strafmitteln theilen sich in folgende fünf Abstufungen:

1) Das Ermahnen sowohl in der Stille, als vor der Versammlung der Beamten und Mitsträflinge.

2) Die Verweigerung, mit den übrigen Sträflingen während den Erholungsstunden in den Hof zu gehn.

3) Das Fasten.

4) Die Züchtigung mit Schlägen.

5) Endlich das Verweisen in ein einsames Behältniß.

Die drey ersten Strafmittel, und auch das 4te, (wenn es nicht die Zahl von 15 Stockstreichen übersteigt) sind der Macht des Verwalters überlassen, jedoch hat derselbe vor Anwendung des 3ten und 4ten Strafmittels die Beweggründe hiezu bey dem in jeder Woche wenigstens zweymal dem referirenden Regierungsrathe zu erstattenden Rapporte zu erörtern. Wird eine höhere Zahl von Stockstreichen, oder das 5te Strafmittel anzuwenden für nöthig erachtet, so ist der Fall bey der vom referirenden Regierungsrath mit Beyziehung der Verwaltung, des Seelsorgers, des Arztes, und nach Umständen eines Buchhalterey-Individuums mit Ende jedes Monats abzuhaltenden Kommißion (von deren Verfassung weiter unten die Rede seyn wird) vorzutragen, und kommißionel zu bestimmen.

Es dürfte vielleicht manchen auffallen, warum das Verweisen in ein einsames Behältniß als der letzte folglich höchste Grad der im Hause üblichen Strafen bestimmt ist?

Zur Beantwortung dieser Frage diene die auf ununterbrochene Beobachtung des Psychologen und Menschenkenners gestützte Erfahrung, daß es für den ungebildeten Menschen keine empfindlichere Strafe giebt, als Einsamkeit; er ist sich dann selbst überlassen, unbeschäftiget, findet in sich selbst keine, oder äußerst wenige Resourcen, und scheuet diesen Zustand oft mehr als die empfindlichste körperliche Strafe.

Wenn er nun so in dieser Zwangslage einige oder mehrere Tage sich selbst und seinem Nachdenken überlassen wird: so sehnt sich Herz und Seele nach menschlichen Umgang; dann wird der Seelsorger zu ihm gelassen. Dieser findet nun offenes Feld, und die größte Empfänglichkeit für seinen moralischen Unterricht, und nicht selten gelang es der Anstalt schon, durch dieses Strafmittel den Heuchler, den Ruhestörer, den Nachgierigen wieder in das Geleis der sittlichen Ordnung zurückzuführen, so wie den Trägen zum fleißigen Arbeiter umzuschaffen.

Ueber alle angewandten Strafen wird ein eigenes Protokoll mit genauer Bezeichnung der Strafe, ihrer Größe, und der Ursachen geführet.

Doch nicht nur allein durch Strafen will die Anstalt den ihr überlieferten Verbrecher zum gebesserten Menschen bilden; sondern heiliger und wichtiger sind ihr jene Mittel, welche ihr die Religion und der Schulunterricht anbieten, das unglückliche Opfer des Lasters in die Bahne der sittlichen Besser-

ung zurückzuführen, und den Sträfling seinen Mitbürgern als ein der Gesellschaft wieder würdiges Glied rückzustellen.

Religions-Unterricht.

Dieser wird durch einen eigends im Hause angestellten, und aus dem Religionsfonde besoldeten Seelsorger gepflegt, dessen Pflichten in der anliegenden Instrukzion (vide Beylage Nro. II.) enthalten sind.

Dieser Religionsunterricht theilt sich in den ordentlichen, und außerordentlichen.

Der ordentliche besorgt den vor- und nachmittägigen Gottesdienst. Der vormittägige Gottesdienst besteht in dem, daß alle Sonn- und Feyertäge regelmäßig um 8 Uhr die heilige Messe gelesen, und darunter nach dem Evangelium eine geistliche, dem Zustande der Sträflinge anpassende Kanzelrede abgehalten wird. Der nachmittägige Gottesdienst besteht darinn, daß um 1 Uhr ein Unterricht in den Grundlehren des kristlichen Glaubens, und der damit verbundenen reinen Moral in zusammenhangenden Unterweisungen gegeben wird, weil sich billig voraussetzen läßt, daß viele Verbrechen unterbleiben würden, wenn die Menschen die gehörige Kenntniß von der Tugend und dem Laster hätten.

Zu dem ordentlichen Gottesdienst muß noch gerechnet werden, daß die Sträflinge alle 3 Monate

die h. h. Sakramente der Busse und des Altars empfangen, hiezu aber nicht durch Zwang, sondern nur durch den geistlichen Unterricht verhalten werden.

Der außerordentliche Religions-Unterricht besteht in dem, daß

a) jeder Sträfling bey seiner Ankunft im Strafhause so wie bey seinem Austrit aus demselben dem Seelsorger allein ohne Zeugen vorgestellt wird, und zwar bey der Ankunft, damit der Seelsorger Gelegenheit habe, sich die nöthige Kenntniß von der Gemüthsbeschaffenheit des neuen Ankömmlings, und seiner begangenen Fehler zu verschaffen, und sich dadurch in den Stand zu setzen, ihn bey seinem ferneren Aufenthalt zweckmäßig zu leiten, wobey der Seelsorger ihm solche Religions- und Klugheitslehren zu geben hat, die dahin zielen, sein Schicksaal an diesem Straforte für ihn nützlich und verdienstlich zu machen. Bey dem Austrit, damit der Sträfling nach einer gehaltsvollen Warnung für die Zukunft, und mit möglichst ans Herz gelegter Kraftsprache in die Erinnerungen seines traurigen Zustandes zurückgeführet werde, und auf diese Art belehrt, getröstet, und gestärket, die Welt wieder betrete.

b) Die Besuche bey den kranken Sträflingen.

c) Die Besuche, die der Seelsorger in den Arbeits- und Wohnzimmern der Sträflinge in der Absicht macht,

um gelegenheitlich gut moralischen Saamen auszustreuen.

d) die Zusprüche bey einzelnen Individuen des Strafhauses, welche theils von ihm selbst bey sich ereignenden Veranlassungen, theils auf Verlangen des Verwalters privatim vorgenommen werden.

Auch ist für den Religions-Kultus der im Hause befindlichen wenigen Akatholiken durch öftere Besuche eines Pastors gesorgt.

Die Schule.

Nebst dem Zwecke, den Sträfling während der Dauer seiner Strafzeit zu einen arbeitsamen, sittlich religiösen Menschen, und guten Christen umzuschaffen, dachte die Strafanstalt auch auf die möglichste Beförderung seiner Geistesbildung.

Die unausgesetzte psychologische Beobachtung der Sträflinge führte auf die Bemerkung, daß mehrere aus ihnen beyderley Geschlechts eine ausgezeichnete Neigung, ja sogar Hang zum Lesen haben.

Es wurde mit einigen, dem Zwecke angemessenen, moralischen Büchern der Versuch gemacht, und er glückte in so einem Grade, daß sohin auf Kosten des Fonds, und durch Beyträge von Privaten mehrere moralische, und der Fassungskraft der Sträflinge angemessene Bücher und Volksschriften angeschaft, und in

einer für die Strafanstalt bestimmten kleinen Büchersammlung aufgestellt wurden, welche den Lehrbegierigen Sträflingen an Sonn- und Feyertägen, und in ihren freyen Stunden abgegeben, und von selben mit Aufmerksamkeit und Verwendung gelesen werden, welche Lesbegierde den besten Erfolg für ihre sittliche Besserung hat, indem sie die Wirkung hervorbringt, daß die Sträflinge nicht nur auf eine leichte und angenehme Art manche gute Kenntnisse erwerben, sondern auch die zur Erholung bestimmte Zeit nützlich verwenden, wodurch zugleich dem Unfug verderblicher, nur zu oft von der Langenweile erzeugter Gespräche vorgebauet wird.

Diese Erfahrung gründete den Gedanken einer im Hause zu errichtenden Sonntagsschule, worinn die Sträflinge im Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht erhalten, indem viele von ihnen gar keine Kenntniß hievon besitzen, andere das frühere Erlernte während der Dauer ihrer Strafzeit wieder vergessen.

Nur 2 Stunden sind an Sonn- und Feyertagen diesem Unterricht gewidmet; Vormittags von 9 bis 10 Uhr für die Männer, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr für die Weiber.

Es wird zum Besuch dieser Sonntagsschule kein unmittelbarer Zwang angewendet, indem es jedem Sträfling freystehet, diesen Unterricht zu benützen oder nicht. Um aber doch eine mittelbare, nicht abschreckende Art von Zwang geltend zu machen, so benützt

man die Gelegenheit, wenn Sträflinge nach überstandener Hälfte ihrer Strafzeit um die Nachsicht der übrigen Hälfte, oder eines Theiles derselben einschreiten wollen; wobey auf jene, die sich nebst erprobter Arbeitsamkeit, Religion und gut sittlichen Betragen dem Besuche der Sonntagsschule mit Verwendung und Erfolg widmen, besondere Rücksicht genommen wird.

Den Schulunterricht giebt der Seelsorger des Hauses und der Verwalter, obwohl selber gar nicht in dem Kreise ihrer Amtspflichten liegt, und von ihnen mit Aufopferung ihrer Erholungsstunden freywillig geleistet wird.

Damit schliessen sich jene Verfassungszweige, welche auf die Person des Sträflings unmittelbaren Bezug nehmen, und hieher gehören in dieser Hinsicht noch die

Anstalten seiner Entlassung.

Der Sträfling wird nach geendigter Strafzeit an seine Geburts-Obrigkeit mit Schubpaß von Landgericht zu Landgericht verschoben. Drey Wochen vor seiner Entlassung wird der betreffenden Geburtsobrigkeit notifizirt, daß der Sträfling N. N. mittels Schub durch die im Paße zu benennende Orte an seine Obrigkeit werde abgesendet werden, und daß er beyläufig um die und jene Zeit an den Ort seiner Bestimmung einzutreffen habe; zugleich wird aber die Antwort abgefodert, ob und wann der Sträfling an den bestimmten

Orte angekommen seye, um ihn nach verstrichenen Termin mit Steckbriefen verfolgen zu können. Sind diese Voranstalten eingeleitet, und tritt der Entlassungstag ein, dann wird bey dem betreffenden Kreisamt mit Beylegung der Persónsbeschreibung, und des Urtheils um einen Schubpaß eingekommen. Ist der Sträfling ein Ausländer, so wird er unmittelbar an die Gränze verschoben.

Am Tage seiner Entlassung wird er mit seiner eigenthümlichen Kleidung bekleidet, worauf ihn der Schließer in die Kanzley führt; hier wird ihm die während der Dauer seiner Strafzeit verdiente und aufbewahrte Belohnung gegen Quittung baar auf die Hand bezahlt, sodann von dem schon anwesenden Seelsorger die angemessene Lehre in Hinsicht seiner künftigen Aufführung und Besserung ertheilt, und er sohin samt dem Schubpaß und Personsbeschreibung dem Magistrat Linz, oder dem Landgericht Donauthal zur weiteren Verschiebung gegen Rezepisse übergeben.

Zur Evidenzhaltung der Urtheilsmäßig bestimmten Entlassungs-Termine dient eine eigene Vormerkungs-Konsignazion.

Fremden Besuch.

Die Verhaltungs-Regeln bey dem Fremdenbesuch sind in der Instrukzion des Verwalters (vide Beylage Nro. III.) enthalten, wohin die Leser verwiesen werden.

Wache.

Sie besteht
a) aus einer Militär-Wache, und
b) aus einer eigenen Strafhauswache.

Die Militärwache ist nur ein kleiner von der Hauptwache abzugebender Posten in 3 Mann und einem Unteroffizier, die am Eingang des Thores mit scharf geladenen Gewehren ihren Posten hat.

Die Strafhauswache hingegen wird eigends aus dem Strafhausfond besoldet, und steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Verwaltung. Sie besteht aus 27 Gemeinen, 2 Gefreyten und 1 Korporal, und wird vom Militär aus Halbinvaliden ergänzt. Auch hat sie ihre eigene Kaserne im Hause mit 2 Abtheilungen, wovon ein Zimmer für die Verheuratheten, und ein Zimmer für die Ledigen bestimmt ist.

Der Gemeine Mann bezieht täglich	12	Kreuzer.
— Gefreyte	13	—
— Korporal	14	—

an Lohn, 1½ Pfund Brod, und den Rauchtaback um den Limito Preis, auch wird er vom Hause mit grosser sowohl als kleiner Montur nach den bestimmten Kathegorien versehen.

Diese Wache besetzt die im Hause nöthigen Posten, und ihre Pflichten, so wie ihre Bestrafung sind in einer für selbe eigends verfertigten Instrukzion enthalten.

Beleuchtung.

Ein wesentlicher Zweig der inneren Sicherheit ist die Beleuchtung; um sie daher wohl zu ordnen, müssen alle Gänge und Gemächer bey einbrechender Dämmerung jene hinreichende Helle erhalten, die den aufgestellten Wachtposten jeden wandelnden Menschen leicht erkennen und beobachten läßt.

Die Beleuchtung ist doppelt:

a) mit Unschlittkerzen,

b) mit Oehllampen.

Die Erstere beginnt mit eintretender Abend-Stunde, und dauert bis 8 Uhr, um welche Stunde die Sträflinge eingesperrt werden; fängt dann früh um 5 Uhr wieder an, und dauert bis zur vollen Tageslichte.

In allen Gängen, bey jedem Stiegen-Aufgang, und bey allen Wachtposten hangen Laternen mit Unschlittkerzen. Die Arbeitszimmer werden ebenfalls früh und abends während der Arbeitszeit mit Unschlittkerzen beleuchtet.

Nach 8 Uhr Abends, als der Stunde, zu welcher die Sträflinge in ihre Schlafarreste versperrt werden, fängt die Beleuchtung mit Oehllampen an, welche bis 5 Uhr früh dauert.

In jenen Gängen, und auf jenen Wachtposten, wo Kerzen brannten, in jedem männlichen und weibli-

chen Schlafarreste, so wie in den allenfalls belegten Krankenzimmern werden die Oehllampen angezunden, welche in blecherne verglaßte Laternen, die in der Mitte der Zimmer hangen, aufgestellt werden. Dadurch werden die Gemächer, so wie die einzelnen Schlafstätte erhellt, und die vor den Thüren auf den Gang stehenden Wachtposten in den Stand gesetzt, durch das in jeder Thüre mit 2 eisernen Querstangen gesicherte Glasfenster jede Bewegung der Gefangenen zu beobachten.

Es wird blos Baumöhl gebrannt, weil Lein= oder Rübsaamenöhl durch den zu starken Dunst und Rauch sowohl der Reinlichkeit als der Gesundheit nachtheilig und schädlich ist.

Zur inneren Sicherheit des Hauses gehören auch

die Feuerlöschanstalten.

Das Haus ist von Außen durch Blitzableiter gegen den Elementar=Zufall des Gewitters geschüzt, zur inneren Feuersicherheit sind aber 1 grosse und 2 kleinere Feuerspritzen, Wasser=Eymer, Feuerleitern, Hacken ꝛc. stets bereitet, welche zu diesem Zwecke in einem eigends hiezu im männlichen Hofraum erbauten gut gemauerten Stadl aufbewahrt sind.

Auch sind zur Bedienung und Direkzion der Feuerspritzen eigene Leute aufgestellt, so wie 2 Pferde bestimmt, welche im Augenblick der eintretenden Gefahr

zu ihrem Dienste eilen. Auch auf dem Boden unter dem Dache stehen in gleichmäßiger Entfernung 10 grosse Wasser-Tonnen, deren jede 12 Eimer faßt, samt den dazu gehörigen Wasser-Eimern und Schaffen, die den Sommer hindurch mit Wasser gefüllt sind; nebstbey sind auch Feuerleitern und Hacken in verschiedenen Orten unter dem Dache in Bereitschaft, so wie Kommunikazions-Treppen angebracht.

Der in jährliche Bestallung genommene bürgerliche Schornsteinfeger besorgt in jedem Monate die Reinigung der Rauchfänge und Oefen, und ist verpflichtet, jeden entdeckten Feuergefährlichen Gegenstand ohne Verzug der Verwaltung anzuzeigen.

Sollte es wider Vermuthen zum wirklichen Ausbruch eines Feuers kommen, so muß es das erste Augenmerk der Anstalt seyn, die Sträflinge in Sicherheit zu bringen, daher auch bereits schon 2 geräumige und abgesönderte Gewölbe zu ihrer dießfälligen Aufnahme bestimmt sind.

Beamte und Kanzleyverfassung.

Die obere Leitung und Aufsicht über das Ganze der Strafhausanstalt ist von der hohen Landesstelle dem k. k. Kämmerer und Regierungsrath August Graf von Auersperg anvertraut.

Die im Hause selbst angestellten Beamten sind:

1) der Verwalter,
2) der Adjunkt,
3) der Seelsorger, und
4) die Spinnmeisterin.

Der Schließer nebst seinem Weibe gehören zur Kathegorie des Dienstpersonale, so wie der Faktor als von der verlegenden k. k. Fabrik aufgestellet, nicht zu den Beamten gerechnet werden kann. Eben so wenig kann hieher der für das Haus in Bestallung genommene Arzt und Wundarzt gezählt werden.

Die Kanzleyverfassung ist aus der angeschlossenen Instrukzion des Verwalters (vide Beylage Nro. III.) ersichtlich, und besteht:

a) in der Verrechnung der Arbeitslöhnungen.
b) in der Verrechnung der zweyerley Belohnungen,
c) der Richtigstellung und Aufrechthaltung aller in den früheren Abtheilungen vorkommenden Ausweise, und Vormerkungen; auch liegt der Verwaltung vorzüglich
d) die Besorgung der Oekonomie des Hauses,
e) die richtige Führung der Protokolle, Journalien und Hauptbücher ob.

Alle Monate hat die Verwaltung bey der Landesstelle einen Ausweis über alle im kommenden Monate nöthigen Bedürfnisse einzureichen, nach deren buchhalterischen Adjustirung die Geldanweisung erfolgt.

Mit Ende des Jahrs wird über alle Empfänge und Ausgaben eine ordentliche dokumentirte Verpflegs-Rechnung von der Verwaltung verfaßt, und dieser Landesstelle zur buchhalterischen Revision überreicht, wo sohin nach Befund das Absolutorium gegeben wird.

Dann hat sie alle Vierteljahr einen Ausweis über den effektiven Stand aller Sträflinge der Landesstelle zu überreichen.

Ueber jeden neu zuwachsenden Sträfling wird eine Consignation, in welcher sein ganzes Nazionale, Verbrechen, Tag des Urtheils, Dauer der Strafzeit, ꝛc. enthalten ist, verfaßt, und an die Landesstelle abgegeben; so wie auch jeder Todesfall oder Entlassung angezeigt werden muß, um die Landesstelle sowohl, als die Buchhaltung in stäter Kenntniß des Zuwachses oder Abganges zu erhalten.

Um jedoch diese in viele Zweige sich ausdehnende Kanzleyverfassung in fortgesetzter Evidenz und genauer Kontrolle zu halten, und überhaupt den Gang der Anstalt zu beobachten, und sie der möglichsten Vervollkommung zuzuführen, wird mit Ende jeden Monats von dem referirenden Hrn. Regierungsrath eine kommißionelle Zusammentretung unter stäten Beysitz des Verwalters, des Adjunkten, des Seelsorgers und des Arztes im Strafhause abgehalten, wo über alle sich im Laufe des Monats ergebene besondere Vorfälle berathschlaget wird. Kommen buchhalterische oder architektonische Gegenstände zu berathen, so wird auch nach

Bedürfniß des Gegenstandes ein Buchhalterey- oder ein Individuum der k. k. Bau-Direkzion beygezogen.

Am Tage vor der Kommißion giebt der referirende Hr. Regierungsrath jedem einzelnen Sträfling, der ihn zu sprechen wünscht, Gehör, um sich dadurch in der möglichst genauen Kenntniß des Benehmens der Beamten, der Wache, des Ausspeisers ꝛc. zu erhalten, oder geheimen Anliegen der Sträflinge nach Recht und Thunlichkeit abzuhelfen. Fallen ihm bey diesen geheimen Unterredungen Anstände auf, so werden selbe ebenfalls bey der monatlichen Kommißion in Berathung genohmen, so wie auch jene gegründeten Bemerkungen dabey in Ueberlegung genohmen werden, welche von den die Strafanstalt besucht habenden Fremden in das ihrem Besuche gewidmete Hausbuch niedergeschrieben worden sind.

Auch wird bey dieser monatlichen Kommißion jene Büchse eröfnet, in welche die Fremden ihre unterstützenden Beyträge eingelegt haben; über die Vertheilung der darinn sich vorfindenden, meistens sehr geringen Summe wird sich dann berathen, und selbe gewöhnlich zur Belohnung der sich durch Arbeitsamkeit, sittliches Betragen, und dem Schulbesuche ausgezeichneten Sträflinge verwendet.

Fondsbedeckung.

Die Strafanstalt, oder der eigentliche Strafhausfond hat nur einige wenige bestimmte Einkünfte, als:

1) einen jährlichen Beytrag von jenen hierländigen Klöstern, denen noch unter Kaiser Joseph II. die Last der sogenannten Spenden abgenohmen wurde, und die dafür jährlich an den Strafhausfond einen gewissen Beytrag leisten müssen.

2) einen jährlichen bestimmten Beytrag des k. k. Universal-Kammeral-Zahlamts in Wien; und

3) einen jährlichen Zinns von k. k. Linzer Wollenzeugfabrik. Die weitere Bedeckung wird

4) durch den Arbeitslohn der Sträflinge erworben, und was sohin noch als Abgang zur Sicherstellung aller präliminirten Auslagen erscheint, wird

5) durch die jährlichen unbestimmten Beyträge von den gesammten Landgerichts-Obrigkeiten der Provinz ergänzt, welche Beyträge durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung nach dem Maß des präliminirten Bedürfniß-Anschlages bemessen, solche der Landesstelle zur Beurtheilung vorgeleget, von ihr der Genehmigung der Allerhöchsten Hofstelle unterzogen, und nach erhaltener höchster Approbation, auf gesammte Landgerichts-Obrigkeiten nach dem Verhältniß der Zahl ihrer unterstehenden Landgerichts-Häuser repartirt werden.

Die Verwaltung dieses Fonds liegt dem k. k. Kammeral-Zahlamte ob.

Hiemit schließt sich das dargestellte Bild der Verfassung des ob der ennsischen Strafhauses, und das Publikum wird sich überzeugen, daß die Anstalt ihren vorzüglichen Gesichtspunkt und Haupt-Tendenz dahin richtet, den der Strafanstalt überlieferten Verbrecher während der Dauer seiner Strafzeit zum arbeitsamen und gebesserten Menschen zu bilden, und ihn vervollkommnet seinen Mitbürgern rückzustellen.

Beylage Nro. I.

Vorschrift über das Verhalten der Sträflinge.

Einleitung.

In der Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung der im Strafhause gesetzlich zu herrschenden Ordnung unmittelbar fordere, dem Verhalten der Sträflinge beyderley Geschlechts, eine bestimmte, und ihnen Allen kündige Richtschnur zu geben, wird von der hohen Landesbehörde gegenwärtige Vorschrift erlassen, und in Druck gelegt, welche daher zur allgemeinen Kenntniß der Sträflinge an jedem Arrestzimmer angeschlagen wird.

§. 1.

Vor allen sind sie dem vorgesetzten Herrn Verwalter, dem Adjunkten, dem Zuchtmeister, oder der Spinn-

meisterin, dem Schliesser, und der ganzen Wachmannschaft untergeben, und haben ihnen daher mit unbedingten Gehorsam, Ehrfurcht, und Achtung zu begegnen, so wie sie auch ihrem geistlichen Vorsteher untergeordnet sind, und ihn mit religiösen Gehorsam und Ehrfurcht zu behandeln haben, durch welchen sie

§. 2.

alle Gelegenheit erhalten, den Gesetzen der heiligen Religion obzuliegen, und durch stille Ergebung in ihr Schicksal und Demuth den, durch ihre Verbrechen beleidigten, allerhöchsten Schöpfer zu versöhnen.

§. 3.

So wie ihnen bey guten sittlichen Betragen von Seite ihrer Vorgesetzten zwar mit Ernst und Würde, jedoch immer mit Anstand und Schonung begegnet werden wird, so haben sie sich auch immer ruhig, sittlich, und verträglich zu benehmen, vorzüglich in den Arbeitsstunden ein strenges Stillschweigen zu beobachten, sich nie ein, die Einsamkeit stöhrendes Schreyen, oder unanständiges lautes Lachen zu erlauben, sich von allen unzüchtigen Gesprächen oder Erzählungen der verübten Schandthaten, oder anderen schmutzigen Geschichten zu enthalten, vorzüglich aber allen Zank und Widerspenstigkeit zu vermeiden, widrigenfalls der Herr Verwaltr befugt ist, die Schuldigen das Erstemal zu ermahnen, sie aber bey anhaltender Unverbesserlichkeit mit Fasten, mit Versperrung in ein einsames Behältniß, und endlich auch durch Züchtigung mit Schlägen zu Recht zu weisen.

§. 4.

Da der Müßiggang größtentheils die Hauptursache und der Anfang aller Laster, und gewiß bey den meisten der Züchtlinge die Veranlassung zu ihren später begangenen Verbrechen war, so ist Arbeitsamkeit eine ihrer ersten Pflichten, und das zweckmäßigste Mittel, sie an Ordnung, Fleiß, und Beschäftigung zu gewöhnen, wodurch sie sich nach der Zeit ihrer Entlassung ihr Brod wieder auf rechtlichem Wege erwerben können.

Sie haben daher in den weiter unten bezeichneten Arbeitsstunden sich der größt möglichsten Arbeitsamkeit zu befleißen, wozu sie auch im Erforderungsfalle mit der größten Strenge werden angehalten werden. Dagegen aber auch die fleißigen männlichen Züchtlinge zu ihrer Belohnung, wenn sie des Tages

	2	Pf.	Wolle kämmen	....	2 kr.
von	3	=	detto	....	5 =
=	4	=	detto	....	7 =
=	5	=	detto	....	9 =

die weiblichen Züchtlinge von 1 Strendl zu spinnen ¼ kr. erhalten, so wie auch für Kappenstrickerey ½ kr. für jedes Stück, für ein paar Strümpfe 4 kr. und für ein Pfund gesponnene Baumwolle ebenfalls 4 kr. als Belohnung ausgeworfen ist, welcher Belohnungsbetrag bis zur Zeit ihrer Entlassung gesammelt, und ihnen dann zu ihrem besseren Fortkommen auf die Hand gegeben wird.

Um jedoch den fleißigen Sträfling zu belohnen, und ihn zum noch grösseren Fleiße anzuspornen, wer-

den ihm auch Belohnungen zur Verwendung auf folgende Art zugestanden:

Ein männlicher Sträfling, welcher in einer Woche 14 Pfund Wolle kämmt, darf 2 Pfund für sich behalten, das heißt: 12 Pf. werden für ihn in das Arbeitswochenzettel eingetragen, der für die übrigen 2 Pf. aber bestimmte Fabrikslohn wird ihm in das Eigenthumsprotokoll der Sträflinge, da keiner ein Geld bey sich führen darf, zu guten geschrieben. Macht er in einer Woche 18 Pf., so werden ihm 3 — und macht er 22 Pf., so werden ihm 4 Pf. zu guten geschrieben. Mit diesem Gelde nun kann er sich mit Erlaubniß des Verwalters, nachdem er sich vorher beym Frührapport darum gemeldet hat, bey dem, im Hause befindlichen Ausspeiser zu seiner besseren Subsistenz kleinere Genüsse anschaffen, oder diesen Verdienst zu einem andern guten Zwecke verwenden, vorausgesetzt, daß er der häuslichen Ordnung angemessen erkannt wird. Den weiblichen Sträflingen wird ebenfalls jenes, was sie über ihre festgesetzte Zahl spinnen, oder stricken, nach dem bestimmten Fabrikspreis bezahlt, und die Art der Verwendung eben so, wie bey den Männern gehalten.

§. 5.

Auch wird ihnen Reinlichkeit am Körper und Kleidung zur wesentlichen Pflicht gemacht. Dieß sind nun ihre allgemeine Pflichten.

Ihre besondern theilen sich in Jene bey ihrer Ankunft, bey ihrem Aufenthalte im Strafhause, und bey ihrer Entlassung.

§. 6.

Bey seiner Ankunft wird jeder Züchtling genau visitirt, ihm alles bey sich habende Geld, Messer, oder andere Effekten, so wie auch alle Kleidungsstücke abgenommen, welche bis zu seiner Entlassung aufbewahret, und ihm dann unverletzt zurückgestellet werden; sodann wird er gereiniget, ihm die Haare abgeschnitten, und mit Wäsche und Kleidung vom Hause versehen, wo er sohin in das Stammbuch mit Tauf- und Zuname eingetragen, und dann dem Zuchtmeister übergeben, und den übrigen Züchtlingen beygesellet wird.

§. 7.

Während dem Aufenthalte im Strafhause ist folgende Tagesordnung vorgeschrieben:

Früh um 5 Uhr werden die Sträflinge aufgeweckt, sie stehen auf, betten ihr Bette, öffnen die Fenster, wo sogleich mit Wachholder-Rauch die Luft gereiniget wird, dann werden sie in die für sie bestimmte Abtheilung des Hofes geführt, wo sie sich unter Aufsicht der Wache, bey dem dort befindlichen Brunnen zu reinigen, und zu Waschen haben.

Um ¼ auf 6 Uhr verrichten sie mitsammen laut ihr Morgengebeth, und gehen dann mitsammen zur Arbeit. Die zur gewöhnlichen Arbeit nicht Fähigen, kehren die Schlafkammern, Gänge, andere Arreste, Stiegen, und die beyden Höfe aus.

Um 7 Uhr früh beköммt ein jeder, Kranke, oder in Straf gezogene ausgenommen, das für den ganzen Tag bestimmte 1¼ Pf. Brod.

Um 11 Uhr Mittag, gehen sie wieder in ihre Schlafkammern, bethen alldort gemeinschäftlich und laut ihr Tischgebeth, holen sich dann ihr Essen, und haben Ruhestund bis 12 Uhr; ersparren sie zwischen 11 und 12 Uhr einige Zeit, so können sie selbe im Hofe in der freyen Luft, zur nöthigen Leibesbewegung benutzen.

Um 12 Uhr fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis 7 Uhr Abends, ist aber der darauf folgende Tag ein gebothener Feyertag, so wird um eine Stunde früher von der Arbeit aufgehört.

Im Winter wird um ¾ auf 8 Uhr, im Sommer um eine Stunde später nach verrichteten Abendgebeth zu Bette gegangen.

Der Zwischenraum wird zur Bewegung im Hofe benützet.

Wenn sie sich schlafen gelegt; werden sie visitirt, und die Schlafkammern versperrt.

Am Sonnabend wird nur bis Mittag gearbeitet; Nachmittags werden die Arbeitsstuben ausgeputzet, die Wolle zusammengerichtet, abgeliefert, und frische

Wäsche ausgetheilet, dann werden ihre etwa zerrissene Hauskleidungen durch eigends dazu bestimmte Sträflinge ausgebessert.

Am Sonn= oder gebothenen Feyertage werden die Züchtlinge um 6 Uhr aufgeweckt, bethen um ¾ auf 7 Uhr das Morgengebeth, um 8 Uhr ist in der Hauskapelle die heilige Messe, nebst einer geistlichen Anrede.

Nach der Messe bekommen sie das gewöhnliche 1½ Pfund Brod.

Um 9 Uhr fängt sich die Sonntagsschule für die männlichen Sträflinge an, deren Besuch jedem freysteht, wo sie im Lesen, Schreiben, und Rechnen Unterricht empfangen. Von 10 bis 11 Uhr aber müssen sie im Hofe Bewegung machen.

Um 11 Uhr wird gebethet, und gegessen.

Um 1 Uhr Nachmittags haben sie dem von dem Hausgeistlichen abzuhaltenden katholischen Unterrichte beyzuwohnen.

Von 2 bis 3 Uhr ist Sonntagsschule für die weiblichen Sträflinge.

Dann dürfen sie, im Winter bis 5 Uhr, und im Sommer bis 8 Uhr im Hofe bleiben.

Welche Vorschrift zu ihrer vollen Legalisirung von der Landesstelle unterzeichnet wird.

Linz am 1. May 1813.

Christian Graf von Aicholt,
k. k. Regierungs-Präsident.

August Graf v. Auersperg,
k. k. Regierungs-Rath.

Beylage Nro. II.

Instrukzion
für den Hausgeistlichen im k. k. Strafhause zu Linz.

§. 1.

Die Pflichten des den Züchtlingen beyzugebenden Religionslehrers zerfallen in zwey Haupttheile. Einige derselben beziehen sich nämlich auf die Arrest-Polizey, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenen Wunsche sich mit den Arrestanten über ihr Seelenheil zu besprechen stören, oder schwächen darf; die andern gründen sich auf den Zweck seines Amtes, die sittliche Besserung der Arrestanten, und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen.

§. 2.

Die Arrest=Polizey fodert die Beschränkung, daß der Seelsorger zwar mit einem jeden einzelnen Züchtlinge an einem hiezu bestimmten Orte allein sprechen dürfe, jedoch nur mit Vorwissen des Verwalters, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen Hausordnung nicht im Widerspruche steht.

§. 3.

Bey allem Umgang, den er mit den Arrestanten jeder Art allgemein oder einzeln zu pflegen hat, hüte sich der Seelsorger, daß er nicht in die Beurtheilung der Gelindigkeit oder Schärfe, oder Rechtmäßigkeit des Verhaftes oder der Strafe, noch weniger einzelner Beschuldigungen gegen diesen oder jenen Arrestanten in Schmähungen oder Vorwürfe an dieselben sich einlasse.

Ersteres ist nicht nur ausser den Gränzen seiner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres Vergehen eines anmassenden Urtheils. Letzteres ist dem christlichen Geiste der Sanftmuth zuwider, würde ihm das seinem Amte so nöthige Zutrauen der Sträflinge ganz entziehen, und ihm allen Zugang zu ihren Herzen verschliessen.

§. 4.

So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich soviel möglich eine individuelle Kenntniß der einzelnen Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Karakters, des Grades ihrer geistigen Bildung zu verschaffen, so darf er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel er=

werben, welche in jeder Hinsicht an sich rechtmäßig sind, und mit der Arrest-Polizey nicht in Widerspruch stehen.

Verbothene Mittel in dieser Sache sind vorzüglich jeder Versuch: eine Einsicht in die Akten des Kriminalgerichts zu erhalten; die Ausforschung der Mitarrestanten über die Beschaffenheit der Andern, selbst das blosse geneigte Anhören von Schwäzereyen der Arrestanten an ihn über die Beschaffenheit ihrer Gefährten. Die erlaubten Mittel sind: das Beichtbekenntniß jedes einzelnen Gefangenen über seinen eigenen Seelenzustand, das vernünftige Ausforschen des Nöthigen im Gespräche mit der Person selbst, die Auskünfte, die ihm der Vorsteher und der Kerkermeister über die Arrestanten geben.

§. 5.

Der Seelsorger enthalte sich von allen Geschenken, die er an die Gefangenen, es sey an Geld, Nahrungsmitteln, oder an was immer eigenmächtig bringen wollte, um sich ihre Zuneigung, und ihr Vertrauen zu erwerben.

Erhält er Allmosen für dieselben, so darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Vorsteher und mit ausdrücklicher Bewilligung desselben in die hiezu bestimmte Büchse geben, wo es sohin bey der monatlichen Kommißion seinem Zwecke gemäß vertheilet werden wird.

§. 6.

Was nun die Pflichten betrift, welche sich auf den Zweck seines Amtes gründen, so hat er alle Sonn- und

Feyertäge in der Hauskapelle um 8 Uhr früh die heil. Messe zu lesen, und den Gottesdienst mit einer auf den Seelenzustand der Züchtlinge passenden geistlichen kurzen Anrede zu schliessen. Am nämlichen Tage hat er nachmittags um 1 Uhr eine Bethstunde im katholischen Unterrichte mit ihnen zu halten; und zwar die erste halbe Stunde mit den männlichen Züchtlingen, und die zweyte halbe Stunde mit den weiblichen; weil die Belehrung der Weibspersonen ihrer gewöhnlich eigenen Verbrechen wegen verschieden von jenen der männlichen Arrestanten seyn muß.

§. 7.

Alle Vierteljahr sizt er zur Beicht, und reicht den Züchtlingen das h. Abendmahl, jedoch nur denen, die sich freywillig, und durch seinen belehrenden Unterricht bewogen, dazu begeben. Der Zwang muß von dieser heiligsten der Handlungen ausgeschlossen seyn.

Verlangt jedoch ein Züchtling außer dieser Zeit zu beichten, und das h. Abendmahl zu empfangen, so wird ihm der Hausgeistliche diesen Dienst leisten. Daher auch

§. 8.

derley Privat-Andachtsübungen unter seiner Aufsicht und Anordnung stehen, und es ihm mit Berücksichtigung der im §. 2 vorgeschriebenen Bedingnisse erlaubet ist, den Züchtlingen nach ihren Bedürfnissen einzelnen Unterricht zu geben.

§. 9.

Auch hat er die kranken Züchtlinge fleißig zu besuchen, und wird da die erwünschte Gelegenheit finden, manchen Irrenden zurückzuführen, und den Staat mit gebesserten Menschen zu bereichern.

§. 10.

Da die Vergehen der Menschen entweder aus absoluter Unwissenheit des Gesetzes, oder aus verderbten Neigungen, welche den Verstand zur Aufstellung irriger Prinzipien verleiten, ihren Ursprung nehmen, so muß der Seelsorger

Erstens die verschiedenen Gattungen von Kriminalverbrechen, die er sich aus dem ersten Theile des Strafgesetzbuches bekannt zu machen hat, nebst den darauf gelegten schweren Strafen dem Gefangenen faßlich zu erklären, und ihnen zu zeigen suchen, daß diese Verbrechen auch nach den Gebothen Gottes verbothen sind. Hiebey muß er diejenigen Verbrechen, die bey dem rohen Volke am häufigsten Gang und Gebe sind, und wovon es die große Strafbarkeit, und der Unterschied derselben nicht einsieht, als Brandlegung, Raub, Diebstahl, Kindesmord, falschen Schwur, u. d. gl. am besten behandeln. Er muß

§. 11.

Zweytens allen jenen Ausflüchten entgegen arbeiten, durch welche der Verbrecher seine Fehltritte zu entschuldigen sucht, und jene irrigen Grundsätze umstossen, und auszurotten trachten, auf welchen der

Entschluß zur Ausführung des Verbrechens gewöhnlich gegründet ist.

§. 12.

Drittens muß er die vorzüglichsten Quellen der meisten Verbrechen, nämlich Faulheit und Hang zur Trunkenheit in ihrer Abscheulichkeit und Schädlichkeit den Gefangenen darstellen, und ihren Entschluß zur Vermeidung derselben zu erwecken, und zu bestärken suchen.

§. 13.

Viertens muß er die natürlichen Empfindungen des Rechts und Unrechts durch die sinnlichsten Darstellungen in den Herzen der meistens noch rohen Verbrecher mit allem Fleiße zu erregen, und den Grundsatz: Was du nicht willst, daß dir andere thun, das thue auch ihnen nicht, recht faßlich und eindringend ihnen zu machen sich bemühen, und auf diese natürlichen Gefühle die höheren Empfindungen des Christenthums fest zu pflanzen trachten. Er muß die Arrestanten dadurch dahin bringen, daß sie einsehen, ihre zeitliche Strafe allein könne ihre Schuld noch nicht tilgen, sondern es sey überdieß ihre innere Umänderung nothwendig.

§. 14.

Fünftens muß er sie durch diesen Unterricht dahin führen, daß sie von inniger wahrer Reue über ihre Fehltritte durchdrungen werden, und ihnen dabey die wirksamsten Mittel gegen künftigen Rückfall an die Hand geben.

§. 15.

Dabey ist es seine vorzüglichste Pflicht, ihnen oft einzuschärfen, daß es ihre Schuldigkeit sey, die Beschwerden des Kerkers und der ihnen aufgelegten Strafe geduldig zu ertragen, damit das verursachte Uebel und Aergerniß gut gemacht werde, daß sie in dem Gefängnisse Zucht und Ordnung auf das genaueste beobachten müssen, um nicht schlechter, sondern gebessert in die Welt zurückzutreten, in der sie nach ausgestandener Strafe wieder die allgemeinen Rechte geniessen werden.

§. 16.

Die Art und Weise, wie dieser Unterricht am zweckmäßigsten einzurichten sey, wie er nach Verschiedenheit der Karaktere auch verschieden eingekleidet werden müsse, wie der Eine mit Nachdruck, der Andere mit Gelindigkeit zu behandeln sey, läßt sich in eine Instrukzion nicht zusammenfassen, sondern ist das Resultat der Grundsätze, welche der Seelsorger aus seinen sämmtlichen Studien sich erworben haben muß. Eben diese zeigen ihm auch die hohen Eigenschaften des Muthes, der duldsamen Sanftmuth, des klugen Eifers für die sittliche Verbesserung seiner Mitmenschen, die edelmüthigen Aufopferungen seiner selbst, die ihn bey diesem wichtigen Amte beseelen und leiten müssen.

§. 17.

Um aber mit gemeinschäftlichen und daher erleichterten Kräften dem schönen Zwecke: Menschenbesserung zuzuarbeiten, wird ihm zur Pflicht gemacht, unausgesetzt über den Zweck und Einrichtung seiner

geistlichen Verrichtungen mit der Verwaltung zu berathschlagen, und nichts ohne ihrem Mitwissen zu thun, über den Fortgang seiner religiösen Bemühungen aber jedesmal bey der monatlich abzuhaltenden Kommißion zu referiren.

Gegenwärtige Instrukzion wird durch die Unterfertigung der Landesstelle legalisirt.

Linz den 1. November 1811.

Christian Graf von Aicholt,
k. k. Regierungs-Präsident.

August Graf v. Auersperg,
k. k. Regierungs-Rath.

Beylage Nro. III.

Instrukzion
für den Verwalter im k. k. Strafhause.

§. 1.

So wie demselben die spezielle und innere Leitung und Aufsicht des Strafhauses anvertrauet ist; so untersteht er mit allem pflichtlichen Gehorsam unmittelbar der k. k. Landesregierung, deren Befehle er pünktlich, schleunig und mit Thätigkeit im genauesten Voll-

zug zu bringen hat, aus welcher Ursache ihm auch zur wesentlichen Pflicht gemacht wird:

§. 2.

Ueber alle einlangenden Verordnungen und Befehle eine ordentliche alphabetische Vormerkung zu halten, und die Akten zu registriren; so wie er auch

§. 3.

Ueber die Züchtlinge ein gleichmäßiges Protokoll mit Anmerkuug ihrer Tauf- und Zunamen, Geburtsortes, Eintritstages und der Entlassungs-Zeit, nebst Anmerkung über ihr zeitliches Betragen zu führen hat. Da nun sein Dienst hauptsächlich dahin abzwecket, daß die Zuchthaus-Anstalt im Inneren in beständiger guter Ordnung und Aufsicht erhalten, und die Oekonomie gewissenhaft darin verwaltet werde; so sind

§. 4.

Seine allgemeinen Obliegenheiten, daß er ein sittlich gutes, mithin auch nüchternes und mäßiges Leben führe, stets rechtschaffen und uneigennützig handle, den Vorgesetzten treu und gehorsam sey, ihnen jederzeit die gehörige Achtung erzeige, und alles dasjenige, was sein Dienst fordert, oder ihm noch ausserdem befohlen wird, ohne Murren und unverweilt besorge, gegen die übrigen ihm zur Seite gesetzten und untergeordneten Hausoffizianten sich nebst den Seinigen nicht zänkisch, sondern höflich und verträglich benehme; die Irrenden menschenfreundlich und schonend, die Gefangenen aber zwar mit Ernste, doch nie mit Härte behandle, und

selbst in dem Verworfensten die Menschheit zu schätzen wisse. Alles ungeziemende, was er höret, oder sieht, sogleich abstelle, oder, soviel es in seinem Wirkungskreise liegt, selbst strafe, oder es höheren Ortes sogleich melde, des Hauses Nutzen befördere, und allen Schaden möglichst abzuwenden sich befleiße. Seine besondere Pflichten bestehen in folgenden:

§. 5.

Bey der Ankunft eines Züchtlings hat er dafür zu sorgen, daß dieser vorerst genau visitirt, und ihm alle bey sich habenden Messer, und andere gefährlichen Werkzeuge abgenommen werden. Sodann hat er ihn vom Ungeziefer reinigen, die Haare abschneiden, waschen, und mit weißer Wäsche und Zuchthauskleidung versehen zu lassen, dessen abgelegte Wäsche und Kleidung aber im Backofen zu reinigen, selbe in dem den Kleidungen bestimmten eigenen Gemache aufzubewahren, und hierüber ein eigenes numerirtes Vormerkungsbuch zu führen, eben so auch das vom Züchtlinge mitgebrachte Geld oder Geldwerth ihm abnehmen, selbes wohl aufbewahren, und vorzumerken; wo sodann der Züchtling laut §. 3. in das Stammbuch einzutragen, und dem Zuchtmeister zu übergeben ist.

§. 6.

Da auf der sichern Verwahrung der Züchtlinge vorzüglich viel beruhet; so muß er besonders sein Augenmerk darauf richten, und alle Gelegenheit zum Entweichen nach möglichsten Kräften entfernen, und verhindern; zu dem Ende muß er dahin sehen, und dafür

haften, daß des Tages die Behältnisse immer nur unter der gehörigen Vorsicht geöfnet, auch die Gefangenen nie weder in Hof, oder anderswo ausserhalb ihrer Gemächer ohne hinreichender Aufsicht gelassen werden. Auch hat er Sonntags bey den vor= und nachmittägigen Gottesdienst der Züchtlinge gegenwärtig zu seyn; auch muß er, wenn alles verschlossen, sich selbst davon überzeugen; worauf er sämmtliche Schlüssel zum Hause und den Schlafkammern von den übrigen Hausbedienten abzufordern, und des Nachts über bis zum Wiederaufschluße am Morgen, bey sich zu behalten hat. Auch wird er genau wachen, daß der Haupteingang ins Haus immer wohl versperrt bleibe, und daher mit einer Schelle versehen werde. — Dahero ohne sein Vorwissen kein Unbekannter eingelassen, auch jenen, welchen der Eintrit gestattet wird, nicht erlaubt ist, sich in ein Arbeits= oder Arrestzimmer ohne Begleitung des Verwalters oder Zuchtmeisters zu begeben, oder mit einem Züchtlinge allein zu sprechen.

§. 7.

Reinlichkeit und Ordnung sind eben so wesentliche Eigenschaften, daher er sorgen wird, daß die Wohn= und Schlafzimmer täglich ausgefeget, die Tische, Bänke und Fenster abgewischet, und alle Wochen einmal nebst dem Fußboden oder Stuben gescheuert, auch diese jedesmal im Frühjahre durchgehends geweisset, und die Bettstellen viertljährig mit frischen Lager=Stroh, und neugewalkten Decken versehen werden. Die Gefangenen hat er anzuhalten, daß sie sich jedes Tages beym Aufstehen Gesicht und Hände waschen, Haare kämmen,

und vom Ungezieffer reinigen, auch die Kleidungsstücke ordentlich anlegen, damit alle Unanständigkeit vermieden werde. — Auch hat er Ihnen alle Wochen ein weisses Hemd, und in jede Schlafkammer ein weisses Handtuch zu reichen; wogegen das schwarze Zeug zurückzunehmen, und mit frischer Seife zu waschen ist. Eben so muß darauf gesehen werden, daß die Züchtlinge, wenn sie an ihren Kleidungsstücken, oder Leib-und anderer Wäsche etwas zerrissenes haben, solches sogleich melden, damit die verrissenen Stücke ohne Verzug von den hiezu eigends aufgestellten Sträflingen, wozu die zu keiner anderen Arbeit fähigen zu verwenden sind, ausgebessert werden.

§. 8.

Zur Erhaltung einer gesunden Luft hat der Verwalter darauf zu sehen, daß die Abtritte immer rein gehalten, die Zimmer öfters und mäßig ausgeräuchert, und die Fenster darnach geöfnet werden, damit die vom Rauche eingewickelten Dünste durch selbe abziehen, so wie dann auch die angebrachten Luft-Trichter und Zuglöcher stäts offen und im guten Stande erhalten, und außer den Speisstunden keine gekochten Speisen, niemals aber schwarze Wäsche, oder sonst beschmuzte Kleidungsstücke, in den Stuben geduldet werden dürfen.

§. 9.

Wird ein Züchtling krank, so hat der Verwalter dieß ohne Verzug dem beym Zuchthause angestellten Arzte zu melden, und ihn nach Gutbefinden, sofort um

alle Ansteckung zu vermeiden, in die dazu bestimmte Krankenstube zu bringen, woselbst er für dessen Wartung und Pflege nach der Vorschrift des Arztes weitere Anstalten zu treffen hat.

§. 10.

Soviel die Arbeiten und den Verdienst der Züchtlinge betrift, muß der Verwalter nicht nur mit dafür sorgen, daß es hieran nie fehle, sondern auch seiner Seits dahin sehen, daß solche in den dazu bestimmten Stunden in verlangter Quantität und Qualität gefertiget, aller Betrug dabey verhütet, und den Arbeitenden nicht zugelassen werde, Arbeitsinstrumente vorsezlich, oder auch nur aus Unwissenheit zu verderben. Er muß daher die Gefangenen bey ihren Arbeiten fleißig besuchen, sie zur möglichsten Thätigkeit und Genauigkeit ermuntern, anstrengen, und bewirken, daß ein jeder, in so weit nicht körperliche Schwäche, oder Krankheit ihn davon abhaltet, die gröstmöglichste Quantität Arbeit in gehöriger Güte liefere, wobey er zugleich die Thätigkeit und Wachsamkeit des Zuchtmeisters und der Spinnmeisterin kontrolliren kann, welche beyde leztere immer bey den Arbeiten der Züchtlinge zugegen seyn müssen. Sollten sich dann unter den Arbeitenden einige Saumseelige finden lassen, oder gar mit Vorsatze schlecht arbeiten, so hat er solche ernstlich zum Fleiße zu ermahnen, dann die ihm weiter unten eingeräumten Strafmittel stufenweise anzuwenden, bey fortwährender Unverbesserlichkeit aber selbe bey der alle Monathe einmahl abzuhaltenden Kommißion anzuzeigen.

§. 11.

Haben die Züchtlinge während ihrer Arbeitszeit ein beständiges strenges Stillschweigen zu beobachten, und damit unter ihnen auch Sittlichkeit und und Verträglichkeit befördert werde, so hat der Verwalter und seine Angehörigen ihnen in diesen Tugenden durch ein zweckmäßiges Beyspiel vorzugehen, nicht die geringste Kommunikation des männlichen Geschlechtes mit dem weiblichen zu erlauben, so auch soviel möglich zu verhindern, daß nicht einer den andern mit seinen verübten Schandthaten bekannt mache, schmutzige Geschichten erzähle, und seiner begangenen Fehltritte wegen Vorwürfe mache, oder andere Unanständigkeiten mit Schreyen, Lachen begehe, alle Unarten, vorzüglich aber Zank und Widerspenstigkeit vermieden, und den Züchtlingen überhaupt stille Bescheidenheit und gehorchende Ergebung zur ernsten Pflicht gemacht werde. Nie hat er sich aber, oder einer von den Seinigen mit den Züchtlingen in Vertraulichkeiten einzulassen, ihnen unerlaubte Dinge zu bewilligen, oder sie verheimlichen, am allerwenigsten aber einen der Gefangenen zu seinem eigenen Dienst zu verwenden, worüber er auch bey den ihm untergeordneten Offizialen streng zu wachen hat.

§. 12.

In Hinsicht auf Religionskultur hat er darauf zu sehen, daß mit den Züchtlingen die Bethstunden ordentlich abgewartet, und daß diese sich während denselben und unter dem Gottesdienste in der Hauskapelle ruhig und andächtig bezeigen, daher er sowohl bey dem Gottesdienste, als auch bey den Bethstunden zugegen

seyn, und ihnen mit seinem Beyspiele in der Andacht und Erbauung vorleuchten muß, und es ihm zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird, den als Hausgeistlichen angestellten Seelsorger in seinen religiösen Handlungen thätigst zu unterstützen, sich mit ihm über die Art des zweckmäßigsten Religionsunterrichtes unausgesetzt zu berathschlagen, und falls der Seelsorger an einem hiezu bestimmten Orte allein mit einem Züchtlinge der Religion wegen sich besprechen will, und die Verwaltung hievon erinnert, ihm selbes ohne Anstand zu bewilligen.

§. 13.

In Hinsicht der Beköstigung der Züchtlingen hat der Verwalter darauf zu sehen, daß der sie besorgende Traiteur solche ihnen zur gehörigen Zeit, und nach der ihm ertheilten Speise-Ordnung in gesunder Beschaffenheit mit guter Zubereitung und vorschriftmäßiger Quantität reiche, auch wohlausgebackenes und vollwichtiges Brod austheile, die Eßgeschirre rein halte, und endlich gesundes reines Wasser getrunken werde. Dagegen ist ausser den Kranken keinem Züchtlinge eine andere Kost, als die vorgeschriebene, oder ein anderes Getränk zu gestatten, auch die dießfälligen Züschickungen der Anverwandten platterdings zurückzuweisen.

§. 14.

Stirbt ein Züchtling, so hat die Verwaltung hievon die Anzeige nicht nur an die Landesstelle, sondern auch an das ihr ihn abgeliefert habende Landgericht zu machen, und letzterem die hinterlassene Verlassenschaft zur Vorkehrung des weiteren zu beschreiben, und zu er-

innern. — Wird ein Züchtling entlassen, kömmt ein gleiches zu thun. Nur ist dem Landgericht der Tag der Entlassung drey Wochen vorhero zu erinnern, und ihm der Züchtling nebst seinen Kleidungsstücken und ersparrten Gelde zuzuschieben, und von ihm nach verstrichenen Termin die Antwort zu fordern, ob und wann der Züchtling dort angekommen sey? um im Entweichungsfalle die nöthigen Steckbriefe sogleich erlassen zu können.

§. 15.

Hiernächst hat der Verwalter mit seiner Frau die Wirthschaft in dem Hause zu führen, die Geldvorschüsse in Empfang zu nehmen, die Beköstigung und Haushaltungsausgaben hievon zu bestreiten, und die dießfällige Verrechnung nach der eigends hierüber bestehenden Instrukzion zu verfertigen, und zu legen, so wie er auch die vorgeschriebenen Quartals-Ausweise pünktlich der Landesstelle zu überreichen hat.

§. 16.

Uebrigens bewahret er die äussere Sicherheit des Hauses durch genaue Aufsicht auf dir Wachtmannschaft, und ununterbrochene Aufsicht auf alle Feuersgefahr und Handhabung der im Hause bestehenden Feuersicherheits-Anstalten; er sorgt für das Inventarium, und den vorhandenen Hausrath, daher derselbe sorgen wird, daß jederzeit an Hemden, Leintüchern, Tisch- und Handtüchern der erforderliche Vorrath vorhanden, alles numerirt, in den Kästen wohl verwahrt, auch in dem

Waschbuche gehörig eingetragen sey. — Verhindert mit größter Sorgfalt jede Kommunikazion der Gefangenen mit Personen ausserhalb des Zuchthauses, darf daher auch ohne ausdrücklicher hierortiger Erlaubniß Niemanden bey sich beherbergen; muß auch genau darauf sehen, daß die übrigen ihm untergeordneten Offiziannten, als Adjunkt, Zuchtmeister, Spinnmeisterin, Traiteur, Schließer, Hausknecht überall ihre Schuldigkeit thun, und hat die Woche zweymal am Mittwoch und Samstag dem in Zuchthaussachen referirenden Hrn. Regierungsrathe Rapport von allen zu erstatten, was im Hause vorgefallen ist, so wie er auch bey der mit Ende jedes Monats abzuhaltenden Kommißion zu erscheinen hat.

§. 17.

Was insbesondere den Fremdenbesuch betrift, hierüber erhaltet er folgende Vorschrift: Der Fremdenbesuch kann unter gewissen Einschränkungen manches gute bewirken, daher er nicht zu sehr erschweret werden darf. Er verbreitet Heiterkeit und Thätigkeit unter den Gefangenen, bringt Abwechslung in ihre einförmige Lebensart, einiges Leben in ihre Einsamkeit und Absönderung von Menschen, giebt selbst zu mancher Verbesserung der Anstalt Anlaß, nicht nur in so fern er die Aufseher auf diese oder jene Mängel aufmerksam macht, sondern auch schon dadurch, daß er diese lehret, das Institut als einen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Publikums, und sich selbst als wichtig anzusehen. Damit aber dieses Gute in seinem ganzen Umfange erreichet werde, so wird

a) müßigen neugierigen Leuten geringen Standes der Zutrit und das Besehen der Anstalt ein für alle mahl versperret.

b) jedem andern zu einer etwas höheren Klasse gehörigen wird der Eintrit gegen ein von dem in Zuchthaussachen referirenden Hrn. Regierungsrathe auszustellenden Eintritszettel gestattet; auch dürfen

c) die Anverwandten eines Züchtlings in das Haus mit Erlaubniß des Verwalters gelassen werden. Diesen ist jedoch die Anstalt selbst nicht zu zeigen, sondern ihnen blos eine Unterredung mit ihrem verwandten Züchtling in der Wohnung des Schließers, und in Gegenwart des Schließers und einer Wache zu gestatten.

Wenn daher ein zum Besuch geeigneter Fremder eintrit, so ist er

d) immer von dem Verwalter zu begleiten, welcher zu sorgen hat, daß

e) die Züchtlinge nicht durch beissende und hämische Fragen gekränket, oder auf irgend eine andere Art insultirt werden.

Die von den Besuchenden gestellten Fragen hat

f) der ihn begleitende Hausoffiziant mit Wahrheit, Bescheidenheit und Anstande zu beantworten, a=

der auch gegenseitig mit Strenge darüber zu wachen, daß

g) die Züchtlinge sich ja nicht unterfangen, den Fremden mit Betteln zu belästigen, oder wohl gar ihm mit Lachen, oder schnöden Antworten zu begegnen, oder während des Besuches die Arbeit niederzulegen. Sollte der Fremde den Gefangenen ein kleines Geschenk machen wollen, so wird dieß in die bey der Verwaltung aufzubewahrende verschlossene Büchse gestecket, welche sodann bey den monathlichen Kommißionen eröfnet, und das darinn vorfindige Geld zu den Arbeits-Remunerazionen der Züchtlinge geleget wird. Endlich ist

h) ein ordentliches Hausbuch vorzurichten, und alle das Zuchthaus besuchenden verständigen Leute nach eingesehener Anstalt zu bitten, ihre Vorschläge und Erinnerungen zur Verbesserung dieser Anstalt in dieses ihnen vorzulegende Buch einzutragen, welche Bemerkungen man sodann bey der monathlichen Kommißion überlegen, und ob, oder was thunlich wäre, untersuchen, und das Beste anwenden würde.

§. 18.

Da schon in dem 4. §. dieser Instrukzion angeführet worden, daß dem Verwalter einige Strafarten der Züchtlinge selbst überlassen werden, so kommen selbe in gegenwärtigen Paragraph näher zu erörtern. — Ungeachtet es sehr zweckwidrig ist, die Aufseher der Ge-

fangenen nur stets in der Gestalt der gewaffneten Gewaltträger erscheinen zu lassen, daß es Abscheu erregend ist, wenn sie bey jedem kleinen Vergehen Stock und Peitsche über die Züchtlinge schwingen, und jeden Fehler aufs schärfeste an ihnen ahnden, oder rächen, doch ist sogewiß, daß so, wie aus Erziehungs-Anstalten, oder Bildungs-Anstalten nicht alle Strafmittel verbannet werden därfen, eben so, und noch viel weniger alle Züchtigungen auf Zuchthäusern aufhören können. — Beydes sind Extremen, die der Menschenkenner und Weise sorgfältig vermeiden muß, indem übergrosse Strenge die Gefühle abstumpfet, jeden noch übrigen Funken von Ehrliebe erstickt, und zur Halsstörrigkeit und Verzweiflung, und mit dieser zu immer grösseren Verbrechen führet; aber eben so gefährlich ist es, Strenge in Spielerey, Ernst in sentimentales Wesen, und Kraft in Schlafheit übergehen zu lassen, und den ernsthaften Mannston zu vergessen. Daher es nothwendig ist, die Strafmitteln zu bestimmen: Sie theilen sich in folgende 5 Arten:

1) Das Ermahnen sowohl in der Stille, als vor der Versammlung der Beamten und Gefangenen.

2) Die Verweigerung mit den übrigen Sträflingen in den Feyerstunden in den Hof zu gehen.

3) Das Fasten.

4) Das Verweisen in ein einsames Behältniß.

5) Die Züchtigung mit Schlägen.

Diese Strafmittel werden der Macht des Verwalters, jedoch mit der Beschränkung überlassen, daß vor Anwendung des 3. und 4. Strafmittels die Beweggründe hiezu bey dem wöchentlichen Rapporte erörtert, die 5. Strafart jedoch mit Schlägen nicht weiter als auf 15 Streiche ausgedehnet, selbe vorher bey der alle Monathe abzuhaltenden Kommißion (oder in Fällen der Dringlichkeit bey außerordentlicher Zusammentretung) vorgetragen, und hierüber kommißionaliter entschieden werde, welche aber sodann in Gegenwart des Verwalters zu geben, und hiezu alle Gefangene zu führen sind, denen bey dieser Gelegenheit eine eingreifende Belehrung und Warnung zu ertheilen ist. Ueber alle angewandte Strafmittel hat der Verwalter ein Journal mit genauer Bezeichnung des Maaßes der Strafe und der Ursachen zu führen, und selbes der monatlichen Kommißion vorzulegen.

§. 19.

So wie nun in ihn alles Zutrauen gesetzet wird, daß er sich nicht nur den gegenwärtigen, sondern überhaupt allen über die Zuchthausanstalten von der Landesstelle zu erhaltenden Vorschriften genau und streng unterziehen, und den Nutzen und das Beste der Anstalt zweckmäßig und nach allen Kräften befördert werde; so wird sich auch nur auf gegenwärtige Instrukzion beschränkt, und übrigens seinem Diensteifer und eigenen Geistesbildung die Wahl jener Mittel überlassen, wodurch er den Zweck seiner Anstellung am glücklichsten erreichen und befördern kann.

Daher auch gegenwärtige Instrukzion durch Unterfertigung der Landesstelle legalisiret wird.

Linz am 1. November 1811.

Christian Graf von Aicholt,
k. k. Regierungs-Präsident.

August Graf v. Auersperg,
k. k. Regierungs-Rath.

Strafhaus in der Carlau zu Grätz in Steyermark.

Diese Strafanstalt bestand vorhin auf dem sogenannten Grätzer-Schloßberge, auf welchem auch die zur Festungsstrafe verurtheilten schweren Verbrecher in einem abgesonderten Gebäude sich befanden. Seit der letzten feindlichen Invasion im Jahre 1809 musten alle Arrestanten vom Schloßberg weggebracht werden, und wurden die schweren Verbrecher nach Temeswar ins Ungarn transportirt, die eigentlichen Zuchthaussträflinge aber kammen in ein außer Grätz gelegenes Gebäude, Carlau genannt, welches zum einstweiligen Strafhaus verwendet und eingerichtet wurde.

Beym Eintrit wird der Sträfling ärztlich untersucht, und nach dessen Befund zur Arbeit verwendet. An Kleidung bekommt er einen Mantel vom Halinatuch, 1 zwilchene Jacke, 2 paar zwilchene Beinkleider, 2 Hemder, dann nach Verschiedenheit der Jahrszeit entweder 1 paar wollene, oder 1 paar leinene Strümpfe, 1 paar Schuh und 1 Brodsack; nebstbey wird ihm auch eine wollene Decke vom Hallinatuch zum Schlafen gereicht. Alle Sonntag erhaltet er ein frisch gewaschenes Hemd, und alle 14 Täge derley Beinkleider.

Ein Fabrikant versieht das Haus mit Wollspinnerey, und bezahlt Kontraktmäßig für jeden Strehn

Wolle 3 kr. Arbeitslohn; im Sommer muß jeder Sträfling täglich 3 Strehn, im Winter aber 2⅔ als seine bestimmte Zahl verfertigen; die Fäden von 3 Strehn betragen in der Länge 700 Klafter.

Spinnt der fleißige Sträfling mehr als seine vorgeschriebene Zahl, so erhält er den Arbeitslohn von diesem Ueberverdienst als sein Eigenthum, und wird der Geldbetrag in die Handkasse depositirt, welcher ihm alle Woche mit dem beym Hause eingeführten Blechgelde entweder hinausbezahlet, oder wenn er es verlangt, als eine Guthabung bis zu seiner Entlassung aufbewahret wird. Mit diesem Blechgelde kann sich der Sträfling Taback, Eßig und andere nicht gesetzwidrige Kleinigkeiten bey dem im Hause aufgestellten Trakteur beyschaffen.

Die Zeiteintheilung ist folgende:

Im Sommer früh um 5 Uhr, und im Winter um 6 Uhr werden die Arrestanten aus ihren Schlafzimmern in die Arbeitszimmer geführt, verrichten dort ihr Gebeth, und arbeiten bis 11 Uhr, dann bekommen sie ihr Mittagsessen in Töpfen, welches von der Vorstehung vorher untersucht wird. Es besteht aus 3 Knödeln und abwechselnd aus Hülsenfrüchten, als Kukuruz, Grießkoch, Fisollen, Ritschet *), Gerste, Breun, Erdäpfel. Die Portion ist 3 Seitl; die im geringen Kerker bekommen nebstbey eine halbe Einbrennsuppe. Für diese Kost erhält der aufgestellte Trakteur kontraktmäßig 7 kr. pr. Kopf. Nach dem Essen müssen alle

(*Ist eine aus gerollter Gerste, und Erbsen gemischte Speise.

gesunde Sträflinge eine Stunde in dem Hofe Bewegung machen, dann wird wieder zur Arbeit gegangen. Abends um 6 Uhr im Winter, und im Sommer um 8 Uhr werden sie nach dem Gebete in die Schlafkammern geführt, und durch die Wachtmannschaft visitirt, allwo sie außer jenen, die im leichten Kerker sind, auf blossen Brettern schlafen.

Der kranke Sträfling wird in Rücksicht der Pflege ganz der Anordnung und Disposizion der Aerzte überlassen; er genießt die Krankenkost und Krankensemmel, die sich in ganze, halbe, viertl und Diät-Porzionen gleich andern Spitälern eintheilet. Für die Krankenkost wird dem Trakteur kontraktmäßig 12 kr. pr. Kopf bezahlet. Die mit Ausschlag behafteten werden in der Waschküche nach Anordnung des Arztes gebadet.

Alle Sonn- und Feyertäge wird in der Hauskapelle der Gottesdienst mit einer anpassenden Anrede abgehalten, und Nachmittag werden die Sträflinge durch den Hauskurat in der Christenlehre unterrichtet.

Nach vollendeter Strafzeit wird der Sträfling dem Stadtgericht zur Verschiebung oder anderer Verfügung übergeben, und bekommt bey seinem Austrite seinen erworbenen und ersparrten Ueberverdienst nebst 4 fl. Viatikum baar auf die Hand.

Die Geschäfte der Verwaltung bestehen wie bey anderen Strafhäusern in richtiger Rechnungslegung über alle vorkommende Empfänge und Ausgaben, und Führung der genauesten Oekonomie.

Strafhaus zu Lemberg in Ost-Gallizien.

Im Jahr 1785 wurde das dortige aufgehobene Exbrigidiner Nonnenkloster zu einem Strafhause verwendet und eingerichtet, und da außer diesem in ganz Ostgallizien kein Provinzial Strafhaus sonst besteht: so werden auch alle von den im Lemberger, Stanislauer, Samborer, Wisznicżer, und Ciernowiczer Distrikten befindlichen Kriminalgerichten abgeurtheilten Sträflinge dorthin zur Vollstreckung ihrer Strafzeit abgeliefert; nur die wegen Hochverrath oder Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere zur Kerkerstrafe abgeurtheilten Verbrecher werden gelegenheitlich von dort auf die Festung Spielberg zu Brünn in Mähren abgesendet.

Die Kleidung der männlichen Sträflinge besteht im Winter in einer langen Jacke und in einer langen mit Leinwand gefütterten Reithose von Hallina-Tuch, einer derley Arbeitsmütze, an welcher die Strafzahl vom rothen Tuch eingenäht ist, dann in 1 paar hungarischen Schnürschuhen; im Sommer besteht obige Kleidung vom Zwilch. Die weibliche Kleidung ist von dem nämlichen Materiale, und besteht in einer langen Jacke, in welcher die Strafzahl roth eingemerkt ist, einen langen Rock, und 1 paar Schnürschuh. Jeder der gesammten Sträflinge bekömmt wöchentlich ein reines Hemd.

Sie werden, wenn sie hiezu verurtheilet sind, zu öffentlichen Arbeiten, als Säuberung der Stadt 2c. verwendet, jene aber, deren Urtheil nicht dahin lautet, Männer sowohl als Weiber müssen die im Strafhause nöthigen Kleidungsstücke verfertigen, selbe ausbessern und ausflicken, Wäsche reinigen, und alle andere im Hause vorkommende Arbeiten verrichten.

Außer dem Kranken erhalten alle Sträflinge ohne Unterschied eine gleiche Kost, nämlich: 2 Pf. pohlnisch Gewicht gut ausgebackenes Kornbrod, und 3 grosse Seitl von einer nach Rumfordter Art zubereiteten warmen Speise.

Die Kranken werden in eigene Krankenzimmer gelegt, mit Bettkleidern versehen, und von den hiezu eigends aufgestellten Heil- und Wundärzten behandelt. Ihre Nahrung und Verköstung wird von besagten Aerzten angeordnet, nach deren Bestimmung sie auch getreulich verpflegt werden.

Der Religionsunterricht für katholische und unirt griechische Sträflinge besteht alle Sonn- und Feyertäge in einer heiligen Messe; für nicht unirt griechische, evangelische, reformirte und jüdische Glaubensgenossen wird ebenfalls im Erfoderungsfalle in Hinsicht des Religions-Kultus gesorgt.

Was die übrigen Unterrichts-Anstalten betrift, so werden mehrere Züchtlinge, welche hiezu tauglich befunden werden, durch die im Hause befindlichen Hand-

werkskundigen in dem Schneider= und Schusterhandwerk ꝛc. aus eigenem Antriebe der Verwaltung unterrichtet, um sie dereinst als nützliche Glieder dem Staate wieder zurückgeben zu können.

Nach geendigter Strafe werden alle außer der Stadt Lemberg gebürtige Sträflinge dem dortigen Magistrat zur weitern Verschiebung an ihre Geburtsobrigkeit übergeben.

Die Anzahl der Sträflinge beläuft sich gemeiniglich auf 400 Köpfe; sie werden von einer eigends im Hause aufgestellten Wache, die meistens aus verabschiedeten Soldaten zusammengesetzt ist, bewachet, und besteht systemisirt aus

2 Wachtmeistern mit monatl.	19 fl.	30 kr.	Löhnung
4 Korporals	15 =	— =	
54 Gemeinen	12 =	— =	

nebstdem erhaltet diese Mannschaft täglich 1 kr. Schlafgeld pr. Kopf, dann alle 6 Jahre einen neuen Mantel, alle zwey Jahre 1 Röckel, 1 Leibel, 1 Hut, 1 Kittel und alle Jahre 1 paar Hosen, 1 Halsbindel, 1 paar Stiefel, 2 Hemder, 2 paar lange Gattien, und 2 paar Sohlen.

Alle im Hause nöthigen Wachtposten werden von dieser Wache besetzt, so wie selbe auch die Arrestanten bey öffentlichen Arbeiten bewachen muß. Sollte die Anzahl der Sträflinge auf 500 Köpfe und darüber steigen, welches sich nur zu oft ereignet: so ist es der Verwaltung erlaubt, auch nach Maaßgab mehrere Wäch=

ter mit obiger Löhnung und Schlafkreuzer, jedoch ohne Beziehung der Montur aufzunehmen. (Gemeiniglich werden auf 80 Arrestanten 12 Mann Wache gerechnet.)

Die Aufsicht über die innere und äußere Bewachung, Herhaltung der Ordnung und Reinlichkeit liegt den Unteroffizieren ob, welchen auch die Schließung und Oefnung der Kerker und sonstigen Thöre zur Pflicht gemacht ist.

Die im Hause angestellten Beamten sind: 1) der Verwalter, 2) der Adjunkt, 3) ein Tagschreiber.

Die Verwaltung hat nicht nur über alle im Hause vorkommende Empfänge und Ausgaben eine ordentliche dokumentirte Verpflegs-Rechnung zu verfassen, und alle Vierteljahr dem Stadtmagistrate zu übergeben, sondern ihr liegt auch ob, alle für die bey den auswärtigen Kriminalgerichten in Untersuchung stehende Inquisiten, benöthigten Montursstücke und Bettfornituren von den hiezu bestimmten Lieferanten zu übernehmen, und gegen Verrechnung zu versenden.

Einen eigentlichen Fond zur Bedeckung der Auslagen hat diese Strafanstalt nicht, sondern die Verwaltung macht monatlich einen Zahlungs-Entwurf über alle in diesem Monate vorkommenden Bedürfnisse, welcher dem löbl. Stadtmagistrat zur Begnehmigung unterlegt wird; worauf sodann die Geldanweisung bey der Stadtkasse gegen Zwey Drittel Vergütung vom Allerhöchsten Aerario bewilliget wird.

Strafhaus zu Klagenfurt in Kärnthen.

Diese Strafanstalt, welche eine der kleinsten im österreichischen Kaiserstaate ist, indem sie selten mehr als 28 bis 30 Sträflinge zählt, wurde im Jahr 1754 begründet, erlitt seit dieser Zeit mehrere Lokalveränderungen, und sieht jetzt einer neuen zweckmäßigeren Uebersetzung entgegen.

Die Sträflinge, welche zum Strafhause geeignet sind, werden nach vorhergegangener k. k. kreisämtlichen Verordnung, welcher das Urtheil, die Personsbeschreibung, der ärztliche Befund derselben, dann das Urtheilspublikazions-Protokoll beygeschlossen ist, hier aufgenommen, und dann in das Standes-Protokoll eingetragen. Die Ober- und Unterkleidungen derselben bestehen für beyde Geschlechter aus ungebleichten Zwilch, aus wollenen Strümpfen, 1 paar Schuh, und 2 Hemden für einen Kopf. Ihre Beschäftigung besteht in Bearbeitung und im Verspinnen der Schaafwolle, dann in einigen Privatarbeiten außer dem Strafhause, die aber selten, und auch nur dann zugelassen werden, wenn der Arbeitsort gegen die Entweichung sichert. In der ersteren Beschäftigungsart hat ein Sträfling nach den verschiedenen Abstufungen derselben im gesunden Zustande täglich 8, 10, 14 und 15 kr. für den Fond zu verdienen; und da es den Sträflingen für den Fall, als sie die ihnen auferlegten Arbeiten geleistet haben, gestattet ist, sich einen Ueberverdienst zu erwerben: so

wird noch von diesem Ueberverdienste ein Drittel dem Fond, und die zwey Drittel dem Sträflinge zu guten gerechnet, von welchem er nach Verhältnisse dieses Ueberverdienstes von Zeit zu Zeit einen Betrag in blechener Hausmünze auf die Hand erhält, wofür er sich durch den Aufseher nach vorläufiger, bey dem Kerkermeister geschehenen Auswechslung dieser Blechmünze gegen baares Geld, erlaubte Artikel, als: Brod, Knoblauch, Zwiebel, Schnittlig, Salz, Eßig, Schnupftaback beyschaffen kann. Der Rest aber dieses Ueberverdienstes wird dem Sträflinge erst bey seiner Entlassung vollständig ausgezahlt. Der Privatarbeitslohn der Sträflinge wird gegenwärtig täglich mit 24 kr. vergütet, hievon kommen dem Fonde 20 kr., dem Sträfling 3 kr. als Ueberverdienst zu guten, und womit eben so, wie oben gebahret wird; dann erhält der die Wache bey derleyigen Privatarbeiten habende Aufseher 1 kr. als Wachtgeld auf die Hand.

Die Verpflegung besteht darinn, daß ihnen täglich zu Mittag ein Drittel Laib Kommiß=Brod, eine Vor= und eine Zuspeise, aber nie Fleisch gereichet wird. Die erstere oder Vorspeise besteht wechselweise aus Waizen= und sogenannten Türkenmehl, aus Brein, Gerste, oder Gerste und Fisollen zusammen. Die leztere oder die Zuspeise besteht nach der Jahreszeit entweder in sauer oder süssen Kraut, sauern oder süssen Rüben ꝛc. Am Freytage und Samstage wird keine Zuspeise, aber die Vorspeise in einer grösseren Quantität gereicht. Die Kranken werden von den Gesunden abgesondert, und mit der ärztlichen Hilfe, den Arzneyen und der

Nahrung ganz nach den Vorschriften des dort bestehenden allgemeinen Krankenhauses gepflegt.

Die besonderen Strafen oder die Verschärfungen des Urtheils werden genau nach dem Innhalte desselben in Gegenwart des Beamten an den Sträflingen vollzogen, im Erkrankungsfalle aber bis zu ihrer Herstellung verschoben. Strafen über Disziplinar-Vergehungen der Sträflinge kleinster Art werden von der Verwaltung, die von einem grösseren Belange aber, durch das k. k. Kreisamt bestimmt.

Nebstdem, daß die Sträflinge bey dem Morgen- und Abendgebethe laut bethen, wird alle Sonn- und gebothene Feyertage in dem Strafhause eine heilige Messe gelesen, und Sonntags unmittelbar darauf Religionsunterricht gehalten, dann wird viermal des Jahrs gebeichtet, und das heilige Abendmahl empfangen. Außer den Arbeitsunterricht wird keine andere Unterrichtsanstalt unterhalten, sondern die Sträflinge lediglich zum Verdiensts-Erwerb, um die Anstalt im aufrechten Stande zu erhalten, verwendet.

Der Fond zur Bedeckung der erforderlichen Auslagen besteht

a) in Interessen von theils in öffentlichen Fonds, theils bey Privaten anliegenden Kapitalien;

b) in einem systemisirten Beytrag von der k. k. Kameralkasse;

c) in Verpflegungsvergütung von den Landgerichten;

d) in dem Arbeitsverdienste der Sträflinge;

e) in einem Beytrage von Theatervorstellungen;

f) in 10 przentigen Abfahrts-Gelde von allen außer Land gehenden Vermögen, und endlich

g) von einigen außerordentlichen Einflüssen, welche im Durchschnitte genommen jährlich 50 fl. betragen können.

Dieses Strafhaus wird nicht durch eine eigene Verwaltung, sondern durch die dort bestehende Versorgungsanstalten-Verwaltung administrirt. Das untere Aufsichtspersonal besteht aus einem Kerkermeister, 2 Aufseher und einer Krankenwärterin; übrigens wird zur Nachtszeit für die Sicherheit des Strafhauses eine Militärwache von einem Gefreyten und 3 Gemeinen aufgestellt.

Für den künftigen Nahrungserwerb der Sträflinge mit Hinsicht auf den Zeitpunkt ihres Austrites besteht in diesem Straforte keine besondere Fürsorge; sie erhalten in diesem Falle, wie es schon oben bemerkt worden ist, den Rest ihres Arbeits-Ueberverdienstes auf die Hand, und werden dann mit dem Zeugnisse der vollendeten Strafzeit zur weiteren Amtshandlung der k. k. Polizey übergeben.

Hiemit endiget sich der zweyte und letzte Theil dieser kleinen Abhandlung. Es bestehen freylich noch mehrere Strafanstalten in dem österreichischen Kaiserstaate, deren geschichtliche Darstellung und genaue Beschreibung ich dem Publikum vorzulegen gewünscht hätte; allein ungeachtet meiner eifrigen ämtlichen Bemühungen war ich doch nicht so glücklich nur einige Nachrichten hierüber zu erhalten, daher ich mich außer Stand gesetzt sehe, mein am Ende des ersten Theiles gemachtes Versprechen zu erfüllen.

Linz, gedruckt mit Kastnerischen Schriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hopfauer, Josef

Abhandlung über Strafarbeitshäuser

Linz 1814

Pol.civ. 71 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766770-5